

Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG)

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg aus dem Urteil vom 14. November 2016 – 1 VB 16/15 – zu den Leitungsstrukturen und Entscheidungsmodalitäten in den Hochschulgremien umgesetzt. Zugleich sollen der wissenschaftliche Nachwuchs, die hochschulartenübergreifende Zusammenarbeit und der Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer gestärkt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Es wird eine Neuregelung bei den Gremienzusammensetzungen der Hochschulen sowohl auf der zentralen als auch auf der dezentralen Ebene erfolgen. Zum einen werden die Abstimmungsbedingungen und zum anderen die Wahl und die vorzeitige Amtsbeendigung für das Leitungspersonal neu geregelt. Die Neuregelung erfolgt in entsprechender Weise auch für die DHBW. Dadurch erfolgt auch dort die von Verfassungs wegen erforderliche Stärkung der Hochschullehrerschaft.

Für die angenommenen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden wird eine eigene Mitgliedergruppe geschaffen.

Es wird eine eigenständige Tenure-Track-Professur eingerichtet.

Es wird die Möglichkeit einer Assoziierung von einzelnen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern als eine förmliche Kooperationsform zur Promotionsbetreuung eingeführt.

Die Hochschulen erhalten die Möglichkeit, wissenschaftsgeleitete Existenzgründungen zu unterstützen. Der Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer soll insgesamt mehr Gewicht erhalten.

Die Formulierung zum Mandat der Verfassten Studierendenschaft wird präzisiert. Dabei bleiben der gesetzliche Auftrag der Verfassten Studierendenschaft und der Aufgabenkatalog unverändert erhalten.

Im Zuge der für die vorgenannten Vorhaben erforderlichen Änderungen werden weitere Optimierungen vorgenommen. Für die Hochschulen ohne Rechtsfähigkeit wird die Grundlage für ein Evaluationsverfahren geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Dem mit der verpflichtenden Einschreibung von Doktorandinnen und Doktoranden verbundenen Verwaltungskostenbeitrag stehen Vergünstigungen aufgrund des Studierendenstatus gegenüber.

Alle anderen Maßnahmen sind finanzneutral. Dies gilt auch für die Förderung des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers. Soweit in diesem Rahmen Gründer eine temporäre Mitnutzung hochschuleigener Ressourcen gestattet werden soll, soll sich dies auf vorhandene Ressourcen beschränken.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll den Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer in Forschung und Entwicklung stärken, indem er ihn stärker in den Fokus rückt und die Anreize herausstellt. Durch die Verbesserungen bei den Rahmenbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs soll das Gesetz außerdem die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der baden-württembergischen Hochschulen stärken.

Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG)

Artikel 1

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Hochschulen können zum Zwecke des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers die berufliche Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden und befristet beschäftigten Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren fördern. Die Förderung kann insbesondere durch die unentgeltliche oder verbilligte

1. Bereitstellung von Räumen und Laboren für den Geschäftszweck,
2. Bereitstellung von IT-Infrastruktur für den Geschäftszweck und
3. Zugangsmöglichkeit zu Hochschulbibliotheken

erfolgen. Die Förderung nach den Sätzen 3 und 4 erfolgt auf der Basis einer vorher abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Rektorat. Für Absolventinnen und Absolventen ist eine Förderung nach den Sätzen 3 bis 5 nur innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum des letzten Abschlusszeugnisses, für ehemalige Beschäftigte innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses möglich. Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung.“

2. In § 2 Absatz 6 Satz 2, § 6 Absatz 5 Satz 13, § 11 Absatz 6 Satz 3, § 13 Absatz 4 Sätze 1 und 7 und Absatz 7 Satz 4, § 44 Absatz 4 Satz 1 sowie § 68 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministerium“ jeweils durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „und der Forschung“ durch die Wörter „, der Forschung und Entwicklung und des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Tätigen“ das Komma durch das Wort „sowie“ und die Wörter „sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden“ durch die Wörter „nach § 60 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 19 Absatz 2 Satz 5 Nummern 1 und 2, Satz 8 Halbsatz 2 sowie § 27 c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bleiben unberührt.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.
 - cc) Im neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Wahlverfahrens“ die Wörter „und der Abwahlverfahren nach §§ 18a, 24a und 27e“ eingefügt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Studierenden“ die Wörter „nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a“ eingefügt und das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b sowie“.

ccc) Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 5.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat können beschließen, dass hauptberufliche Dekaninnen oder Dekane, soweit sie nicht bereits der Gruppe nach Satz 2 Nummer 1 angehören, in dieser Gruppe wahlberechtigt und wählbar sind.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:

„Angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, haben ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Satz 2 Nummer 2) oder in der Gruppe der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b (Satz 2 Nummer 4) ausüben.“

dd) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Für sonstige Fälle der Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen kann die Grund- oder Wahlordnung eine Regelung treffen.“

ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und wie folgt gefasst:

„Die Grundordnung kann bei geringer Mitgliederzahl einer Gruppe nach Satz 2 Nummern 2 und 5 eine gemeinsame Gruppe dieser Mitglieder und bei geringer Mitgliederzahl einer Gruppe nach Satz 2 Nummern 3 und 4 eine gemeinsame Gruppe dieser Mitglieder vorsehen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für den Senat, den Fakultätsrat oder Sektionsrat und den Örtlichen Senat ist die Zahl der Mitglieder, die dem Gremium aufgrund von Wahlen angehören, in den Satzungen so zu bemessen, dass die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in dem Gremium über eine Stimme mehr verfügen als alle anderen stimmberechtigten Mitglieder zusammen.“

c) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 2, 12 bis 14“ durch die Wörter „Abstimmung in Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 und der Behandlung der Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 12 bis 14 sowie der Aussprachen nach § 18a Absatz 3 Satz 1, § 24a Absatz 3 Satz 1 und § 27e Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „kann die Wahlordnung eine Stellvertretung vorsehen“ durch die Wörter „legt die Wahlordnung eine Stellvertretung fest; sie kann auch eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts innerhalb der gleichen Gruppe vorsehen“ ersetzt.

e) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Gremien“ die Wörter „und die Ausübung des Wahlrechts nach Absatz 1 Satz 4“ eingefügt.

6. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die DHBW darf den Ausbildungsstätten nach § 65 c Daten über Studierende, die mit der jeweiligen Ausbildungsstätte einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben, übermitteln, soweit es sich dabei um den Zeitpunkt der Immatrikulation oder ihrer Aufhebung, den Zeitraum einer Beurlaubung, den Zeitpunkt der Feststellung des Verlusts des Prüfungsanspruchs, den Zeitpunkt der Exmatrikulation oder die Tatsache, dass gegen diesbezügliche Entscheidungen der DHBW Rechtsbehelfe eingelegt wurden, handelt.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

7. In § 13 Absatz 4 Satz 5 und § 65 b Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministeriums“ jeweils durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.

8. § 13 a Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichungen von der danach maßgeblichen Entgelttabelle sind zur Gewährung einer höheren Vergütung im Einzelfall zulässig, soweit das private Unternehmen alle Aufwendungen aus eigenen Erträgen decken kann und keine laufenden Zuschüsse der Hochschule, einschließlich Förderungen nach § 2 Absatz 5, und keine laufenden Zuwendungen des Landes erhält.“

9. In § 15 Absatz 3 Satz 6 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Betriebseinrichtungen“ die Wörter „und kann den Sprecherinnen und Sprechern der der Sektion zugeordneten Abteilungen eine stimmberechtigte Amtsmitgliedschaft im Sektionsrat einräumen“ eingefügt.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Senats“ die Wörter „, die nicht dem Rektorat angehören,“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Findungskommission beschließt einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen; der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. Auf Verlangen des Hochschulrats oder des Senats (Wahlgremien) werden weitere Kandidatinnen oder Kandidaten in den Wahlvorschlag aufgenommen, sofern das Wissenschaftsministerium dazu das Einvernehmen erteilt. Die Wahlgremien wählen in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder. Gewählt ist, wer die erforderliche Mehrheit in beiden Wahlgremien erreicht. Im ersten Wahlgang ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder, im zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, können beide Wahlgremien durch übereinstimmende Entscheidung beschließen, dass das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben ist.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „erreicht“ die Wörter „und wird das Wahlverfahren nicht durch übereinstimmenden Beschluss der Wahlgremien nach Absatz 2 Satz 6 beendet“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Vorschlagsrecht“ durch die Wörter „ein die Wahlgremien nicht bindendes Vorschlagsrecht; die Rektorin oder der Rektor darf zur Wahrnehmung dieses Rechts die Bewerbungsunterlagen einsehen und an den Vorstellungsgesprächen teilnehmen“ ersetzt.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Ist die Stelle eines Amtsmitglieds im Senat unbesetzt oder ist ein Mitglied im Senat ausgeschlossen oder verhindert, findet eine Stellvertretung nach § 10 Absatz 6 statt. Ist die Stelle eines Mitglieds im

Hochschulrat unbesetzt oder ist ein Hochschulratsmitglied ausgeschlossen oder nicht anwesend, findet eine Stellvertretung nicht statt.“

e) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht bei Beamtinnen und Beamten, die unter § 17 Absatz 4 Satz 8 fallen; bei diesen leben mit Wirksamwerden der vorzeitigen Beendigung des Amtes die nach § 17 Absatz 4 Satz 8 Halbsatz 2 ruhenden Rechte und Pflichten wieder auf.“

f) Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Nach Ablauf der Amtszeit können nebenberufliche Rektoratsmitglieder ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium fortführen.“

11. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 können das Amt eines Rektoratsmitglieds durch Abwahl vorzeitig beenden, wenn sie das Vertrauen in seine Amtsführung verloren haben. Der Vertrauensverlust ist eingetreten, wenn die Mehrheit nach Absatz 4 erreicht wird. Zur vorzeitigen Beendigung bedarf es eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 25 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Hochschule angehören, unterzeichnet sein muss. Das Datum der Unterschrift ist jeweils zu erfassen. Zwischen erster Unterschrift und Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. Das Abwahlbegehren ist binnen drei Wochen nach seinem Eingang zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist.

(2) Ist das Abwahlbegehren zugelassen worden, sind drei aufeinanderfolgende Werktage als Abstimmungstage festzusetzen, die unter Berücksichtigung des Verfahrens nach Absatz 3 spätestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Zulassung liegen müssen.

(3) Vor der Durchführung der Abstimmung ist eine hochschulöffentliche Aussprache in einer gemeinsamen Sitzung des Senats und des Hochschulrats anzuberaumen, die die oder der Vorsitzende des Hochschulrats leitet. In dieser Sitzung muss das Rektoratsmitglied, gegen das sich der Antrag richtet, Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Senat und dem Hochschulrat erhalten. Äußerungen aus der Hochschulöffentlichkeit können zugelassen werden. Senat und Hochschulrat beschließen jeweils eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren, die hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

(4) Die Abstimmung erfolgt in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Ist die Hochschule in Fakultäten oder Sektionen gegliedert, ist die Abwahl erfolgreich, wenn die Mehrheit der an der Hochschule vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Fakultäten oder Sektionen erreicht wird. An der DHBW ist anstelle der Fakultäten oder Sektionen auf die Studienakademien abzustellen. Ist eine Hochschule nicht in Fakultäten oder Sektionen gegliedert, ist die Abwahl erfolgreich, wenn zwei Drittel der an der Hochschule vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für die Abwahl stimmen. Die Hochschulen können in der Satzung nach Absatz 6 strengere Voraussetzungen festlegen.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens und die Durchführung des Verfahrens obliegen einem Abwahlausschuss. Der Abwahlausschuss setzt sich zusammen aus der oder dem Hochschulratsvorsitzenden als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei weiteren Hochschulratsmitgliedern als Beisitzer, die der Hochschulrat bestimmt. Die Mitglieder des Abwahlausschusses sind hinsichtlich der Durchführung des Verfahrens den Mitgliedern der Verwaltung der Hochschule und deren Einrichtungen gegenüber weisungsbefugt.

Der Abwahlausschuss kann die Durchführung des Verfahrens einer Beamtin oder einem Beamten des Landes mit Befähigung zum Richteramt, die oder der nicht der Hochschule angehören muss, übertragen. Für sie oder ihn gilt Satz 3 entsprechend.

(6) Eine Satzung der Hochschule regelt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens einschließlich der Briefwahl. Die Zulassung des Abwahlbegehrens, die Abstimmungstage und das Ergebnis der Abstimmung sind jeweils unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe einer besonderen Satzung gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1. Ein Abwahlbegehren gegen dasselbe Rektoratsmitglied ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung oder der Nichtzulassung eines Abwahlbegehrens erneut möglich.“

12. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zusammensetzung des Senats wird in der Grundordnung geregelt mit der Maßgabe, dass

1. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 über die Mehrheit der Sitze und Stimmen nach § 10 Absatz 3 verfügen,
2. den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 bis 5 an den Hochschulen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 mindestens 40 Prozent, an den Hochschulen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummern 4 und 5 mindestens 33 Prozent der Sitze und Stimmen zukommen,
3. die Rektorin oder der Rektor, das Rektoratsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes sind und

4. der Senat die Zahl von 45 stimmberechtigten Mitgliedern nicht überschreiten soll; eine höhere Mitgliederzahl ist mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums zulässig.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 können in der Grundordnung weitere stimmberechtigte Amtsmitgliedschaften vorgesehen werden. Mitglieder kraft Amtes mit beratender Stimme sind:

1. die weiteren Rektoratsmitglieder nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, soweit keine stimmberechtigte Amtsmitgliedschaft nach Satz 2 vorgesehen ist,
2. die Leitende Ärztliche Direktorin oder der Leitende Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor, soweit das Universitätsklinikum berührt ist,
3. die Dekanin oder der Dekan der medizinischen Fakultät, soweit sie oder er nicht aufgrund der Wahl nach Satz 1 Nummer 1 oder einer stimmberechtigten Amtsmitgliedschaft nach Satz 2 dem Senat angehört.

Die Grundordnung kann weitere beratende Amtsmitgliedschaften vorsehen. Wahlmitglieder nach Satz 1 Nummern 1 und 2 sind:

1. mindestens ein Mitglied jeder Fakultät oder Sektion der Hochschule, das der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 angehört und von den fakultäts- oder sektionsangehörigen Mitgliedern dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird; Mitglieder der Hochschule, die keiner Fakultät angehören, legen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Rektorat fest, in welcher Fakultät sie ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen wollen; ist die Hochschule nicht in Fakultäten oder Sektionen gegliedert, werden die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 von den Mitgliedern dieser Gruppe an der Hochschule nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt,

2. an der DHBW abweichend hiervon
 - a) ein Mitglied jeder Studienakademie, das der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 angehört und von den Mitgliedern dieser Gruppe an der Studienakademie nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird,
 - b) ein Mitglied jedes Studienbereichs, das der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 angehört und von den Mitgliedern dieser Gruppe im Studienbereich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird, und
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ausbildungsstätten jedes Studienbereichs, die oder der von den verantwortlichen Personen des Studienbereichs gemäß § 65 c Absatz 3 aus dem Kreis dieser Personen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird,
3. weitere stimmberechtigte Mitglieder der übrigen Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2, deren zahlenmäßige Zusammensetzung die Grundordnung bestimmt und die nach Gruppen direkt gewählt werden.

Die Grundordnung legt die Zahl der Mitglieder jeder Fakultät oder Sektion fest, die gemäß Satz 5 Nummer 1 in den Senat gewählt werden. An der DHBW kann die Grundordnung festlegen, dass entsprechend der Größe der Studienakademien und Studienbereiche bis zu drei Mitglieder der Studienakademie und bis zu zwei Mitglieder des Studienbereichs gemäß Satz 5 Nummer 2 Buchstaben a und b in den Senat gewählt werden. Das Nähere zur Wahl der Mitglieder nach Satz 5 regelt die Wahlordnung; abweichend von § 9 Absatz 8 Satz 3 ist für die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 die Wahl in einer Versammlung zulässig. Die Amtszeit der Wahlmitglieder wird durch die Grundordnung festgelegt.“

13. In § 22 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „; die Ko-optation von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern einer anderen Hoch-

schule erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor auf Vorschlag der Fakultät“ eingefügt.

14. § 24 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors“ gestrichen und nach dem Wort „gewählt“ die Wörter „; die Rektorin oder der Rektor hat ein den Fakultätsrat nicht bindendes Vorschlagsrecht“ eingefügt.
- b) In Satz 8 Halbsatz 2 werden vor dem Wort „Vorschlagsrecht“ die Wörter „nicht bindendes“ eingefügt.

15. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 können das Amt der Dekanin oder des Dekans durch Abwahl vorzeitig beenden, wenn sie das Vertrauen in ihre oder seine Amtsführung verloren haben. Der Vertrauensverlust ist eingetreten, wenn die Mehrheit nach Absatz 4 erreicht wird. Zur vorzeitigen Beendigung bedarf es eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 25 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Fakultät angehören, unterzeichnet sein muss. Das Datum der Unterschrift ist jeweils zu erfassen. Zwischen erster Unterschrift und Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. Das Abwahlbegehren ist binnen drei Wochen nach seinem Eingang zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist.

(2) Ist das Abwahlbegehren zugelassen worden, sind zwei aufeinanderfolgende Werktage als Abstimmungstage festzusetzen, die unter Berücksichtigung des

Verfahrens nach Absatz 3 spätestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Zulassung liegen müssen.

(3) Vor der Durchführung der Abstimmung ist eine fakultätsöffentliche Aussprache in einer Sitzung des Fakultätsrats anzuberaumen, die die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans leitet. In dieser Sitzung muss die Dekanin oder der Dekan Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Fakultätsrat erhalten. Äußerungen aus der Fakultätsöffentlichkeit können zugelassen werden. Der Fakultätsrat beschließt eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren, die fakultätsöffentlich bekannt gegeben wird.

(4) Die Abstimmung erfolgt in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Die Abwahl ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der fakultätsangehörigen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für die Abwahl stimmt. In der Satzung nach Absatz 5 können strengere Voraussetzungen festgelegt werden.

(5) Die Durchführung des Verfahrens obliegt dem Rektorat. Eine Satzung der Hochschule regelt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens einschließlich der Briefwahl. Die Zulassung des Abwahlbegehrens, die Abstimmungstage und das Ergebnis der Abstimmung sind jeweils unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe einer besonderen Satzung gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1. Ein Abwahlbegehren gegen dieselbe Dekanin oder denselben Dekan ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung oder der Nichtzulassung des Abwahlbegehrens erneut möglich.

(6) Ein Abwahlverfahren nach den Absätzen 1 bis 5 findet im Falle des § 25 Absatz 3 nicht statt, wenn die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 im Großen Fakultätsrat über eine für eine eigenständige Abwahl der Dekanin oder des Dekans hinreichende Mehrheit der Stimmen nach § 24 Absatz 3 Satz 8 verfügen.“

16. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Kooptation nach § 22 Absatz 4 Satz 2.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes

a) die Dekanin oder der Dekan,

b) mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats,

c) mit beratender Stimme nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf Leiterinnen oder Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind,

2. auf Grund von Wahlen weitere stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens drei Studierende nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, die nach Gruppen direkt gewählt werden; das Nähere regelt die Grundordnung.

Die Amtszeit der Wahlmitglieder entspricht der für die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe gemäß § 19 Absatz 2 Satz 9 festgelegten Amtszeit, soweit nicht die Grundordnung eine abweichende Regelung trifft. Die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät können an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teilnehmen.“

- c) In Absatz 3 werden die Angabe „Buchstabe b“ durch die Wörter „Buchstaben b und c“ ersetzt und nach dem Wort „berücksichtigen“ die Wörter „; die in § 10 Absatz 3 garantierte Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter

der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 darf überschritten werden“ eingefügt.

17. In § 26 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2 Teilsatz 3“ durch die Angabe „Satz 9“ ersetzt.

18. § 27 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Zahl „23“ wird durch die Zahl „26“ ersetzt.

b) In Nummer 1 wird das Wort „zwölf“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. insgesamt sieben Studierende nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 und 4.“

19. § 27 a Absatz 9 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „nach Maßgabe der Grundordnung“ gestrichen.

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das Präsidium schreibt die Stelle der Leiterin oder des Leiters des CAS im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrates öffentlich aus und macht dem Hochschulrat, der die Leiterin oder den Leiter des CAS wählt, nach Anhörung des Senats einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen. Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. Zur Vorbereitung der Wahl kann eine Findungskommission eingesetzt werden; das Nähere regelt die Grundordnung. Absatz 3 Satz 7 gilt entsprechend.“

c) Die bisherigen Sätze 4 bis 10 werden die Sätze 8 bis 14.

20. § 27 b Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 2 Nummern 8 und 9 werden von den beteiligten Ausbildungsstätten, die Vertreterin oder der Vertreter nach Absatz 2 Nummer 10 von den Studierenden des Studienbereichs und die Vertreterinnen oder Vertreter der Studienbereiche nach Absatz 2 Nummer 7 von den Mitgliedern des Örtlichen Senats nach § 27 c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a aus deren Kreis gewählt.“

21. § 27 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Örtlichen Senat gehören an:

1. kraft Amtes

- a) die Rektorin der Studienakademie als Vorsitzende oder der Rektor der Studienakademie als Vorsitzender,
- b) mit beratender Stimme die Prorektorin oder der Prorektor der Studienakademie,
- c) mit beratender Stimme die weitere Prorektorin oder der weitere Prorektor der Studienakademie, soweit ernannt oder bestellt,
- d) mit beratender Stimme die Studienbereichsleiterinnen oder Studienbereichsleiter,
- e) mit beratender Stimme die Leiterin oder der Leiter einer Außenstelle, soweit ernannt oder bestellt,

- f) mit beratender Stimme die Leiterin oder der Leiter der örtlichen Verwaltung,

2. aufgrund von Wahlen

- a) bis zu fünf Mitglieder jedes Studienbereichs, die der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 angehören und die von den Mitgliedern dieser Gruppe im Studienbereich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden,
- b) zwei Mitglieder jedes Studienbereichs, von denen eines der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und eines der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 angehört und die von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Studienbereich gewählt werden,
- c) ein Mitglied je Studienbereich, das der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 angehört und das von den Mitgliedern dieser Gruppe an der Studienakademie gewählt wird.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 werden für vier Jahre, die Mitglieder der Gruppe der Studierenden abweichend hiervon für ein Jahr gewählt; abweichend von § 9 Absatz 8 kann die Wahlordnung auch für die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben b und c Wahlen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vorsehen. Die Wahlordnung regelt ferner die Zahl der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und das Wahlverfahren. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Findet die Wahl nach dem 1. Oktober statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.“

22. Nach § 27 d wird folgender § 27e eingefügt:

„§ 27e

Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 können das Amt der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie durch Abwahl vorzeitig beenden, wenn sie das Vertrauen in ihre oder seine Amtsführung verloren haben. Der Vertrauensverlust ist eingetreten, wenn die Mehrheit nach Absatz 4 erreicht wird. Zur vorzeitigen Beendigung bedarf es eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 25 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Studienakademie angehören, unterzeichnet sein muss. Das Datum der Unterschrift ist jeweils zu erfassen. Zwischen erster Unterschrift und Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. Das Abwahlbegehren ist binnen drei Wochen nach seinem Eingang zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist.

(2) Ist das Abwahlbegehren zugelassen worden, sind drei aufeinanderfolgende Werktage als Abstimmungstage festzusetzen, die unter Berücksichtigung des Verfahrens nach Absatz 3 spätestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Zulassung liegen müssen.

(3) Vor der Durchführung der Abstimmung ist eine innerhalb der Studienakademie hochschulöffentliche Aussprache in einer Sitzung des Örtlichen Senats anzuberaumen, die von der hauptamtlichen Stellvertreterin oder dem hauptamtlichen Stellvertreter der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie geleitet wird. In dieser Sitzung muss die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Örtlichen Senat erhalten. Äußerungen aus der der Studienakademie zugehörigen Hochschulöffentlichkeit können zugelassen werden. Der Örtliche Senat beschließt eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren, die der der Studienakademie zugehörigen Hochschulöffentlichkeit bekannt zu machen ist.

(4) Die Abstimmung erfolgt in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Die Abwahl ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der der Studienakademie angehörenden wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Studienbereiche der Studienakademie erreicht wird. In der Satzung nach Absatz 5 können strengere Voraussetzungen festgelegt werden.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens und die Durchführung des Verfahrens obliegen dem Präsidium der DHBW. Eine Satzung der DHBW regelt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens einschließlich der Briefwahl. Die Zulassung des Abwahlbegehrens, die Abstimmungstage und das Ergebnis der Abstimmung sind jeweils unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe einer besonderen Satzung gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1. Ein Abwahlbegehren gegen dieselbe Rektorin oder denselben Rektor der Studienakademie ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung oder der Nichtzulassung des Abwahlbegehrens erneut möglich.“

23. In § 36 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „sich die Inhaberin oder der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen“ durch die Wörter „die Inhaberin oder der Inhaber durch ihr oder sein späteres Verhalten gravierend gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und Redlichkeit verstoßen“ ersetzt.

24. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „Baden-Württemberg“ die Wörter „, die ihre Ausbildung dort spätestens am 31. Dezember 2017 abgeschlossen haben,“ eingefügt.

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Personen, die als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, werden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b immatrikuliert; dies

gilt nicht für angenommene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, wenn diese zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen.“

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Hochschulen mit Promotionsrecht können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, mit denen sie in Promotionsverfahren zusammenarbeiten, befristet assoziieren. Die Assoziierung setzt einen Antrag der betroffenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer voraus. Mitwirkungsrechte an der akademischen Selbstverwaltung sind mit der Assoziierung nicht verbunden. Die Voraussetzungen einer Assoziierung, das Verfahren sowie die im Übrigen mit der Assoziierung verbundenen Rechte und Pflichten regelt die promotionsberechtigte Hochschule in der Promotionsordnung oder einer anderen Satzung.“

d) Absatz 7 Satz 7 wird aufgehoben.

25. § 45 Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Unabhängig von den vorgenannten Verlängerungsmöglichkeiten kann das Beamtenverhältnis auf Zeit von Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Juniordozentinnen oder Juniordozenten und Akademischen Mitarbeiterinnen oder Akademischen Mitarbeitern nach §§ 51 bis 52 bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 14 Jahren auf Antrag um zwei Jahre je Kind, insgesamt um maximal vier Jahre, verlängert werden, wenn die Verlängerung notwendig ist, um das nach § 51 Absatz 7, § 51 a Absatz 3 oder § 51 b bestimmte Qualifizierungsziel oder ein sonstiges mit dem Dienstverhältnis verbundenes Qualifizierungsziel zu erreichen. Das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Ausgestaltung der Verlängerung im Einzelnen, regeln die Hochschulen durch Satzung. Sätze 8 und 9 gelten entsprechend bei der Betreuung oder Pflege pflegebedürftiger Angehöriger. Verlängerungen nach

Sätzen 8 bis 10 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen nach diesem Absatz zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.“

26. In § 46 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Juniorprofessuren und Juniordozenten, denen die Möglichkeit nach § 48 Absatz 1 Satz 4 eingeräumt wurde,“ durch die Wörter „Tenure-Track-Professuren und Tenure-Track-Dozenten“ ersetzt.

27. § 48 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ferner kann von der Ausschreibung abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden, wenn eine Tenure-Track-Professorin oder ein Tenure-Track-Professor oder eine Tenure-Track-Dozentin oder ein Tenure-Track-Dozent der eigenen Hochschule auf eine Professur vergleichbarer Denomination in einer höheren Besoldungsgruppe berufen werden soll.“

28. § 51 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 4 und 8 werden aufgehoben.
- b) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden Sätze 4 bis 6.
- c) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „von Satz 8 und“ gestrichen.

29. Nach § 51 a wird folgender § 51b eingefügt:

„§ 51b

Tenure-Track-Professur; Tenure-Track-Dozentur

(1) Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren sind Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nach § 51, deren Berufung mit der Zusage einer späteren Übernahme auf eine Professur vergleichbarer Denomination in einer höheren Besoldungsgruppe im Falle der Bewährung verbunden ist (Tenure-Track-Professur). Voraussetzung einer Tenure-Track-Professur ist, dass

bereits in der Ausschreibung zur Tenure-Track-Professur die in einem mit dem Wissenschaftsministerium abgestimmten Qualitätssicherungskonzept der Hochschule ausgewiesenen Anforderungen, insbesondere der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Falle der späteren Übernahme gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4, und die Zusage auf Übernahme im Falle der Bewährung benannt sind. § 51 Absatz 6 gilt mit der Maßgabe, dass im Berufungsverfahren zur Besetzung der Tenure-Track-Professur international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen sind. Verfahren, Anforderungen, Kriterien und Maßstäbe der Evaluation nach § 51 Absatz 7 Satz 2 sind im Rahmen der Berufungsvereinbarung zur Tenure-Track-Professur schriftlich mitzuteilen. § 48 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Das Qualitätssicherungskonzept nach Absatz 1 Satz 2, das insbesondere das Nähere zu Strukturen, Verfahren und Qualitätskriterien enthält, einschließlich des Verfahrens, der Anforderungen, Kriterien und Maßstäbe der Evaluation nach § 51 Absatz 7 Satz 2 sowie der Zahl und Zusammensetzung der Evaluierungsgremien, regeln die Hochschulen durch Satzung. Im Qualitätssicherungskonzept sind eine Zwischenevaluierung oder andere geeignete Maßnahmen zur Rückmeldung zu den bisherigen Leistungen während der Qualifizierungszeit sowie eine Statusberatung vor Einleitung der Evaluation nach § 51 Absatz 7 Satz 2 vorzusehen. Zumindest ein Evaluierungsgremium muss die Mindestanforderungen an die Besetzung von Berufungskommissionen nach diesem Gesetz erfüllen. An der Evaluation sind in geeigneter Weise externe Mitglieder zu beteiligen. Hat sich die Tenure-Track-Professorin oder der Tenure-Track-Professor nach den Ergebnissen der Evaluation nach § 51 Absatz 7 Satz 2 nicht bewährt, kann das Beamtenverhältnis mit ihrer oder seiner Zustimmung um bis zu ein Jahr verlängert werden.

(3) Wird für die Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet, führen sie während ihres privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses die Bezeichnung »Tenure-Track-Professorin« oder »Tenure-Track-Professor«. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Die Berufung einer Juniordozentin oder eines Juniordozenten nach § 51 a Absatz 3 Satz 1 kann mit der Zusage einer späteren Übernahme in eine Dozentur oder Professur einer höheren Besoldungsgruppe im Falle der Bewährung verbunden werden (Tenure-Track-Dozentur). Für Tenure-Track-Dozenturen gelten Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und Absatz 2 entsprechend. Tenure-Track-Dozentinnen und Tenure-Track-Dozenten führen die hochschulrechtliche Bezeichnung »Tenure-Track-Professorin mit Schwerpunkt Lehre« oder »Tenure-Track-Professor mit Schwerpunkt Lehre«. Satz 3 gilt für Tenure-Track-Dozentinnen und Tenure-Track-Dozenten im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis entsprechend.“

30. In § 58 Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministerium“ durch das Wort „Wirtschaftsministerium“ ersetzt.

31. § 60 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einschreibung als Studierende oder Studierender (Immatrikulation) erfolgt

- a) in einen Studiengang oder eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen oder in vorbereitende Studien unter den Voraussetzungen des Satzes 6 oder zum Zwecke eines Forschungsaufenthaltes unter den Voraussetzungen des Satzes 7 und in der Regel nur an einer Hochschule,
- b) auf der Grundlage der Annahme als Doktorandin oder Doktorand unter den Voraussetzungen des § 38 Absatz 5.“

32. § 65 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Studierendenschaft wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.“

33. § 65 a Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Beiträge der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b sind für deren Belange zu verwenden, getrennt zu verwalten und in Abstimmung mit dem Konvent nach § 38 Absatz 7 Satz 1 zu vergeben.“

- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.

34. § 68 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“

35. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Hochschulen ohne Rechtsfähigkeit können die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Absatz 2 und § 13 Absatz 9 erforderlichen Regelungen durch Rechtsverordnung getroffen werden. In dieser Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, welche der zur Durchführung der Evaluation erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet und in welchem Umfang und in welcher Form sie veröffentlicht werden. Für die Hochschulen ohne Rechtsfähigkeit erlässt das Ministerium, in dessen Geschäftsbereich die jeweilige Hochschule errichtet ist, die zur Ausführung erforderlichen Rechtsverordnungen.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

- c) Im neuen Absatz 5 werden vor dem Wort „Abschluss“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2017 erworbene“ eingefügt.

36. § 70 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Staatlich anerkannte Hochschulen haben das Recht, im Rahmen ihrer staatlichen Anerkennung die Eignungsprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 und die Begabtenprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 7 abzunehmen. § 58 Absatz 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend; Regelungen nach § 58 Absatz 3 Satz 2 bedürfen der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums.“

37. § 72 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Baden-Württemberg“ die Wörter „oder im Herkunftsstaat der den Hochschulgrad verleihenden Hochschule“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „, soweit dieses auf einen Bachelor- oder Mastergrad hinführt,“ eingefügt und das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. diese Tätigkeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen des Herkunftsstaates der den Hochschulgrad verleihenden Hochschule steht, insbesondere das Studienangebot im Herkunftsstaat anerkannt ist und zu einem dort anerkannten Grad führt.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „in Baden-Württemberg oder im Herkunftsstaat der den Hochschulgrad verleihenden Hochschule“ eingefügt.

- bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Niederlassung“ die Wörter „, soweit dieses auf einen Bachelor- oder Mastergrad hinführt,“ eingefügt.

38. § 76 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hochschulen, die im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen beziehungsweise im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten (Exzellenzstrategie) gefördert werden, können durch Satzung, die des Einvernehmens des Hochschulrats und der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf, für die Dauer von bis zu fünf Jahren von ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Berichtspflichten und von Vorgaben dieses Gesetzes zur Struktur- und Entwicklungsplanung abweichen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“

39. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des KIT-Gesetzes

Das KIT-Gesetz vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 318), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Juniorprofessuren und Juniordozenten, denen die Möglichkeit nach § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG in der Fassung nach Inkrafttreten des 3. HRÄG eingeräumt wurde,“ durch die Wörter „Tenure-Track-Professuren und Tenure-Track-Dozenten nach § 51b des Landeshochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „, des § 48 Absatz 1 Satz 4, des § 51 Absatz 7 Satz 8“ gestrichen.
- b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Abweichend von Satz 3 finden für die Juniorprofessur und die Juniordozentur die Vorschriften des Landeshochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung; dies gilt im Zusammenhang mit der Juniorprofessur und der Juniordozentur auch für diejenigen Vorschriften des Landeshochschulgesetzes, auf die in den §§ 51, 51 a und 51b LHG verwiesen wird.“

Artikel 3 Änderung des Akademiengesetzes

Das Akademiengesetz vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 249) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Filmberufe“ durch die Wörter „Film- und Medienberufe und betreibt angewandte Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Filmgestaltung und Film- und Medienproduktion“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 2 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch Absolventinnen und Absolventen und ehemalige Beschäftigte anderer Einrichtungen des tertiären Bereichs, mit denen die Akademien gemäß Absatz 4 auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung kooperieren, für die Dauer von bis zu drei Jahren gefördert werden können.“

2. In § 9 Absatz 3 werden nach der Angabe „(LHGebG)“ die Wörter „sowie die §§ 21 und 22 des Landesgebührengesetzes“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

In § 11 Satz 1 der Lehrverpflichtungsverordnung vom 3. September 2016 (GBl. S. 552) werden nach dem Wort „Entwicklungsaufgaben“ die Wörter „, von Aufgaben des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Leistungsbezügeverordnung

In § 3 Absatz 2 Nummer 2 der Leistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, 339) geändert worden ist, werden die Wörter „Patente, Forschungstransfers“ durch die Wörter „Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers“ ersetzt.

Artikel 6

Übergangsbestimmungen

(1) Die Hochschulen haben Anpassungen ihrer Grundordnungen, Wahlordnungen und sonstigen Satzungen, deren Erforderlichkeit sich aus § 9 Absatz 8 Satz 5, § 10 Absatz 1 Satz 6, Absatz 3, Absatz 6 Satz 2 und Absatz 8 Satz 1, § 18a Absatz 6 Satz 1, § 19 Absatz 2, § 24a Absatz 5 Satz 2, § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 und Satz 2, § 27 c Absatz 3 Satz 2 sowie § 27e Absatz 5 Satz 2 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung ergibt, unverzüglich vorzunehmen. Für Entscheidungen zur Änderung der Grundordnung nach Satz 1 ist die Mehrheit der Stimmen der Senatsmitglieder erforderlich; soweit Grundordnungen höhere Anforderungen vorsehen, finden diese insoweit keine Anwendung. Die erforderlichen Änderungen in der Grundordnung sind bis spätestens 31. Oktober 2018 dem Wissenschaftsministerium gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 LHG zur Zustimmung vorzulegen. Die Wahlordnungen und sonstigen Satzungen sind spätestens mit Wirkung zum 1. April 2019 anzupassen.

(2) Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Wahlmitglieder der Senate, Fakultätsräte oder Sektionsräte und des Örtlichen Senats mit Ausnahme der Amtszeiten der Studierendenvertreterinnen und -vertreter werden bis zum Ablauf des 30. September 2019 verlängert. Amtszeiten nach Satz 1, die über den 30. September 2019 hinausgehen würden, enden mit Ablauf des 30. September 2019. Bis dahin gelten für die Zusammensetzung der Senate, Fakultätsräte und Sektionsräte und des Örtlichen Senats die Bestimmungen von § 19 Absatz 2 und § 25 Absatz 2, § 27 Absatz 5 und § 27c Absatz 2 LHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Über den 30. September 2019 hinaus findet eine Amtsfortführung nicht statt. Die Amtszeiten der Dekaninnen und Dekane enden mit Ablauf des 30. September 2019; dies gilt nicht für Dekaninnen und Dekane, die ihr Amt gemäß § 24 Absatz 3 Satz 9 LHG hauptamtlich wahrnehmen.

(3) Die Hochschulen dürfen Regelungen in den Satzungen nach § 18a Absatz 4 Satz 5, § 24a Absatz 4 Satz 3 sowie § 27e Absatz 4 Satz 3 LHG erst nach der Konstituierung des Senats in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Zusammensetzung erlassen.

(4) Hat die Hochschule nicht bis zum Ablauf des 1. November 2018 ihre Vorlagepflicht nach Absatz 1 Satz 3 erfüllt, kann das Wissenschaftsministerium nach Anhörung der Hochschule anstelle der Hochschule die Zusammensetzung des Senats, Fakultätsrats und Sektionsrats durch Rechtsverordnung nach Maßgabe von § 19 Absatz 2 Sätze 1 und 5 bis 7 und 9 sowie § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 und Satz 2 LHG bestimmen. Im Übrigen finden §§ 67 und 68 LHG Anwendung.

(5) Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits nach § 38 Absatz 5 Satz 2 LHG angenommen worden sind, sind abweichend von § 38 Absatz 5 Satz 1 LHG zur Immatrikulation berechtigt, aber nicht verpflichtet.

(6) Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, denen nach dem 30. November 2017 die Möglichkeit nach § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG in der Fassung des 3. HRÄG eingeräumt wurde, findet § 51b LHG in der Fassung dieses Gesetzes Anwendung.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Vorbemerkung

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat mit seinem Urteil vom 14. November 2016 - 1 VB 16/15 - dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. März 2018 eine Neuregelung bei den Leitungsstrukturen der Hochschulen vorzunehmen. Dieses Gesetz beschränkt sich jedoch nicht hierauf, sondern verbindet dies mit mehr Verlässlichkeit für den wissenschaftlichen Nachwuchs, einer Stärkung des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers und einer neuen gesetzlichen Grundlage für die hochschulartenübergreifende Zusammenarbeit, um damit wichtige Anliegen aus dem Koalitionsvertrag umzusetzen.

2. Leitungsstrukturen

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg sah in seinem oben genannten Urteil die individuelle Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durch eine starke Stellung des Rektorates strukturell gefährdet. Er

hat deshalb die Regelungen des Landeshochschulgesetzes zu Wahl und Abwahl der Rektoratsmitglieder beanstandet und dem Gesetzgeber aufgegeben, eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen. Es sei ein Ausgleich des Machtgefälles entweder durch eine Einschränkung der Kompetenzen des Rektorats oder durch eine Stärkung der Hochschullehrerinnen und -lehrer bei Wahl und Abwahl der Rektoratsmitglieder geboten.

Ziel dieses Gesetzes ist es, diese Machtbalance nicht durch eine Änderung der Kompetenzverteilung herbeizuführen, sondern stattdessen die Gremienzusammensetzung, die Wahl und vorzeitige Amtsbeendigung der Rektoratsmitglieder unter Beachtung der Vorgaben des Urteils neu zu regeln.

Das Kompetenzgefüge von Rektorat, Senat und Hochschulrat, welches das Landeshochschulgesetz seit 2014 vorsieht, soll klare Verantwortlichkeiten schaffen, die Handlungsfähigkeit der Hochschulen erhöhen und weitere Profilbildungen der Hochschulen ermöglichen. Handlungsfähigkeit und Profil sind für eine vielfältige und leistungsstarke Hochschullandschaft unerlässlich. An der gefundenen Neuordnung der Aufgaben der Hochschulorgane wird deshalb festgehalten. Die Stärkung des Einflusses der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt über die Stärkung ihrer Position bei Kreation und Abberufung der Rektoratsmitglieder.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat für diesen Fall gefordert, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerschaft – wenn sie sich einig sind – auch ohne die Unterstützung anderer Statusgruppen die Wahl von Rektoratsmitgliedern verhindern und deren vorzeitige Amtsenthebung erzwingen können müssen. Abweichend vom bisherigen Verständnis sieht der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg die Hochschullehrerschaft dabei nur durch Wahlmandate von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern als vertreten an. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die kraft Amtes Gremienmitglied sind, rechnet er dagegen nicht zu den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschullehrerschaft. Wenn gleichwohl eine Verschiebung der Machtbalance in den Gremien vermieden werden soll, erfordert dies eine geänderte Gremienzusammensetzung.

Es ist deshalb vorgesehen, künftig die Zahl der Amtsmitglieder zu reduzieren. Dies entspricht auch der Situation in den anderen Ländern. Stimmberechtigte Amtsmitglieder in den Gremien sind dort mittlerweile nur noch in geringer Zahl vorhanden. Um gleichwohl die Perspektivenvielfalt einer Hochschule zu sichern, die Fächerkulturen angemessen zu repräsentieren und den Interessen der Fakultäten hinreichend Eingang in die Beratungen auf zentraler Ebene zu gewähren, soll stattdessen der Wahlmodus geändert werden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerschaft sollen künftig von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät direkt gewählt werden, wobei hinsichtlich der Zahl der Sitze nach der Größe der Fakultäten differenziert werden kann.

Insgesamt wird den Hochschulen aufgegeben, in ihren Grundordnungen eine Zusammensetzung des Senats festzulegen, bei der die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerschaft die Mehrheit der Stimmen innehaben.

3. Auswirkungen auf die Wahl der Rektoratsmitglieder

Die gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen aufgrund der geänderten Zusammensetzung im Wahlgremium Senat über die Mehrheit der Stimmen. Außerdem können sie die Vertreterinnen und Vertreter des Senats im Wahlpersonengremium zukünftig maßgeblich bestimmen. Die Wahl eines Rektoratsmitglieds ist somit nicht mehr gegen die Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer möglich. Damit ist den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg im Bereich der Kreation der Rektoratsmitglieder Rechnung getragen. Gleichwohl bleibt der Einfluss der anderen Gruppen bei der Wahl im Wesentlichen gewahrt.

4. Abwahlmöglichkeit

Für eine vorzeitige Amtsbeendigung durch die Hochschullehrerschaft wird unter Nutzung der auch vom Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg betonten Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ein anderer Weg gewählt. Er stellt aber ebenfalls eine eigenbestimmte Abwahl durch die Hochschullehrerschaft sicher. Für eine vorzeitige Amtsbeendigung wird ein Verfahren festgelegt, in dem eine absolute

Mehrheit der Hochschullehrerschaft insgesamt sowie in mindestens der Hälfte der Fakultäten für eine vorzeitige Amtsbeendigung stimmen muss. Auf diese Weise wird gesichert, dass nur in Fällen einer breiten Unzufriedenheit in der Hochschullehrerschaft eine Abwahl allein durch diese bewirkt werden kann. Daneben bleibt es bei der bisherigen Möglichkeit, durch übereinstimmende Voten von Senat und Hochschulrat mit Zustimmung des Ministeriums die Amtsbeendigung eines Rektoratsmitglieds herbeizuführen.

5. Dezentrale Ebene

Im Gleichklang mit den geplanten neuen Regelungen zu Wahl und vorzeitiger Amtsbeendigung bei Rektoratsmitgliedern soll auch die Machtbalance auf Fakultätsebene neu justiert werden.

6. DHBW

Zur Stärkung der freien wissenschaftlichen Betätigung werden die neuen Strukturen konsequent auf die DHBW übertragen. Sowohl auf der zentralen als auch auf der dezentralen Ebene gibt es somit geänderte Gremienzusammensetzungen und gestärkte Mitwirkungsrechte der Hochschullehrerschaft.

Für den Senat und den Örtlichen Senat wird auch an der DHBW die vom Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg verlangte Mehrheit der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sichergestellt. Durch den neuen Wahlmodus ist außerdem gewährleistet, dass sowohl im Senat als auch im Örtlichen Senat alle Studienbereiche vertreten und im Senat alle Studienakademien repräsentiert sind. Damit wird auch an der DHBW die Perspektivenvielfalt in den Mitbestimmungsgremien abgebildet. Dabei wird der maßgebliche Einfluss der Hochschullehrerschaft bei der Wahl der Leitungsorgane sowohl auf der zentralen als auch auf der dezentralen Ebene gesichert.

Auch das neue Instrument zur Abwahl von Leitungsorganen wird an der DHBW konsequent umgesetzt. Die Mitglieder des Präsidiums der DHBW können zukünftig wie die Rektoratsmitglieder anderer Hochschulen durch die Hochschullehrerschaft ab-

gewählt werden. Für die dezentrale Ebene wird ein eigenes Abwahlrecht der Hochschullehrerschaft hinsichtlich der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie verankert.

7. Wissenschaftlicher Nachwuchs

Ein Großteil der Forschungsarbeit an Hochschulen wird vom wissenschaftlichen Nachwuchs geleistet. Für diese Phase sind daher möglichst gute Rahmenbedingungen zu schaffen. Doktorandinnen und Doktoranden befinden sich in einer besonders entscheidenden Phase, da sie in dieser Zeit den Grundstein für eine mögliche wissenschaftliche Laufbahn legen. Der Gesetzgeber hat daher bereits mit der letzten Novelle des Landeshochschulgesetzes die Betreuung und Sichtbarkeit der Doktorandinnen und Doktoranden gestärkt und mit den Konventen eigene Vertretungen dieser Gruppe innerhalb der Hochschule geschaffen.

Doktorandinnen und Doktoranden stellen bisher aber keine eigene Statusgruppe. Aus diesem Grund waren sie mitgliedschaftsrechtlich entweder im Falle einer Immatrikulation zu der Gruppe der Studierenden oder im Falle einer hauptberuflichen Beschäftigung zu der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu zählen. Die Interessen von Doktorandinnen und Doktoranden unterscheiden sich jedoch grundlegend von denen von Studierenden, die sich im Fachstudium, in vorbereitenden Studien oder als Studierende auch einer anderen Hochschule im Forschungssemester befinden. Für sie geht es innerhalb der Hochschule entscheidend darum, welche Bedingungen sie für ihr wissenschaftliches Arbeiten vorfinden, während für die Studierenden im Fachstudium eine gute Lehre im Vordergrund steht. Auch von den Interessen der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weichen die Interessen in wesentlichen Punkten ab, da der akademische Mittelbau auch solche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler umfasst, die sich nicht mehr in einer Qualifizierungsphase befinden und somit nicht in gleichem Maße an den Promotionsbedingungen an der Hochschule interessiert sind.

Für die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden soll daher eine eigene Mitgliedergruppe geschaffen werden. Sie ist mit verbesserten Mitwirkungsmöglichkeiten an der akademischen Selbstverwaltung verbunden und bietet den Doktorandin-

nen und Doktoranden die Möglichkeit, sich in Hochschulgremien gezielt für ihre spezifischen Anliegen Gehör zu verschaffen.

In diesem Zuge erfolgt die Immatrikulation für Doktorandinnen und Doktoranden zukünftig auf Grundlage der Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Für die hauptberuflich an der Hochschule beschäftigten angenommenen Doktoranden besteht wie bisher die Möglichkeit, auf die Immatrikulation zu verzichten. Gleichzeitig legt der Gesetzgeber fest, wer Studierende und Studierender im Sinne landesrechtlicher Vorschriften ist. Damit stehen die Mitwirkungsmöglichkeiten und sozialen Rahmenbedingungen zukünftig allen angenommenen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule offen. Dies ist besonders entscheidend für solche Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht auf andere Weise - zum Beispiel über eine wissenschaftliche Assistenz - an die Hochschule angebunden sind. Gerade für diese Gruppe können Betreuungs- und Unterstützungsangebote der Hochschule in der Promotionsphase entscheidend sein.

Der Weg von der Promotion zur Professur hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Die Juniorprofessur hat sich als erfolgreiche Brücke zur Lebenszeitprofessur etabliert. Entscheidend in der wissenschaftlichen Laufbahn ist jedoch eine Verlässlichkeit und Planbarkeit, insbesondere für die Vereinbarkeit mit der Familienplanung. Auch zur Gewinnung der international besten Talente sind attraktive Bedingungen jenseits befristeter Angebote entscheidend.

Es wird daher eine eigenständige Tenure-Track-Professur eingerichtet, die nach erfolgreicher Evaluation den direkten Übergang in die Lebenszeitprofessur ermöglicht. Mit einer eigenständigen Bezeichnung erhält sie innerhalb und außerhalb der Hochschule eine erhöhte Sichtbarkeit. Sie erleichtert es besonders leistungsfähigen Nachwuchskräften, sich für eine wissenschaftliche Karriere zu entscheiden.

8. Hochschulartenübergreifende Zusammenarbeit

Forschungsstarke Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften haben ein berechtigtes Interesse, sich an Promotionsverfahren an promotionsberechtigten Hochschulen beteiligen zu können. Das Landeshochschulge-

setz bietet dazu bereits weitreichende Möglichkeiten durch eine gleichberechtigte Betreuungsmöglichkeit in Promotionsverfahren. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass es an verlässlichen Kooperationsformen unterhalb von strukturierten kooperativen Promotionskollegs fehlt.

Für promotionsberechtigte Hochschulen wird daher eine Möglichkeit geschaffen, besonders forschungsstarke Professorinnen und Professoren nicht promotionsberechtigter Hochschulen förmlich zu assoziieren. Promotionsberechtigte Hochschulen können damit in strukturierter Weise die Mitwirkungsrechte im Bereich von Forschung, Entwicklung, Promotion und Transfer festlegen, die im Rahmen der Assoziation eingeräumt werden. Dadurch soll die hochschulartenübergreifende Zusammenarbeit weiter gefördert werden.

Damit wird neben der Kooptation eine weitere Möglichkeit geschaffen, Professorinnen und Professoren nicht promotionsberechtigter Hochschulen verlässlich in die Promotionsstrukturen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Musikhochschulen einzubinden. Während die Kooptation auch Mitbestimmungsrechte und -pflichten mit sich bringt, die oftmals von beiden Seiten nicht als notwendig erachtet werden, ist die Assoziation ein flexibleres Instrument zur Stärkung der kooperativen Promotion.

Die nun vorgesehene Assoziation vermittelt keine Rechte zur Teilnahme an der akademischen Selbstverwaltung der aufnehmenden Hochschule, bietet aber einen förmlichen Rahmen für eine hochschulartenübergreifende Zusammenarbeit. Sie ist damit geeignet, diese weiter zu beleben, und erweitert den Spielraum der Hochschulen beträchtlich.

9. Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer und Gründerkultur

Die Hochschulen und Akademien des Landes sind Innovationstreiber unserer Gesellschaft. Durch technologische Veränderungen wie insbesondere die Digitalisierung werden die Ideenketten von der ersten Erfindung bis zur marktreifen Umsetzung kürzer. Gute Bedingungen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, ihre Ideen in

die Gesellschaft zu tragen, sind deshalb immer entscheidender. Das gilt für technische ebenso wie für soziale Innovationen.

Im Interesse eines verbesserten Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers und der Gründerkultur sollen die Hochschulen verstärkt die Möglichkeit erhalten, wissenschaftsgeleitete Existenzgründungen ihrer Mitglieder und Absolventinnen und Absolventen in der Startphase durch Mitnutzungsmöglichkeiten vorhandener Hochschulressourcen zu unterstützen. Gründungen auf dem Campus tragen in besonderer Weise zu einer innovationsfreundlichen Atmosphäre innerhalb der Hochschule bei.

Zudem soll der Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer insgesamt bei den Planungen der Hochschulen und bei den Leistungsbezügen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stärker in den Blick genommen werden. Bereits vorhandene Bestrebungen der Hochschulen, den Transfer zur gleichberechtigten Aufgabe neben Forschung und Lehre zu etablieren, werden so gestärkt.

10. Weitere Änderungen

Für Hochschulen ohne Rechtsfähigkeit, insbesondere die Hochschule für Rechtspflege in Schwetzingen, soll ein Evaluationsverfahren eingeführt werden, das regelmäßig durchzuführende Evaluationen der dortigen Studiengänge ermöglicht. Hierzu wird eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen, die Verfahren und Inhalt des Evaluationsverfahrens regeln soll.

Ferner werden im Zuge der genannten Vorhaben weitere Optimierungen vorgenommen, die nach drei Jahren Erfahrung mit der Neufassung des Landeshochschulgesetzes von 2014 geboten sind.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landeshochschulgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 5)

Im Rahmen des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers wird den Hochschulen ausdrücklich ermöglicht, Unternehmensgründungen und Existenzgründungen ihrer aktuellen und ehemaligen Beschäftigten zu fördern. Beispielsweise können Räume und Labore unentgeltlich oder vergünstigt überlassen werden.

Bei diesen Förderungen ist durch die Hochschulen die Einhaltung des EU-Beihilfrechts sicherzustellen. Aus staatlichen Mitteln finanzierte Förderungen zur Existenzgründung können die Tatbestandsmerkmale einer Beihilfe aufweisen. Nach der Verordnung Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen werden die dort genannten Bagatellbeihilfen allerdings als nicht tatbestandlich im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angesehen. Zentrale Voraussetzung ist dabei, dass der maximal zulässige Beihilfenhöchstbetrag von insgesamt 200.000 Euro, jeweils über drei aufeinanderfolgende Steuerjahre kumuliert betrachtet, nicht überschritten wird. Dieser Rahmen ist von den Hochschulen einzuhalten. Daraus ergibt sich die Förderungshöchstdauer von drei Jahren. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten nach der genannten Verordnung sind von den Hochschulen einzuhalten. Die Förderung erfolgt auf der Basis einer vorher abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Rektorat. Die Einbindung des Rektorats soll verhindern, dass die Ressourcen der Hochschule für private Erwerbszwecke in Anspruch genommen werden, ohne die notwendige Einwilligung der Hochschule eingeholt zu haben. Für Absolventinnen und Absolventen und ehemalige Beschäftigte wird der Zeitraum, innerhalb dessen eine Förderung erfolgen kann, auf fünf Jahre beschränkt. Eine Förderung durch die Hochschule ist nur angezeigt, solange eine gewisse Bindung zur Hochschule auf Grund einer zeitlichen Nähe zur Mitgliedschaft an der Hochschule besteht.

Zu Nummer 2

Das Landeshochschulgesetz wird an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 1 Satz 4)

Der Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer ist bereits heute Gegenstand der Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschulen. Durch die ausdrückliche Nennung als Beispiel wird sein Stellenwert dokumentiert. Ihm soll dadurch mehr Gewicht verliehen werden.

Zu Nummer 4

Buchstabe a) (§ 9 Absatz 1 Satz 1)

Folgeänderung zu § 60 Absatz 1 Satz 1 (Nummer 31).

Buchstabe b) (§ 9 Absatz 8)

Die Ergänzungen erfolgen im Hinblick auf die neu geregelte Wahl der Senatsvertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und im Hinblick auf die neu geregelten Abwahlrechte für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (siehe Begründung zu §§ 18a, 19, 24a, 25 und 27e).

Zu Nummer 5 (§ 10)

Buchstabe a) (§ 10 Absatz 1 Sätze 2 bis 6)

Nach Satz 2 Nummer 4 bilden die angenommenen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden zukünftig bei der Mitwirkung eine eigene Gruppe. Die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden sind zwar Studierende im Sinne des § 60 Absatz 1, mitgliedschaftsrechtlich erhalten sie aber die Möglichkeit, ihren Interessen als Doktorandinnen und Doktoranden gesondert Gehör zu verschaffen. Da sich die Interessenlage der zu Promovierenden, die an der Hochschule zugleich hauptberuflich tätig sind, unterscheiden kann von den Interessen der „Nur“-Doktorandinnen und -Doktoranden, wird den hauptberuflich an der Hochschule tätigen Doktorandinnen und Doktoranden, die immatrikuliert sind, in Satz 4 ein Wahlrecht eingeräumt. Sie können entscheiden, in welcher der beiden Gruppen sie ihre Mitwirkungsbefugnisse wahrnehmen wollen. Die Modalitäten der Ausübung dieses Wahlrechts sind nach § 10 Absatz 8 Satz 1 durch die Hochschulen zu regeln. Bislang regeln die Hochschulen bei Bedarf Kollisionsfälle in der Wahlordnung nach § 9 Absatz 8. Die Regelung im neuen Satz 5 stellt sicher, dass dies über Satz 4 hinaus weiterhin möglich ist.

Im Hinblick auf die neue Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden wird die Möglichkeit der Bildung gemeinsamer Gruppen im neuen Satz 6 erweitert. An Hochschulen, an denen es aufgrund geringer Anzahl von zu Promovierenden nicht sinnvoll ist, eine eigene Gruppe für die Mitwirkung vorzusehen, kann eine gemeinsame Gruppe von Studierenden und zu Promovierenden gebildet werden. Daneben besteht weiterhin inhaltlich unverändert die Möglichkeit, bei geringer Mitgliederzahl gemeinsame Gruppen von Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorzusehen.

Die Regelung im neuen Satz 3 trägt im Wege des Selbstergänzungsrechts § 24 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 Rechnung.

Buchstabe b) (§ 10 Absatz 3)

Das Landeshochschulgesetz überlässt die konkrete Zusammensetzung der Gremien auch zukünftig den Hochschulen, um auf die konkreten Verhältnisse zugeschnittene Regelungen zu ermöglichen. Dabei sind allerdings zusätzlich zu den Vorgaben zur Hochschullehrermehrheit aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nun auch die Vorgaben aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 14. November 2016 - 1 VB 16/15 - zu beachten. Danach kann in kollegialen Selbstverwaltungsgremien als Vertretung der Gruppe der Hochschullehrer nur gewertet werden, wer von diesen durch eine Wahl mit einem entsprechenden Repräsentationsmandat betraut wurde. Dementsprechend ist nur durch diese gewählten Vertreterinnen und Vertreter die Hochschullehrermehrheit zu gewährleisten. Ferner wird bei der Neuregelung berücksichtigt, dass in der Rechtsprechung sowohl des Bundesverfassungsgerichts als auch des Verfassungsgerichtshofs der Kreis der wissenschaftsrelevanten Entscheidungen inzwischen weit gezogen wird. Insbesondere eine Unterscheidung zwischen unmittelbar auf die Forschung bezogenen Fragen und solchen, die nur mittelbar die Forschung berühren, ist trennscharf kaum noch möglich. Um die Arbeit der Gremien nicht mit Fragen der Zuordnung zu blockieren, müssen die Hochschulen die Einhaltung der Vorgaben der Rechtsprechung deshalb durch eine Hochschullehrermehrheit in den Gremien sicherstellen.

Buchstabe c) (§ 10 Absatz 4 Satz 1)

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Änderung. Die Neufassung entspricht dem bisherigen Verständnis der Norm. Angesichts diesbezüglicher Rechtsstreitigkeiten erfolgt die Klarstellung im Sinne der bestätigenden Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg im Urteil vom 26. Februar 2016 - 9 S 2445/15. Danach haben die Beratungen im Vorfeld von Wahlen oder einer Abwahl in nichtöffentlicher Sitzung stattzufinden. Lediglich die Abstimmung findet in öffentlicher Sitzung statt. Demgegenüber ist bei den Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 12 bis 14 auch die Erörterung der Hochschulöffentlichkeit zugänglich. Zum anderen wurden die Ausnahmen auf die Aussprachen nach §§ 18a, 24a und 27e erweitert. Hochschulöffentlich ist nur die Aussprache, nicht aber die Beschlussfassung über die Stellungnahme, die nichtöffentlich ist.

Buchstabe d) (§ 10 Absatz 6 Satz 2)

Um sicherzustellen, dass in den Gremien der Hochschule die vom Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg verlangten Mehrheitsverhältnisse gewährleistet sind, ist für die Wahlmitglieder zukünftig zwingend eine abstrakte Vertretungsregelung in der Wahlordnung zu treffen.

Buchstabe e) (§ 10 Absatz 8 Satz 1)

Es bleibt der Regelung durch die Grundordnung oder anderen Satzungen überlassen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form das Wahlrecht auszuüben ist und ob die Entscheidung geändert werden kann.

Zu Nummer 6 (§ 12 Absatz 2)

§ 12 Absatz 2 Satz 2 schafft eine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung von Daten durch die DHBW an die Ausbildungsstätten, die sich auf den Status des Ausbildungsvertrages auswirken. Die Immatrikulation oder ihre Aufhebung, der Verlust des Prüfungsanspruchs, die Beurlaubung und die Exmatrikulation sowie gegen diesbezügliche Entscheidungen der DHBW eingelegte Rechtsbehelfe sind von unmittelbarer Bedeutung für den Status des Ausbildungsvertrages der Studierenden mit ihren Ausbildungsstätten. Dies wurzelt im dualen System. Das Studium an der Studienakademie ist mit der praxisorientierten Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten verbunden. Aufgrund des spezifischen Profils schließen die Studierenden mit

ihrer Ausbildungsstätte einen von der DHBW vorgegebenen Ausbildungsvertrag, dessen Vorlage nach § 60 Absatz 2 Nummer 7 eine Voraussetzung für die Immatrikulation an der DHBW darstellt. Die Entscheidungen der Hochschule wirken sich hier nicht nur auf den Studierendenstatus, sondern auch auf den Ausbildungsvertrag aus, insbesondere auf dessen Laufzeit, das Ruhen oder das Kündigungsrecht der Ausbildungsstätten. Ein erfolgreicher Rechtsbehelf gegen die genannten Entscheidungen kann sich insbesondere auf das Vorliegen eines Kündigungsgrundes auswirken oder hat bei aufschiebender Wirkung Auswirkungen auf den Zeitpunkt des Vertragsendes. Es muss deshalb der DHBW ermöglicht werden, die Ausbildungsstätten zu informieren, wenn durch Bescheide oder hiergegen eingelegte Rechtsbehelfe der DHBW der Ausbildungsvertrag berührt wird.

Die Übermittlung ist für die Durchführung des Ausbildungsvertrages erforderlich, weil ohne diese nicht gewährleistet ist, dass die Ausbildungsstätten rechtzeitig Kenntnis erlangen. Die bestehende vertragliche Mitteilungspflicht der Studierenden ist insoweit nicht gleich geeignet, als sie in der Vergangenheit wiederholt nicht beachtet wurde. Da hier nur Daten über den Studierendenstatus an die Ausbildungsstätte übermittelt werden, die ihrerseits Teil des dualen Systems ist und das Interesse der Ausbildungsstätte an der Mitteilung das Interesse der Studierenden an dem Unterbleiben der Verarbeitung personenbezogener Daten überwiegt, ist die Regelung auch verhältnismäßig. Die Ausbildungsstätten sind dafür verantwortlich, den praxisorientierten Teil des Studiums an einer Studienakademie zu vermitteln und haben insoweit ein berechtigtes Interesse zu erfahren, ob überhaupt und wenn ja in welchem Zeitraum sie wem gegenüber hierzu verpflichtet sind. Neben der Bedeutung der Daten zur Durchführung des Ausbildungsverhältnisses können die in der Vorschrift genannten Entscheidungen auch Auswirkungen auf den Status der Ausbildungsstätte als Mitglied in der DHBW haben. Die Mitgliedschaft in der DHBW setzt nach § 65 c Absatz 2 Satz 1 voraus, dass mindestens eine Studierende oder ein Studierender an der DHBW immatrikuliert ist, die oder der in einem Ausbildungsverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis zur Ausbildungsstätte steht.

Zu Nummer 7 (§ 13 Absatz 4 Satz 5 und § 65 b Absatz 1 Satz 1)

Das Landeshochschulgesetz wird an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien angepasst.

Zu Nummer 8 (§ 13 a Absatz 5)

Zu einem Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer können auch hochschulseitige Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen beitragen. Hierfür legt § 13a die Voraussetzungen fest. Um auf dem Arbeitsmarkt für wissenschaftlich hoch qualifizierte Fachkräfte konkurrenzfähig zu sein, werden zukünftig im Einzelfall übertarifliche Vergütungen zugelassen. Voraussetzung ist stets, dass diese aus eigenen Erträgen des Unternehmens finanziert werden und das Unternehmen keine staatlichen Zuwendungen des Landes erhält.

Zu Nummer 9 (§ 15 Absatz 3 Satz 6)

Eine Sektion umfasst mehrere Fachbereiche. Um dies abzubilden, soll es in Sektionen gegliederten Hochschulen ermöglicht werden, die Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprecher als Amtsmitglieder mit Stimmrecht in den Sektionsräten zu verankern.

Zu Nummer 10 (§ 18)

Buchstabe a) (§ 18 Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine Klarstellung. Sie entspricht der bisherigen Auslegung des Gesetzes. Sie soll eine „Selbstausswahl“ des bisherigen Rektorats verhindern.

Buchstabe b) (§ 18 Absatz 2)

Im Hinblick auf den Ablauf des Verfahrens werden die bisherigen Sätze 2 und 3 in der Reihenfolge vertauscht. Vor dem Hintergrund praktischer Erfahrungen wird in Satz 2 mit den nun verwendeten Worten „Kandidatinnen und Kandidaten“ die Möglichkeit der Erweiterung des Wahlvorschlags durch die Wahlgremien auf Personen ausgedehnt, die sich noch nicht beworben haben. Ferner werden zur Klarstellung des Ablaufs des 2014 geschaffenen Wahlverfahrens die Formulierungen präzisiert. Im ersten Wahlgang bedarf es der Mehrheit der Mitglieder in beiden Wahlgremien. Im zweiten Wahlgang bedarf es der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in beiden Wahlgremien. Im dritten Wahlgang genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in beiden Wahlgremien; ungültige Stimmen oder Enthaltungen werden also nicht berücksichtigt. Bei mehr als zwei Kandidaten ist deshalb im dritten Wahlgang

nur gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Steht im dritten Wahlgang nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, sind auch Nein-Stimmen möglich, die als Gegenstimmen gezählt werden. Auf den Stimmzetteln sind in diesem Fall - Einerliste im dritten Wahlgang - die Kategorien „Ja“ und „Nein“ auszuweisen. Die Kandidatin oder der Kandidat ist dann gewählt, wenn sie oder er mehr Ja-Stimmen als Gegenstimmen zusammen erhält.

Da in der Praxis Situationen denkbar sind, in denen die Fortsetzung des Wahlverfahrens nicht sinnvoll erscheint, eröffnet das Gesetz den Wahlgremien die Möglichkeit, durch übereinstimmende Entscheidung das Verfahren abubrechen. Hierzu ist ein Mehrheitsbeschluss in beiden Wahlgremien erforderlich. Es beginnt dann erneut das Verfahren nach Absatz 1. Für die erneute Stellenausschreibung ist also eine Findungskommission zu bilden. Bei der Besetzung der Findungskommission können auch die Mitglieder der vorherigen Findungskommission berücksichtigt werden.

Buchstabe c) (§ 18 Absatz 3 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung an den geänderten Absatz 2.

Buchstabe d) (§ 18 Absatz 4)

Die Ergänzung in Satz 1 dient der Klarstellung vor dem Hintergrund praktischer Erfahrungen. Die in den Sätzen 3 und 4 hinzugefügten Stellvertretungsregelungen entsprechen der bisherigen Praxis und dienen ebenfalls der Klarstellung. Bei den Amtsmitgliedern des Senats richtet sich die Stellvertretung nach § 10 Absatz 6 Satz 1. Dies gilt auch für den Senat als Wahlgremium. So würde eine Rektorin oder ein Rektor bei einem Antritt zur Wiederwahl von der gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 vorab und allgemein durch das Rektorat festgelegten ständigen Vertretung vertreten. Bei Wahlmitgliedern des Senats kam es bislang darauf an, ob die Hochschule eine entsprechende Regelung nach § 10 Absatz 6 Satz 2 getroffen hatte. In Zukunft ist durch die Hochschule zwingend eine solche Vertretungsregelung zu treffen (siehe Begründung zu § 10 Absatz 6 Satz 2). Im Hochschulrat als Wahlgremium findet aufgrund der Natur des Amtes eine Stellvertretung - wie bisher auch - nicht statt.

Buchstabe e) (§ 18 Absatz 5 Satz 8)

Die Regelung dient der Klarstellung. Übernimmt eine Person im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Land Baden-Württemberg die Funktion eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds, ordnet § 17 Absatz 4 Satz 8 an, dass das bisherige Beamtenverhältnis fortbesteht, die Rechte und Pflichten aus diesem aber ruhen. Im Falle der vorzeitigen Amtsbeendigung als hauptamtliches Rektoratsmitglied wird in § 18 Absatz 5 Satz 8 entsprechend dem bisherigen Verständnis nun verdeutlicht, dass die Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Beamtenverhältnis mit der vorzeitigen Amtsbeendigung wiederaufleben.

Buchstabe f) (§ 18 Absatz 7 Satz 4)

Die Regelung entspricht einem Bedürfnis aus der Praxis. Sie schafft für den genannten Personenkreis eine klare Grundlage, um die Amtsfortführung zu ermöglichen.

Zu Nummer 11 (§ 18a)

Das Verfahren der Abwahl durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stellt ein neues Instrument dar. Es trägt dem Verlangen des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg Rechnung, dass die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sich ohne Mitwirkung anderer Gruppen oder weiterer Beteiligter von einem Rektoratsmitglied, das ihr Vertrauen nicht mehr genießt, trennen können muss. Um diese Entscheidung auf eine möglichst breite Basis zu stellen, werden alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in dieses Verfahren einbezogen. Leitender Gedanke bei der Ausgestaltung ist, dass es sich um eine Regelung für eine Sondersituation handelt. Es muss einerseits einem leichtfertigen Umgang oder gar Missbrauch vorgebeugt werden, um die Handlungsfähigkeit der Hochschulen nicht massiv zu beeinträchtigen. Andererseits muss in Fällen, in denen hochschulweit der Vertrauensverlust bei den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unwiderleglich eingetreten ist, das Abwahlverfahren hinreichend effektiv sein.

Zur Initiierung eines Abwahlverfahrens bedarf es eines Antrags mit einer Mindestzahl an Unterschriften von Unterstützern aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Um eine Sammlung von Unterschriften auf Vorrat auszuschließen, zählen nur Unterschriften aus den letzten vier Wochen vor dem Antrag.

Vor der dann anzuberaumenden Abstimmung über die Abwahl ist eine hochschulöffentliche Aussprache in einer gemeinsamen Sitzung von Senat und Hochschulrat durchzuführen. In dieser Sitzung muss das betroffene Rektoratsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Dies entspricht dem Gebot des fairen Verfahrens. Außerdem beschließen Senat und Hochschulrat jeweils eine Stellungnahme zu dem Abwahlbegehren. Dieses Verfahren dient der Transparenz des Vorgangs gegenüber der gesamten Hochschule. Eine Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ohne jegliche Einbindung der anderen Gruppen widerspräche dem Gedanken der gemeinsamen Verantwortung nach dem Modell der Gruppenschule. Nach Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 4 ist nur die Aussprache hochschulöffentlich, nicht aber die Beschlussfassung über die Stellungnahme, die nichtöffentlich ist.

Für den Erfolg der Abwahl wird kein Beteiligungsquorum vorgeschrieben. Es wird stattdessen auf das Zustimmungsquorum in Bezug auf die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an der Hochschule vorhanden sind, abgestellt. Damit wird das Abwahlinstrument effektiv und das Ergebnis zugleich repräsentativ gestaltet. An Hochschulen, die in Fakultäten oder Sektionen gegliedert sind, genügt eine Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wenn diese Mehrheit auch an mindestens der Hälfte der Fakultäten bzw. Sektionen der Hochschule erreicht wird. Durch diese zweite Voraussetzung wird sichergestellt, dass eine große Fakultät nicht allein die Entscheidung gegenüber den kleineren Fakultäten dominiert. Für die DHBW wird in Übertragung dieses Gedankens auf die Studienakademien abgestellt. An Hochschulen, die nicht in Fakultäten oder Sektionen gegliedert sind, wird zur Vermeidung von Missbrauch hingegen ein höheres Zustimmungsquorum verlangt.

Zu Nummer 12 (§ 19 Absatz 2)

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg führt in seinem Urteil vom 14. November 2016 - 1 VB 16/15 - aus, in kollegialen Selbstverwaltungsgremien könne als Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerschaft nur gewertet werden, wer von dieser mit einem entsprechenden Repräsentationsmandat gewählt worden sei; Mitglieder kraft Amtes seien dagegen grundsätzlich keine Vertreterinnen oder Vertre-

ter der Hochschullehrerschaft. Zur Sicherstellung der Hochschullehrermehrheit müssen die Selbstverwaltungsgremien der Hochschulen folglich umgestaltet werden.

Die Zusammensetzung des Senats regeln die Hochschulen unter Beachtung der Vorgaben des Gesetzes (Hochschullehrermehrheit, gesetzlich vorgesehene Amtsmitgliedschaften, Obergrenze der stimmberechtigten Mitglieder, Mindestquote für nichtprofessorale Wahlmitglieder) künftig in der Grundordnung.

Die gesetzlich vorgesehene Zahl der stimmberechtigten Amtsmitgliedschaften wird reduziert. Auch in den anderen Ländern gibt es inzwischen kaum noch stimmberechtigte Amtsmitglieder im Senat. Gleichwohl können die Hochschulen in der Grundordnung weitere stimmberechtigte und auch beratende Amtsmitgliedschaften vorsehen. Sofern in der Grundordnung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist für diese Mitglieder im Verhinderungsfall § 10 Absatz 6 Satz 1 anzuwenden. Die Dekaninnen und Dekane verlieren ihre gesetzliche Amtsmitgliedschaft, sind im Gegenzug künftig aber wählbar, wenn nicht die Hochschule in der Grundordnung eine (stimmberechtigte oder beratende) Amtsmitgliedschaft vorsieht (vgl. § 9 Absatz 3). Dasselbe gilt an der DHBW für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachkommissionen.

Im Hinblick auf die wegfallenden Amtsmitglieder ergeben sich Veränderungen bei den Wahlmitgliedern. Seitens der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden zukünftig mehr Wahlmitglieder entsandt werden. Diese werden jedoch nicht mehr hochschulweit gewählt. Um alle Fachrichtungen der Hochschule abzubilden, wird die Vertretung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer künftig nach Fakultäten gewählt. Dies sichert die Repräsentanz der unterschiedlichen Fächerkulturen im Senat. Den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bleibt es dabei unbenommen, die künftig zum Senat wählbaren Dekaninnen und Dekane als ihre Repräsentanten zu wählen. Im Übrigen ist bei den Grundordnungsregelungen zur Zusammensetzung des Senats der neugefasste § 10 Absatz 3 zu beachten: Die gewählten Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen über eine Stimme mehr verfügen als die übrigen stimmberechtigten Senatsmitglieder.

An der DHBW werden die Studienakademien und die Studienbereiche gleichermaßen im Senat abgebildet. Außerdem ist an der DHBW sicherzustellen, dass die Ausbildungspartner als Mitglieder der Hochschule (§ 9 Absatz 1 Satz 6 und § 65 c Absatz 2) im Senat vertreten sind, weshalb je Studienbereich eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ausbildungsstätten in den Senat gewählt wird. Dies lässt freilich auch an der DHBW die von § 10 Absatz 3 vorgeschriebene Mehrheit für die Hochschullehrerschaft als herausgehobenem Träger der Wissenschaftsfreiheit unberührt.

Bei der Wahl des Senatsmitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist abweichend von § 9 Absatz 8 Satz 3 die Wahl in einer Versammlung der Hochschullehrerschaft zulässig. Dies soll es insbesondere an kleineren Fakultäten ermöglichen, dass alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in einer gemeinsamen Sitzung ihre Vertretung im Senat wählen.

Die Grundordnung legt fest, wie viele Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrerschaft der Fakultät in den Senat entsandt werden (Satz 6). Es besteht die Möglichkeit, beispielsweise entsprechend der Größe der Fakultäten oder Sektionen zu differenzieren. Die Grundordnung muss ferner sicherstellen, dass alle Gruppen nach Maßgabe von § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 vertreten sind und dass die Hochschullehrermehrheit gemäß § 10 Absatz 3 gewährleistet ist und die Mindestquote für nichtprofessorale Wahlmitglieder beachtet wird. An Hochschulen, die nicht in Fakultäten oder Sektionen gegliedert sind, sind die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerschaft hochschulweit zu wählen. Das Prinzip der Mehrheitswahl wird dabei wie bei den anderen Hochschulen beibehalten.

Zu Nummer 13 (§ 22 Absatz 4 Satz 2)

Es handelt sich um eine Klarstellung. Eine Befassung des Rektorats als Kollegialgremium ist nicht erforderlich. Der Rektorin oder der Rektor ist an den Vorschlag der Fakultät gebunden, wenn dieser den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Zu Nummer 14 (§ 24 Absatz 3 Sätze 1 und 8)

Das verbindliche Vorschlagsrecht der Rektorin oder des Rektors für die Wahl der Dekanin oder des Dekans fällt weg. Ebenso entfällt das verbindliche Vorschlagsrecht der Rektorin oder des Rektors für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans. Damit

werden der Fakultätsrat und die in ihm vertretenen Mitglieder der Hochschule gestärkt. Gleichwohl muss die Dekanin oder der Dekan stets auch die Gesamtinteressen der Hochschule im Blick behalten. Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, wird der Rektorin oder dem Rektor ein nicht verbindliches Vorschlagsrecht gegenüber dem Fakultätsrat im Vorfeld der Wahl eingeräumt.

Zu Nummer 15 (§ 24a)

Die Regelungen über die Abwahl der Dekanin oder des Dekans durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entsprechen inhaltlich denen für die Abwahl der Rektoratsmitglieder.

Zu Nummer 16 (§ 25)

Buchstabe a) (§ 25 Absatz 1 Satz 2)

Mit der Ergänzung wird der Fakultätsrat gestärkt. Im Hinblick auf die korporationsrechtliche Bedeutung der Kooptation wird die Entscheidungskompetenz des Fakultätsrats ausdrücklich geregelt.

Buchstabe b) (§ 25 Absatz 2)

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat im Urteil vom 14. November 2016 - 1 VB 16/15 - ausgeführt, dass in kollegialen Selbstverwaltungsgremien als Vertretung der Gruppe der Hochschullehrerschaft nur gewertet werden kann, wer von dieser mit einem entsprechenden Repräsentationsmandat gewählt wurde. Dementsprechend werden auch die Fakultätsräte umgestaltet und die Amtsmitglieder verringert. Einziges Amtsmitglied mit Stimmrecht ist zukünftig die Dekanin oder der Dekan, während alle anderen stimmberechtigten Mitglieder von den Gruppen gewählt werden. Die genaue Zusammensetzung regelt die Grundordnung. Die zentralen gesetzlichen Eckpunkte für die Regelung in der Grundordnung sind die Berücksichtigung aller Gruppen nach den Maßgaben in § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie die Gewährleistung der Hochschullehrermehrheit gemäß § 10 Absatz 3.

Die Amtszeiten der gewählten Gremienvertreter im Fakultätsrat werden den Amtszeiten der Gremienvertreter im Senat angeglichen, wobei die Grundordnungen davon abweichen können. Dahinterstehendes Anliegen ist es, dass sowohl auf zentraler als

auch dezentraler Ebene die Gremienvertreter möglichst gleichzeitig gewählt werden, um durch eine Konzentration eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erreichen.

Buchstabe c) (§ 25 Absatz 3)

Anpassung an die neue Regelung in Absatz 2. Darüber hinaus soll die Ergänzung im letzten Teilsatz die Arbeitsfähigkeit des Großen Fakultätsrats gewährleisten.

Zu Nummer 17 (§ 26 Absatz 2 Satz 2)

Folgeänderung zur Umgestaltung des § 19 Absatz 2.

Zu Nummer 18 (27 Absatz 5)

Durch die Regelung wird auch im Fakultätsrat der medizinischen Fakultäten die verfassungsrechtlich geforderte Hochschullehrermehrheit sichergestellt.

Zu Nummer 19 (§ 27 a Absatz 9)

Das Besetzungsverfahren für die Leitung des Center for Advanced Studies der DHBW soll künftig gesetzlich geregelt werden. Es soll eine Wahl durch den Hochschulrat nach Anhörung des Senats erfolgen. Das Verfahren wird ähnlich ausgestaltet wie das Verfahren zur Wahl der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie nach § 27 a Absatz 3. Der DHBW soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Wahl durch eine Findungskommission vorbereiten zu lassen.

Zu Nummer 20 (§ 27 b Absatz 3)

Die Kreation der Wahlmitglieder im Örtlichen Hochschulrat ist den Änderungen beim Örtlichen Senat anzupassen.

Zu Nummer 21 (§ 27 c)

An der DHBW wird auf der dezentralen Ebene - parallel zum Fakultätsrat - die Zusammensetzung des Örtlichen Senats geändert. Einziges Amtsmitglied mit Stimmrecht ist zukünftig die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie. Die anderen stimmberechtigten Mitglieder werden von den einzelnen Gruppen gewählt. Die Anzahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerschaft und das Verfahren werden durch die Wahlordnung festgelegt, die dabei die Vorgabe in § 10 Absatz 3 berücksichtigen muss. Dadurch wird auch auf der dezentralen Ebene der DHBW der maß-

gebliche Einfluss der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerschaft sichergestellt.

Zu Nummer 22 (§ 27e)

Die Regelungen über die Abwahl der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entsprechen inhaltlich denen für die Abwahl der Rektoratsmitglieder der Hochschule. Damit wird dieses neue Instrument zur Stärkung der Rechte der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung zur Sicherung der freien wissenschaftlichen Betätigung auch an der DHBW auf die dezentrale Ebene erstreckt. Die Wahlordnung kann - etwa für kleine Standorte - strengere Regelungen zu den erforderlichen Mehrheiten treffen.

Zu Nummer 23 (§ 36 Absatz 7 Satz 1)

Der Begriff der „Unwürdigkeit“ wird präzisiert im Hinblick auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom 14. September 2011 - 9 S 2667/10, bestätigt durch die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Juli 2013 - 6 C 9/12 - und des Bundesverfassungsgerichts vom 3. September 2014 - 1 BvR 3353/13.

Zu Nummer 24 (§ 38)

Buchstabe a) (§ 38 Absatz 3 Satz 3)

Die Notarakademie Baden-Württemberg wird im Zuge der Notariatsreform am 31. Dezember 2017 als Ausbildungseinrichtung des Landes aufgelöst. Für den Fall, dass nach diesem Zeitpunkt von Dritten unter derselben Bezeichnung Aus- oder Fortbildungseinrichtungen betrieben werden, ist klarzustellen, dass sich die Regelung in § 38 Absatz 3 Satz 3 nur auf bis zu diesem Zeitpunkt erworbene Abschlüsse bezieht.

Buchstabe b) (§ 38 Absatz 5 Satz 1)

Die Immatrikulation als Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b erfolgt künftig auf Grundlage der Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b. Für hauptberuflich Beschäftigte besteht eine Option, sich

nicht zu immatrikulieren. Mit der Einschreibung sind Mitwirkungsrechte sowie der Erhalt der sozialen Rahmenbedingungen verbunden.

Buchstabe c) (§ 38 Absatz 6a)

Mit der Assoziierung wird eine neben der Kooptation nach § 22 Absatz 4 Satz 2 stehende, weitere Möglichkeit zu einer formalisierten Zusammenarbeit zwischen den Hochschularten geschaffen. Sie ist niederschwelliger angelegt als die Kooptation. Die Rechte und Pflichten der assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Promotionsverfahren können von der promotionsberechtigten Hochschule weitgehend frei geregelt werden. § 38 Absatz 6 Satz 1 bleibt aber zu beachten.

Buchstabe d) (§ 38 Absatz 7 Satz 7)

Durch die Schaffung einer eigenen Gruppe der zu Promovierenden in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden diese zukünftig in den nach Gruppen zusammengesetzten Mitbestimmungsgremien durch eigene stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter repräsentiert. Einer beratenden Teilnahme eines Konventsmitglieds im Senat oder Fakultätsrat bedarf es deshalb nicht mehr.

Zu Nummer 25 (§ 45 Absatz 6)

Die bisher in § 51 Absatz 7 Satz 8 für die Juniorprofessur mit Tenure-Track verankerte Regelung einer Verlängerungsmöglichkeit bei Geburt oder Adoption eines Kindes wird in § 45 Absatz 6 Sätze 8 und 9 überführt und im Interesse der Chancengerechtigkeit und der Förderung von Familie und Beruf, insbesondere des Ausgleichs der doppelten Belastung und zeitlichen Inanspruchnahme, erweitert. So wird die Regelung künftig auf die Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 14 Jahren sowie pflegebedürftiger Angehöriger erstreckt. Zudem wird die Regelung auf alle befristeten Dienstverhältnisse von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeitern im Beamtenverhältnis erstreckt, deren Dienstverhältnis auf die Erreichung eines formalen Qualifizierungsziels angelegt ist. Dies sind zum einen die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen im Sinne des § 47 Absatz 2 (Juniorprofessur, einschließlich Tenure-Track-Professur, und Juniordozenatur, einschließlich Tenure-Track-Dozenatur). Zum anderen kann auch solchen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine entsprechende Verlängerungsmöglichkeit gewährt werden, deren befristetes Dienstverhältnis mit einem

Qualifizierungsziel verbunden ist. Gemeint sind insbesondere Habilitation, habilitationsgleiche Leistungen, Leitung einer Nachwuchsgruppe, Promotion oder Ähnliches.

Zu Nummer 26 (§ 46 Absatz 3 Satz 4)

Folgeänderung aufgrund des neuen § 51b.

Zu Nummer 27 (§ 48 Absatz 1 Satz 4)

Folgeänderung aufgrund des neuen § 51b.

Zu Nummer 28 (§ 51 Absatz 7)

Folgeänderung aufgrund der Einführung der Tenure-Track-Professur und Tenure-Track-Dozentur in § 51b. Die Regelung des bisherigen § 51 Absatz 7 Satz 4 findet sich jetzt in § 51b, da sie auch bisher nur auf eine Juniorprofessur mit Tenure-Track Anwendung findet. Zur Verlängerungsmöglichkeit bei Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen wurde in § 45 Absatz 6 eine neue Regelung geschaffen, sodass Satz 8 entfällt.

Zu Nummer 29 (§ 51b)

Die Tenure-Track-Professur ist eine Juniorprofessur, die mit der Zusage auf Übernahme in ein Professorenamt vergleichbarer Denomination einer höheren Besoldungsgruppe ohne Stellenvorbehalt im Falle der Bewährung verbunden ist. Die Neuregelung dient dazu, den Hochschulen die Teilnahme am Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 16. Juni 2016 zu ermöglichen. Sie soll frühzeitige wissenschaftliche Selbstständigkeit, verbunden mit einer verbindlichen Entwicklungsperspektive, vermitteln.

Das Landeshochschulgesetz hat das Instrument des Tenure-Track-Verfahrens bei der Juniorprofessur ohne Stellenvorbehalt bereits frühzeitig mit dem 3. HRÄG in § 48 Absatz 1 Satz 4 implementiert. Die jetzige Schaffung der neuen hochschulrechtlichen Kategorien „Tenure-Track-Professur“ und „Tenure-Track-Dozentur“ im neuen § 51b hebt die Attraktivität des damit geschaffenen verlässlichen Karrierewegs für den wissenschaftlichen Nachwuchs mit der entsprechenden Bezeichnung auch im internationalen Bereich besonders hervor. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit

Tenure-Track-Professur nach § 51b erhalten die hochschulrechtliche Bezeichnung „Tenure-Track-Professorin“ oder „Tenure-Track-Professor“.

Auch bei einer Tenure-Track-Professur muss bei Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors im Zeitpunkt der Übernahme auf eine W 2-/W 3-Professur grundsätzlich eine freie Planstelle der höheren Besoldungsgruppe zur Verfügung stehen. Dies erfordert eine entsprechende Stellenplanung durch die Hochschulen. Flexibilisierungsregelungen wie § 3 Absatz 9 StHG 2017 entbinden davon nicht. Die Einhaltung des Stellenprinzips gilt auch für die Tenure-Track-Professur.

Für Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren finden die für die Juniorprofessur geltenden Regelungen Anwendung, soweit in den landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere in § 51b, nichts anderes geregelt ist. Als Juniorprofessur, und damit Qualifizierungsprofessur nach § 47, gelten auch für die Tenure-Track-Professur die Regelungen des § 51 hinsichtlich Aufgaben, Qualifizierungszeit, Qualifizierungsverfahren und Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Beamtenrechtlich finden die Vorschriften über die Juniorprofessur Anwendung. Die Vereinbarung des Tenure-Track-Verfahrens in der jeweiligen Juniorprofessur ist Gegenstand der Berufsvereinbarung.

Die Zusage auf Übernahme bei positiver Evaluation nach Abschluss der Qualifizierungszeit und damit der Wegfall des Stellenvorbehalts, der Verzicht auf eine Ausschreibung und die Möglichkeit einer vereinfachten Berufung bei Übernahme in ein Professorenamt rechtfertigen es, die Mindestanforderungen an die Besetzung der Tenure-Track-Professur näher festzulegen und zu vereinheitlichen. Hierzu wird auf die Eckpunkte, die im Jahr 2015 zwischen den Hochschulen und dem Wissenschaftsministerium vereinbart wurden und auch weiterhin gelten, zurückgegriffen.

Zu Absatz 1

Grundlage für eine Tenure-Track-Professur ist ein Qualitätssicherungskonzept nach Absatz 1 Satz 2, das mit dem Wissenschaftsministerium abgestimmt ist und sicherstellt, dass nur die besten Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren auf die in Aussicht gestellte W 3-Professur übernommen werden. Das Qualitätssicherungskonzept ist damit die Grundlage, um nach § 48 Absatz 1 Satz 4

von einer Ausschreibung der W 3-Professur abzusehen und das Berufungsverfahren angemessen zu vereinfachen. Das Qualitätssicherungskonzept beschreibt den gesamten Prozess der bis zu sechsjährigen Qualifizierungszeit - von der Ausschreibung der Tenure-Track-Professur bis zur Übernahme auf die W 3-Professur nach einer erfolgreichen Evaluation. Qualitätssicherungskonzept und insbesondere auch das Evaluierungsverfahren werden - nicht zuletzt aus Gründen der Verbindlichkeit und Transparenz - durch Satzung geregelt (Absatz 2 Satz 1).

Um den Karriereweg berechenbar und verlässlich zu gestalten, werden die besonderen Anforderungen bereits in der Ausschreibung der W 1-Professur ausgewiesen (Absatz 1 Satz 2). Die für die Tenure-Evaluation am Ende der Dienstzeit gesetzten Anforderungen sind der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor bei der Berufung auch schriftlich bekannt zu machen. Die Ausschreibung zur Tenure-Track-Professur erfolgt international (§ 51 Absatz 4). Über die Anforderungen des § 51 Absatz 6 hinaus sind an der Auswahlkommission zur Besetzung der Tenure-Track-Professur international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen (§ 51b Absatz 1 Satz 3). Die Verweisung auf § 48 Absatz 4 stellt klar, dass Tenure-Track-Professuren ihren Aufgaben entsprechend angemessen auszustatten sind.

Zu Absatz 2

Die Verbindlichkeit des Tenure-Track-Verfahrens begründet keine Übernahmegarantie. Maßgeblich ist die Evaluation, mit der das Leistungsprinzip gewahrt und die Qualität gesichert wird. Die Evaluation der Leistungen der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors während der Qualifizierungszeit steht daher bei der Besetzung der W 3-Professur im Zentrum der Entscheidung nach § 48 Absatz 1 Satz 4. Gegenstand der Evaluation sind alle Aufgabenbereiche einer Juniorprofessur, d. h. Forschung, Lehre und Selbstverwaltung. Die Evaluation erfolgt nach einer Evaluationssatzung, die das Verfahren, die Anforderungen, Kriterien und Maßstäbe der Tenure-Evaluation transparent ausweist (Absatz 2 Satz 1). In der Organisation des Tenure-Prozesses sind ein oder mehrere Evaluierungsgremien vorzusehen, von denen zumindest eines die Mindestanforderungen an die Besetzung von Berufungskommissionen erfüllt.

Das Qualitätssicherungskonzept muss geeignete Instrumente vorsehen, um der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor während ihrer oder seiner in der Regel bis zu sechsjährigen Qualifizierungszeit eine geeignete Rückmeldung zu den bisherigen Leistungen zu geben (Absatz 2 Satz 2). Ist das Dienstverhältnis des Tenure-Track-Professors zunächst nach § 51 Absatz 7 Satz 3 auf bis zu vier Jahre befristet und kann das Dienstverhältnis aufgrund der Zwischenevaluierung nicht auf sechs Jahre verlängert werden, besteht nach § 51 Absatz 7 Satz 3 Halbsatz 2 die Möglichkeit einer Verlängerung um ein Jahr mit Zustimmung der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors. Ein solches Überbrückungsjahr ist auch möglich nach negativer Tenure-Evaluation (Absatz 2 Satz 5).

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Möglichkeit einer Tenure-Zusage auch für die Juniordozenatur nach § 51 a Absatz 3 Satz 1. Auch diese gab es bisher schon. Künftig sind jedoch die Mindestanforderungen der Tenure-Track-Dozentur dieselben wie bei der Tenure-Track-Professur.

Zu Nummer 30 (§ 58 Absatz 2 Nummer 5)

Das Landeshochschulgesetz wird an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien angepasst.

Zu Nummer 31 (§ 60 Absatz 1 Satz 1)

Satz 1 wird neu gefasst. Die Vorschrift legt fest, wer Studierende oder Studierender im Sinne des Landesrechts ist. Studierende sind danach nicht nur Personen, die ein Fachstudium absolvieren, sondern auch Personen in vorbereitenden Studien und während eines Forschungsaufenthalts, soweit die Hochschulsatzung hierfür eine Immatrikulation vorsieht. Außerdem zählen nach Satz 1 Buchstabe b auch die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden nach § 38 Absatz 5 als Studierende; eine Einschreibung in einen besonderen Promotionsstudiengang ist hierfür nicht erforderlich.

Dies bedeutet, dass die in § 60 Absatz 1 genannten Studierenden, soweit sich nicht aus spezifischen Regelungen Besonderheiten ergeben, dieselben Rechte und Pflichten innehaben. Dies gilt etwa für die Teilhabe an den mit dem Studierendenstatus verbundenen landesrechtlichen sozialen Rahmenbedingungen, wie etwa nach dem

Studierendenwerkgesetz. Gleichzeitig sind sie aber auch zur die Entrichtung anfallender Gebühren und Beiträge, etwa eines Verwaltungskostenbeitrags, verpflichtet.

Zu Nummer 32 (§ 65 Absatz 4)

Die Änderung dient der Klarstellung. Bei der Präzisierung bleiben der gesetzliche Auftrag der Verfassten Studierendenschaft, ihre Kompetenzen und der Aufgabenkatalog unverändert wie in der bisherigen Fassung erhalten, insbesondere durch die unangetastete Aufgabenzuweisung der Studierendenschaft nach § 65 Absätze 2 und 3. Bereits bei der Einführung der Verfassten Studierendenschaft hatte der Gesetzgeber betont, dass die Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft kein sogenanntes „allgemeinpolitisches Mandat“ begründen (vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 15/1600, S. 24, 34). Ein durch Gesetz erteilter Auftrag, zu beliebigen Fragen der Politik Stellung zu nehmen, allgemeinpolitische Forderungen zu erheben und sonstige politische Aktivitäten ohne studien- oder hochschultypischen Inhalt zu entfalten, verstieße gegen Artikel 2 Absatz 1 GG (vgl. grundlegend BVerwGE 59, 231 - 7 C 58/78; siehe außerdem BVerwG, Urteil vom 12. Mai 1999, 6 C 10/98). Dabei wurde die bisherige Regelung mitunter fehlgedeutet, weshalb Anlass zur Klarstellung besteht. Gleichwohl kann sich die Studierendenschaft auch weiterhin im Rahmen ihrer Aufgaben öffentlich äußern, solange der Studien- und Hochschulbezug deutlich erkennbar bleibt.

Zu Nummer 33 (§ 65 a Absatz 5)

Bei den Doktorandinnen und Doktoranden handelt sich um eine eigenständige Interessengruppe, weshalb sicherzustellen ist, dass die von dieser Gruppe eingenommenen Beiträge auch für die Wahrnehmung derer Belange verwendet werden.

Zu Nummer 34 (§ 68 Absatz 5 Satz 2)

Die Einsetzung eines Beauftragten als Ultima Ratio bei drohender Funktionsunfähigkeit einer Hochschuleinrichtung muss sofort umgesetzt werden und kann nicht durch die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gehemmt werden. Die Regelung erfolgt auf Grundlage des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO.

Zu Nummer 35 (§ 69)

Buchstabe a) (Absatz 4)

Die neu geschaffene Ermächtigungsgrundlage ermöglicht den Erlass einer Evaluationsverordnung für die Hochschulen ohne Rechtsfähigkeit. Für die Hochschule für Rechtspflege in Schwetzingen sieht die Regelung in § 69 Absatz 4 Satz 3 aufgrund der Sachnähe das Ministerium der Justiz und für Europa als Ermächtigungsadressat vor. Entsprechendes gilt für die anderen Hochschulen des Landes ohne Rechtsfähigkeit: Auch dort ist Ermächtigungsadressat jeweils das Ministerium, in dessen Geschäftsbereich die Hochschule errichtet ist.

Satz 2 der genannten Regelung ergänzt die Ermächtigung auch auf die Fragen, welche personenbezogenen Daten verarbeitet und in welchem Umfang und in welcher Form sie veröffentlicht werden. Diese Regelung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich. Die Anforderungen an den Datenschutz innerhalb der beabsichtigten Evaluation ergeben sich aus dem gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 LDSG auf die öffentlichen Stellen des Landes anwendbaren Landesdatenschutzgesetz.

Buchstabe b) (Absätze 5 und 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a).

Buchstabe c) (Absatz 5)

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und um eine Klarstellung aus Anlass der Notariatsreform ergänzt. Da die Notarakademie Baden-Württemberg im Zuge der Notariatsreform am 31. Dezember 2017 als Ausbildungseinrichtung des Landes aufgelöst wird, ist für den Fall, dass nach diesem Zeitpunkt von Dritten unter derselben Bezeichnung Aus- oder Fortbildungseinrichtungen betrieben werden, klarzustellen, dass sich die Gleichstellung mit den berufsbefähigenden Abschlüssen an den besonderen staatlichen Hochschulen für Rechtspflege und für öffentliche Verwaltung nur auf die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Abschlüsse bezieht.

Zu Nummer 36 (§ 70 Absatz 10)

Staatlich anerkannte Hochschulen sollen die Möglichkeit erhalten, für die von ihnen angebotenen Studiengänge eine Eignungsprüfung bzw. eine Begabtenprüfung selbst abzunehmen. Diese Prüfungen beziehen sich nur auf das eigene Studienangebot der jeweiligen Hochschule; der Verweis auf die Regelungen des § 58 Absatz 3 nimmt

den Satz 3 deshalb aus. Zur Qualitätssicherung ist für die Prüfungsregelungen ein Genehmigungsvorbehalt vorgesehen.

Zu Nummer 37 (§ 72 a Absätze 2 und 3)

Aufgrund praktischer Erfahrungen mit der 2014 geschaffenen Regelung für Kooperationsangebote und Niederlassungen von Hochschulen anderer Länder werden die bestehenden Regelungen ergänzt. Bei den Abschlüssen, die mit Bildungsangeboten im Sinne des § 72 a erreicht werden, handelt es sich jeweils um Hochschulgrade des Herkunftsstaates der den Hochschulgrad verleihenden Hochschule. Für die Führung derartiger Abschlüsse gilt § 37 Absatz 7, und zwar modifiziert auch für Kooperationsangebote im Sinne des § 72 a Absatz 2 (vgl. dort Satz 5). In Würdigung dieses Umstandes genügt es für den Hochschulzugang zu derartigen Angeboten in Baden-Württemberg zukünftig, wenn entweder die hier geltenden Hochschulzugangsvoraussetzungen oder die im Herkunftsstaat geltenden Regelungen eingehalten werden.

Außerdem ist klarzustellen, dass die Voraussetzung der Akkreditierung nur für solche hochschulischen Ausbildungen gilt, für die im Geltungsbereich des Landeshochschulgesetzes Akkreditierungsstandards festgelegt sind. Dies sind Ausbildungen, die mit einem Bachelor oder einem Master abschließen. Die Vorschrift ist so formuliert, dass sie auch Angebote umfasst, bei denen nur ein Teil der akademischen Ausbildung in Baden-Württemberg stattfindet.

Ferner bedarf es für solche Angebote, die nicht akkreditierbar sind, einer Ergänzung dahingehend, dass es sich im Herkunftsstaat um einen anerkannten Grad handelt und die Regelungen des Herkunftsstaates zu den akademischen Standards eingehalten sind.

Zu Nummer 38 (§ 76 Absatz 3)

Hochschulen, die im Rahmen der Exzellenzinitiative beziehungsweise der Exzellenzstrategie gefördert werden, sollen weitere Vereinfachungen ermöglicht werden. Die an den entsprechenden Hochschulen vorhandenen Qualitätssicherungssysteme und das bei der Exzellenzförderung erfolgreiche Konzept erlauben ein Abweichen von den genannten Vorgaben des Gesetzes.

Zu Nummer 39 (Inhaltsübersicht)
Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Änderung des KIT-Gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 14 Absatz 2 Satz 2)
Folgeänderung aufgrund der Einführung der Tenure-Track-Professur und Tenure-Track-Dozentur in § 51b des Landeshochschulgesetzes (LHG).

Zu Nummer 2 (§ 20 Absatz 1)
Folgeänderung aufgrund der Einführung der Juniorprofessur als Tenure-Track-Professur und der Juniordozentur als Tenure-Track-Dozentur in § 51b LHG. Künftig gelten die Regelungen über die Juniorprofessur und die Juniordozentur des Landeshochschulgesetzes in der aktuellen Fassung auch für das KIT. Der Gleichklang der Regelungen sorgt für mehr Transparenz und Gleichbehandlung des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen des Landes.

Die Übergangsvorschrift in Artikel 6 stellt sicher, dass insbesondere auch das Verlängerungsjahr bei negativer Abschlussevaluierung nach § 51b Absatz 2 Satz 5 auch für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Tenure-Track, deren Professur aufgrund der Bund-Länder-Vereinbarung ab dem 1. Dezember 2017 gefördert wird, gilt, auch wenn die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor vor Inkrafttreten dieses Gesetzes berufen wurde.

Zu Artikel 3 (Änderung des Akademiengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 2)

Buchstabe a)

Es handelt sich um eine klarstellende Regelung, die der entsprechenden Regelung im Gesellschaftsvertrag Rechnung trägt.

Buchstabe b)

Auch die Akademien erhalten entsprechend den Hochschulen die Möglichkeit, Existenzgründungen ihrer Studierenden, Absolventinnen und Absolventen und ehemaligen Beschäftigten - unter Sicherstellung der Aufgaben der Akademien und der Einhaltung des EU-Beihilferechts - zu fördern. § 2 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes gilt daher für die Akademien entsprechend. Zusätzlich können auch Absolventinnen und Absolventen der nach Absatz 4 mit den Akademien kooperierenden Einrichtungen des tertiären Bereichs gefördert werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 2 Absatz 5 LHG) wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 3)

Durch die Änderung finden die allgemeinen Regelungen nach §§ 21, 22 des Landesgebührengesetzes auch im Geltungsbereich des Akademiengesetzes ergänzend Anwendung; § 7 LHGebG geht vor.

Zu Artikel 4 (Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung)

Die Wahrnehmung von Aufgaben des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers kann bereits nach geltendem Recht bei Ermäßigungen im Rahmen des § 11 LVVO berücksichtigt werden. Angesichts der gestiegenen Bedeutung des Transfers soll dieser nunmehr ausdrücklich in der Norm verankert werden.

Zu Artikel 5 (Änderung der Leistungsbezügeverordnung)

Besondere Leistungen in der Forschung können bereits nach geltendem Recht durch Leistungen im Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer nachgewiesen werden. Angesichts der gestiegenen Bedeutung des Transfers soll dieser als Regelbeispiel explizit in der Leistungsbezügeverordnung verankert werden. Eine Änderung der materiellen Rechtslage ist damit nicht verbunden, insbesondere sind auch Patente weiterhin geeignet, besondere Leistungen in der Forschung nachzuweisen. Unberührt bleibt auch die weitere Einschränkung, dass nur Leistungen berücksichtigt werden können, die im Hauptamt erbracht werden.

Zu Artikel 6 (Übergangsbestimmungen)

Hinsichtlich der beanstandeten Regelungen zur Wahl und zur Abwahl der Rektorsratsmitglieder hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg dem Gesetzgeber eine Frist zur Neuregelung bis zum 31. März 2018 eingeräumt. Gleichzeitig hat er darauf hingewiesen, dass die Hochschulen die Neuregelung anschließend zügig umsetzen müssen. Der Umsetzung dieser Vorgabe dienen die Übergangsvorschriften. Ferner hat der Verfassungsgerichtshof im Urteil ausgeführt, dass die Amtsmitglieder in den Gremien nicht als Vertretung der Hochschullehrerschaft gewertet werden können. Da bei der bisherigen Gremienzusammensetzung das Stimmgewicht der gewählten Hochschullehrervertretung nicht den Anforderungen der Landesverfassung genügt, wird in Absatz 2 für die Gremien in der bisherigen Zusammensetzung ein Ende der Amtszeit zum 30. September 2019 angeordnet.

Die Umstellung der Zusammensetzung der Hochschulgremien ist eine gravierende Veränderung. Die gesetzlich vorgegebene Repräsentation der Fakultäten durch die Dekaninnen und Dekane im Senat wird dabei aufgegeben. Den Hochschulen soll deshalb mit der Beendigung der Amtszeit der Dekaninnen und Dekane die Möglichkeit gegeben werden, zum Start des neuen Modells die Dekaninnen und Dekane und die Senatsmitglieder der Hochschullehrerschaft gleichzeitig wählen zu lassen. Dadurch können sich die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bewusst entscheiden, wen sie nach dem neuen Modell in welches Amt wählen wollen.

In Absatz 1 werden durch Grundordnung geforderte qualifizierte auf eine absolute Stimmenmehrheit der Mitglieder des Senats reduziert. Diese Erleichterungen gelten ausschließlich für die nach Satz 1 erforderlichen Entscheidungen. Im Übrigen bleiben die hochschuleigenen Regelungen unberührt.

Absatz 2 verlängert die Amtszeiten der nichtstudentischen Gremienmitglieder bis zum 30. September 2019, um wiederholte Neuwahlen in kurzer Abfolge zu vermeiden. Die studentischen Wahlmitglieder, deren Amtszeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 30. September 2019 neu zu wählen sind, sind mangels Sonderregelungen nach dem jeweils aktuell gültigen Recht zu wählen. Dasselbe gilt bei Nachbesetzungen mit nichtstudentischen Mitgliedern.

Da eine Amtsfortführung über den 30. September hinaus von Absatz 2 ausgeschlossen wird, sind die Hochschulen gehalten, die Wahlmitglieder spätestens zum 30. September 2019 neu zu wählen.

Die Regelung in Absatz 3 stellt sicher, dass das Abwahlrecht entsprechend den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs ein effektives Instrument in den Händen der Hochschullehrerschaft bleibt. Regelungen über strengere Anforderungen für die Abwahl der Rektorin oder des Rektors oder von Dekaninnen oder Dekanen durch die Hochschullehrerschaft dürfen erst durch einen Senat beschlossen werden, in dem das geforderte Stimmgewicht der gewählten Hochschullehrervertretung besteht.

Absatz 4 ermächtigt das Wissenschaftsministerium, die notwendigen Grundordnungs-, Wahlordnungs- oder sonstige Satzungsänderungen durch Rechtsverordnung zu treffen, wenn die Hochschule zum Stichtag diese Regelungen noch nicht getroffen hat. Die Ermächtigung dient dazu, zeitgerecht eine diesem Gesetz entsprechende Gremienzusammensetzung herbeizuführen. Der Umfang der Ermächtigung beschränkt sich auf den Umfang der Satzungsbefugnisse der Hochschulen im Bereich der Gremienzusammensetzung. Er findet seine Grenzen in dem für die Herbeiführung einer diesem Gesetz entsprechenden Gremienzusammensetzung Erforderlichen.

Weitere notwendige Maßnahmen, die für eine zeitnahe Umsetzung erforderlich sind, kann das Wissenschaftsministerium nach den allgemeinen Regelungen über die Rechtsaufsicht bewirken.

Die Immatrikulation vermittelt den Doktorandinnen und Doktoranden einen Mitgliedsstatus an der Hochschule sowie Vorteile bei der sozialen Betreuung, ist aber auch mit Gebühren- und Beitragspflichten verbunden. Im Hinblick hierauf sollen Doktorandinnen und Doktoranden, die noch unter anderen Rahmenbedingungen von der Hochschule angenommen worden sind, nach Absatz 5 nicht zur Immatrikulation verpflichtet werden.

Absatz 6 enthält eine Übergangsvorschrift für den Tenure-Track.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

III. Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse

1. Angehörte Einrichtungen, Institutionen und Verbände

Das Wissenschaftsministerium hat den Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts den Hochschulen in Baden-Württemberg, den Universitätskliniken, dem Präsidium der Landesstudierendenvertretung, den Studierendenwerken in Baden-Württemberg, der Arbeitsgemeinschaft der Studierendenwerke in Baden-Württemberg, dem Hauptpersonalrat beim Wissenschaftsministerium, den Landesrektorenkonferenzen der Universitäten, der Pädagogischen Hochschulen, der Kunst- und Musikhochschulen und der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Geschäftsstelle der Landesrektorenkonferenz Baden-Württemberg, dem Präsidenten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sowie folgenden Institutionen und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet:

Deutscher Hochschulverband (DHV) - Landesverband Baden-Württemberg

Verband Hochschule und Wissenschaft Baden-Württemberg e.V. (vhw) im Beamtenbund Baden-Württemberg

Hochschullehrerbund e.V. (hlb) - Landesverband Baden-Württemberg

Landesvertretung Akademischer Mittelbau (LAM) Deutscher Gewerkschaftsbund - Landesbezirk Baden-Württemberg (DGB)

Ver.di - Landesbezirk Baden-Württemberg

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft - Landesverband Baden-Württemberg (GEW)

Christlicher Gewerkschaftsbund Landesverband Baden-Württemberg

Berufsverband für Studien- und Laufbahnberatung, Orientierung und Information an Hochschulen in BW (BS) e.V.

Beamtenbund Baden-Württemberg (bbw)

DGWF Landesgruppe BW, Akademie für Wissenschaftliche Weiterbildung

Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht Baden-Württemberg im Deutschen Anwalt-Verein

Baden-Württembergischer Handwerkstag (BWHT)

Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie (LVI)

Baden-Württembergischer Industrie - und Handelskammertag (IHKT)

Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V.

Servicestelle HochschuleWirtschaft

Gemeindetag Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Der Anhörungsentwurf war seit dem 25. September 2017 auch im Internet und im Beteiligungsportal des Landes veröffentlicht. Weiterhin wurde der Anhörungsentwurf dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, dem Beauftragten für Bürokratieabbau, dem Normenprüfausschuss, dem Rechnungshof, den evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg-Stuttgart, dem Katholischen Kommissariat der Bischöfe in Baden-Württemberg, dem Beauftragten der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, den Wissenschaftsressorts der anderen Länder, der Kultusministerkonferenz, der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz, dem Wissenschaftsrat, dem Stifterverband für die deutsche Wissenschaft e.V., dem Centrum für Hochschulentwicklung, dem Präsidenten der Helmholtz-Gemeinschaft, dem Landesfrauenrat, dem Verband Baden-Württembergischer Wissenschaftlerinnen e.V., der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs, der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sowie den übrigen Landesressorts zur Kenntnis gegeben.

Darüber hinaus haben sich die Konferenz der Dekane der medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg, die Dekanin der Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege der Hochschule Esslingen, drei Professorinnen und Professoren der Hochschule Esslingen, ein Mitglied des Senates der Hochschule Heilbronn, die Senatorinnen und

Senatoren der DHBW, der Vorsitzende der Örtlichen Hochschulräte der DHBW, die örtliche Gleichstellungsbeauftragte der Dualen Hochschule Mannheim, der Verband der Mitarbeiter der Dualen Hochschule, die Filmakademie Baden-Württemberg, der allgemeine Studierendenausschuss der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, die Verfasste Studierendenschaft der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen, der DoktorandInnen-Konvent der Universität Stuttgart, die Studierendenvertretung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die KIT-Doktorandenkonvente, der Studierendenrat der Universität Heidelberg, die Verfasste Studierendenschaft der Universität Hohenheim, eine Studierende der Universität Heidelberg sowie der Verband der Privaten Hochschulen e.V. zusätzlich zu den angehörten Stellen geäußert.

Die Stellungnahmen werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt. Dabei werden ähnliche und inhaltlich in die gleiche Richtung zielende Äußerungen aus Darstellungsgründen und aus Gründen der Übersichtlichkeit gebündelt wiedergegeben. Insgesamt sind 65 Stellungnahmen sowie weitere Stellungnahmen über das Beteiligungsportal eingegangen.

2. Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf im Allgemeinen

2.1. Hochschulen

Die Landesrektorenkonferenz der Universitäten (LRK-Universitäten) und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (HAW BW) erkennen das Ziel, das Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg umzusetzen, ohne Veränderungen an der bisherigen Kompetenzverteilung von Rektorat, Senat und Hochschulrat vorzunehmen, begrüßend an. Der Entwurf gehe jedoch an einzelnen Stellen über den durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofes gebotenen Änderungsbedarf hinaus. Einzelne Regelungen seien geeignet, die Hochschulen Baden-Württembergs in ihrer Handlungs- und Strategiefähigkeit zu schwächen. Sie regen insbesondere Änderungen bei der Zusammensetzung des Senats und den Regelungen zur Abwahl der Mitglieder der Hochschulleitungen durch die Hochschullehrerschaft an. Auch die Rektorenkonferenzen der Pädagogischen Hochschulen (LRK-PH) und der Musik- und Kunsthochschulen sowie das Präsidium der Dualen Hochschule (DHBW) sehen entsprechende Änderungsnotwendigkeiten.

Die LRK-Universitäten bewerten die vorgesehenen Änderungen hinsichtlich des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere die Anerkennung der Doktorandinnen und Doktoranden als eigene Gruppe, die stärkere Betonung des Technologietransfers und die Möglichkeit der Assoziierung von Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften als positiv. Dagegen werde bei der Tenure-Track-Professur Nachbesserungsbedarf gesehen.

Hierzu wird bemerkt: Zahlreichen Anregungen wurde entsprochen, insbesondere bei der Zusammensetzung des Senats und beim Verfahren zur Abwahl der Mitglieder der Hochschulleitungen. Der Entwurf betont zwar nach wie vor die Strategiefähigkeit der Hochschulgovernance. Spielräume für weitergehende Verschiebungen zugunsten der Leitungsorgane werden aber nicht gesehen. Diese Bewertung erfolgt nicht zuletzt aufgrund einer verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, die entscheidend auf ein in sich ausgeglichenes Gesamtgefüge abstellt.

Hierzu und hinsichtlich der Kritik an Einzelregelungen wird auf Abschnitt III.3. verwiesen.

2.2. Studierende

Die verschiedenen Verbände und Gruppen der Studierenden und Doktorandenkonvente äußern sich zu verschiedenen Themen wie der Förderung von Unternehmensgründungen, den Mitwirkungsmöglichkeiten, der Gremienzusammensetzungen, der Abwahl der Hochschulleitungen und zur Verfassten Studierendenschaft. Insbesondere wird vonseiten der Studierenden der Erhalt der mit dem bisherigen Studierendenstatus verbundenen sozialen Vergünstigen für die zu Promovierenden gefordert und eine angemessene Vertretung der Studierenden in den Gremien. Die Hochschullehrermehrheit dürfe in den Gremien nicht zulasten der nichtprofessoralen Gruppen gehen.

Hierzu wird bemerkt: Den Anliegen wurde teilweise Rechnung getragen, insbesondere hinsichtlich der Immatrikulation der Doktorandinnen und der Doktoranden. Die Bedenken hinsichtlich der Partizipation der anderen Mitgliedsgruppen werden insoweit

aufgegriffen als im Senat eine Mindestquote für die nichtprofessoralen Wahlmitglieder vorgesehen wird. Außerdem wird die Hochschullehrermehrheit auf eine Stimme begrenzt. Hierzu und hinsichtlich der Kritik an Einzelregelungen wird auf Abschnitt III. 3 verwiesen.

2.3. Wissenschaftsverbände und Gewerkschaften

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Baden-Württemberg – (DHV) begrüßt es, dass das Ministerium entsprechend den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg die absolute Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen in den Kollegialorganen etabliert habe. Er sieht jedoch weitere Vorgaben noch nicht ausreichend umgesetzt.

Hierzu wird bemerkt: Der Verfassungsgerichtshof räumt dem Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Stärkung der Hochschullehrer ein. Im Gesetzentwurf erfolgt die Stärkung des Einflusses der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Stärkung ihrer Position bei Kreation und Abberufung der Rektoratsmitglieder.

Der Verband Hochschule und Wissenschaft Baden-Württemberg e.V. (vhw) begrüßt die angestoßene Weiterentwicklung des Hochschulrechts in Baden-Württemberg, sieht aber an einzelnen Punkten noch Änderungsbedarf.

Aus Sicht des Verbands der Privaten Hochschulen e.V. (VPH) setzt der Entwurf zentrale Anliegen, wie die verbesserten Bedingungen für kooperative Promotionen, neue Spielräume für Gründer, Ermöglichung der Eignungsprüfung beruflich Qualifizierter an privaten Hochschulen, positiv um.

Nach Auffassung der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) gehe der Entwurf an einzelnen Stellen über den gebotenen Änderungsbedarf hinaus und sei geeignet, die Hochschulen Baden-Württembergs in ihrer Handlungs- und Strategiefähigkeit deutlich zu schwächen. Ver.di sieht eine deutliche Verschlechterung bei der Partizipation aller Mitgliedsgruppen an den Entscheidungsprozessen der Hochschulen und damit eine Beeinträchtigung der demokratischen Hochschulkultur.

Hierzu wird bemerkt: Die Bedenken hinsichtlich der Partizipation der anderen Mitgliedsgruppen werden insoweit aufgegriffen als im Senat eine Mindestquote für die nichtprofessoralen Wahlmitglieder vorgesehen wird. Hierzu und hinsichtlich der Kritik an Einzelregelungen wird auf Abschnitt III.3. verwiesen.

2.4. Wissenschaftsorganisationen

Der Wissenschaftsrat (WR) äußert sich zu Themen, zu denen er bereits Empfehlungen ausgesprochen hat. Er begrüßt die geplante Einrichtung einer eigenen Tenure-Track-Professur, die den Hochschulen die Teilnahme am Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ermöglichen und eine Aufwertung der bereits bestehenden Juniorprofessur bedeuten würde. Die Möglichkeit einer befristeten Assoziierung von Professorinnen und Professoren nicht promotionsberechtigter Hochschulen durch promotionsberechtigte Hochschulen schätzt er als sinnvoll ein. Sehr positiv hebt der WR die Schaffung einer eigenen Statusgruppe für Doktorandinnen und Doktoranden hervor. Diese Neuregelung ermögliche es den Promovierenden, ihre spezifischen Interessen künftig gezielter wahrzunehmen. Schließlich begrüßt es der WR ausdrücklich, dass mit den Gesetzesänderungen weitere Anreize geschaffen werden, den Wissens- und Technologietransfer an Hochschulen gezielt voranzutreiben. Wichtig sei es, die Hochschulen als Innovationstreiber für die Gesellschaft und nicht allein für die Wirtschaft zu verstehen. Im Einzelnen hierzu wird auf Abschnitt III.3. verwiesen.

2.5. Wirtschaftsverbände

Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag (IHKT BW) begrüßt grundsätzlich die „formulierte Zielstellung, den wissenschaftlichen Nachwuchs, die hochschulartenübergreifende Zusammenarbeit und den Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer zu stärken“. Der Transfer von Wissen und Technologien aus Hochschulen in Richtung Wirtschaft „sei mehr denn je ein zentraler Pfeiler für die Sicherung der Innovationsfähigkeit“ und „habe gesamtgesellschaftliche Bedeutung.“ Die Unterstützung durch die Hochschulen müsste jedoch subventionsrechtlich unbedenklich sein und „Wettbewerbsverzerrungen“ müssten vermieden werden.

Hierzu wird bemerkt: In der Gesetzesbegründung wird auf die Einhaltung des EU-Beihilferechts ausdrücklich hingewiesen.

Der IHKT BW sieht in der Einführung einer Tenure-Track-Professur eine Stärkung der Berufsperspektive für wissenschaftliche Nachwuchskräfte, die zur Qualitätssicherung beitragen. Hierfür müssen aber Finanzmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

Hierzu wird bemerkt: Über Finanzmittel wird im Staatshaushaltsplan entschieden. Im Übrigen stehen schon jetzt W1-Stellen in ausreichender Zahl zur Verfügung. Eine weitere Förderung haben die Universitäten aus dem Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Tenure-Track-Programm) zu erwarten.

Die Landesvereinigung baden-württembergischer Arbeitgeberverbände Baden-Württemberg e.V. (Arbeitgeber BW) fordert für den Wirtschafts- und Innovationsstandort Baden-Württemberg entscheidungsfähige und transparente Governance-Strukturen an Hochschulen. Die vom Verfassungsgerichtshof aufgegebene Stärkung der Hochschullehrerschaft dürfe nicht die Handlungsfähigkeit der Hochschulen beschädigen. Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Neujustierung der Gremienzusammensetzung sowie die Regelung zur vorzeitigen Amtsbeendigung der Rektorsratsmitglieder werde daher kritisch gesehen.

Hierzu wird bemerkt: Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 14. November 2016 - 1 VB 16/15 - für den Gesetzgeber verbindliche Vorgaben gemacht. Bei der Umsetzung dieser Vorgaben wurde dem Erhalt der Strategiefähigkeit hohes Gewicht beigemessen. Hierzu und hinsichtlich der Kritik an Einzelregelungen wird auf Abschnitt III.3. verwiesen.

2.6. Beteiligungsportal

Über das Beteiligungsportal sind vor allem Stellungnahmen zur neuen Statusgruppe und den Immatrikulationsmöglichkeiten der Doktorandinnen und Doktoranden, aber

auch zur Urabwahl, zu den Gremienzusammensetzungen und den Beteiligungsrechten abgegeben worden. Dabei wurde überwiegend kritisiert, dass durch den im Anhörungsentwurf vorgesehenen Wegfall des Studierendenstatus auch die darin begründeten Begünstigungen für die Doktorandinnen und Doktoranden entfielen. Hierzu und zur Kritik an Einzelregelungen wird auf Abschnitt III.3. verwiesen.

2.7. Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit mahnt insbesondere die Konkretisierung von Vorgaben an. Diesem Anliegen wurde Rechnung getragen.

2.8. Normenprüfungsausschuss

Der Normenprüfungsausschuss hat einige redaktionelle und sprachliche Vorschläge unterbreitet. Sie wurden weitgehend in den Gesetzesentwurf eingearbeitet.

3. Zu den einzelnen Vorschriften

Die wesentlichen Stellungnahmen zu den im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen können wie folgt zusammengefasst werden:

3.1 Zu Artikel 1 – Änderung des Landeshochschulgesetzes

Zu § 2 Absatz 5

Die LRK-Universitäten und die Universität Mannheim unterstützen das Anliegen, Baden-Württemberg als Hochtechnologiestandort durch verbesserte Regelungen für den Technologietransfer zu stärken. Die Universität Stuttgart, die HAW BW, die Hochschule für Technik Stuttgart, die Arbeitgeber BW, die Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg (LAK Ba-Wü), der VPH, der Berufsverband für Studien- und Laufbahnberatung, Orientierung und Information an Hochschulen in Baden-Württemberg e.V. (BS) und die Studierendenvertretungen der Universitäten Freiburg und Hohenheim sowie der Allgemeine Studierendenausschuss der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (AStA DHBW) begrüßen die Regelung ebenfalls. Nach

Auffassung des BS trage die Regelung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs bei. Der DHV betrachtet die Regelung, die dem „Ziel der Hightech-Strategie Deutschlands“ folge, als positiv.

Der WR begrüßt ausdrücklich, dass mit den Gesetzesänderungen weitere Anreize geschaffen werden, den Wissens- und Technologietransfer an Hochschulen gezielt voranzutreiben. Wichtig sei es, die Hochschulen als Innovationstreiber für die Gesellschaft und nicht allein für die Wirtschaft zu verstehen. Er regt an, zu prüfen, dieses Element bei der Evaluierung von Leistungen im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Tenure-Track-Professur explizit zu erwähnen. Schließlich weist der WR darauf hin, dass der Begriff „Gestaltungstransfer“ nicht selbsterklärend sei und verweist insoweit auf den von ihm in seinen Empfehlungen aus dem Jahr 2016 erarbeiteten Begriff des „Wissens- und Technologietransfers“.

Hierzu wird bemerkt: Gestaltungstransfer bezieht sich auch auf den Bereich Design und Kunst und ist bereits in § 2 Absatz 5 Satz 2 im Landeshochschulgesetz eingeführt. Eine Berücksichtigung bei der Evaluierung von Leistungen im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Tenure-Track-Professur wird im Rahmen des Qualitätssicherungskonzeptes geprüft.

Die LRK-Universitäten, die Universität Mannheim, die HAW BW und die Arbeitgeber BW sind der Auffassung, dass für die Förderung der Gründerkultur auch eine entsprechende Mittelerhöhung erforderlich sei. Andernfalls wird befürchtet, dass die Regelung nur symbolische Bedeutung habe oder Kürzungen an anderer Stelle zur Folge hätte. Die Universität Mannheim weist zudem darauf hin, dass die Überlassung von Räumlichkeiten nicht „kostenneutral“ sei, wenn keine externe Förderung erfolge.

Die Hochschule für Technik Stuttgart weist darauf hin, dass Raumüberlassungen aufgrund des bestehenden Raummangels absehbar nicht möglich sein werden. Auch die DHBW ist der Auffassung, dass mit der Regelung unzutreffende Hoffnungen erweckt würden. Zudem würde ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei Überwachung der De-minimis-Regeln entstehen.

Hierzu wird bemerkt: Soweit die Hochschulen aufgrund ihrer Auslastungssituation die Räume für die vorrangigen Aufgaben von Forschung und Lehre benötigen, entsteht aus dieser Norm keine Verpflichtung.

Der DHV sieht Bedarf für weitere Fördermaßnahmen z.B. steuerliche Maßnahmen für Ausgründungen, Gründungsberatungen direkt auf dem Campus und Patentverwertungsunterstützung. Auch der VPH begrüßt die neuen Spielräume für Gründungen an Hochschulen, hält aber spezielle Förderprogramme, an denen auch private und kirchliche Hochschulen gleichberechtigt beteiligt werden sollten, für erforderlich.

Hierzu wird bemerkt: Die Vorschläge werden nicht aufgegriffen.

Die Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg (LAK Ba-Wü) und die Studierendenvertretung der Universität Freiburg weisen darauf hin, dass die Bereitstellung von Räumen nicht zulasten der Studierenden gehen dürfe. Die LAK Ba-Wü verweist auf die begrenzten Ressourcen und fordert eine bessere Ausfinanzierung der Hochschulen. Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Hohenheim fordert Richtlinien für die Bereitstellung der Ressourcen und ein bedingtes Vetorecht der Studierendenschaft.

Auch die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Baden-Württemberg (GEW) lehnt die Änderung ab, da schon jetzt die zur Verfügung stehenden Mittel für die bisherigen zentralen Aufgaben der Hochschulen nicht ausreichen würden.

Hierzu wird bemerkt: In § 2 Absatz 5 Satz 7 ist ausdrücklich festgehalten, dass die Förderung die Erfüllung der anderen im Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen darf, so dass die Befürchtungen unbegründet sind. Über Mittelzuwächse hat sich das Land mit den Hochschulen im Hochschulfinanzierungsvertrag verständigt.

Der Studierendenrat der Universität Heidelberg (STURA Heidelberg) fordert, über § 65 a Absatz 5 Satz 1 hinaus eine „deutlichere Regelung“ aufzunehmen, wonach

studentische Gruppen einen Raum an der Hochschule nutzen können, nicht nur „insbesondere [für] Unternehmensgründungen.“

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Das LHG enthält hierzu bereits eine Regelung in dem genannten § 65 a Absatz 5 Satz 1.

Ver.di hält die Ergänzung für unnötig. Systematisch würden die Detailregelungen nicht zur allgemeinen Aufgabenbeschreibung in § 2 passen. Zudem gehöre schon jetzt die Förderung von Gründungen zu den Aufgaben der Hochschulen. Solle die Neuregelungen Weiterungen bewirken, seien weitere Fragen hinsichtlich Kosten, Datenschutz, Lizenzen und anderem ungeklärt. Auch die DHBW weist darauf hin, dass lizenzrechtliche Probleme bei den Hochschulbibliotheken zu erwarten seien.

Hierzu wird bemerkt: Der Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer soll insgesamt mehr Gewicht erhalten. Es ist Aufgabe der Hochschule, sich um lizenzrechtliche Fragestellungen und Datenschutz zu kümmern. Solange lizenzrechtliche Probleme nicht auszuräumen sind, sollte die Hochschule die Mitnutzungsmöglichkeiten auf lizenzfreie Nutzungen beschränken.

Nach Auffassung des Senats und des Hochschulrats der Hochschule Heilbronn fehle eine Regelung zur Finanzierung und zur Zuständigkeit der Gremien für die Richtlinien der Vergabe.

Hierzu wird bemerkt: Der Vorschlag wird insoweit aufgegriffen als Satz 5 nunmehr eine Regelung enthält, wonach die Förderung auf Basis einer vorher mit dem Rektorat abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung erfolgen muss.

Die Arbeitgeber BW regen eine redaktionelle Änderung im Gesetzestext an: „verbiligt“ solle vor „kostenfrei“ stehen, damit das grundsätzliche Gebot der Einnahmeerzielung zum Ausdruck gebracht werde.

Hierzu wird bemerkt: Die Hochschulen sind bereits nach der Landeshaushaltsordnung verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Der Rechnungshof (RH) fordert eine Beschränkung auf Studierende und „frische“ Absolventinnen und Absolventen (z.B. durch eine zeitliche Grenze von fünf Jahren nach Abschluss des Studiums). Professorinnen und Professoren sowie unbefristet beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssten explizit ausgenommen werden. Für sie gelten – wie bisher – die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts. Der Begriff „Beschäftigte“ solle gestrichen werden; er gehe zu weit. Zudem dürften die vorgesehenen Fördermaßnahmen nur aufgrund einer explizit erteilten Einwilligung der Hochschule bzw. aufgrund eines explizit geschlossenen Vertrages zwischen Hochschule und Absolvent gewährt werden. Dadurch solle einer Praxis vorgebeugt werden, sich die Ressourcen der Hochschule kurzerhand zu verschaffen und sich anschließend rechtfertigend auf § 2 Absatz 5 LHG neuer Fassung zu berufen. Entscheidungen nach § 2 Absatz 5 neuer Fassung sowie die Höhe des Entgelts müssten auf Rektoratsebene angesiedelt werden.

Den Vorschlägen wird weitestgehend entsprochen. Die Fördermöglichkeit wird beschränkt auf befristet beschäftigte Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für im Gesetz genannte ehemalige Mitglieder wird der Förderzeitraum auf fünf Jahre seit Verlassen der Hochschule begrenzt. Darüber hinaus enthält Satz 5 nunmehr eine Regelung, wonach die Förderung auf Basis einer vorher mit dem Rektorat abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung erfolgen muss.

Der RH regt insoweit auch an, lediglich die Möglichkeit einer „verbilligten“ Überlastung vorzusehen, weil damit eine Entscheidung zwingend Voraussetzung sei.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen, da eine Entscheidung des Rektorats nunmehr vorgesehen ist.

Zu § 7 Absatz 1 ergänzend

Der STURA Heidelberg bittet, § 7 Absatz 1 Satz 4 LHG so zu ergänzen, dass in den Struktur- und Entwicklungsplänen auch die Technikfolgenabschätzung mit anzusprechen sei.

Hierzu wird bemerkt: § 7 kann nicht alle im Struktur- und Entwicklungsplan zu behandelnden Themen erschöpfend auflisten. Die Technikfolgenabschätzung ist ein derart bedeutendes Thema für die Forschung, so dass sie auch ohne ausdrückliche Nennung in dieser Norm einen Gegenstand der Hochschulstruktur- und Entwicklungsplanung bildet.

Der Verband Baden-Württembergischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (VBWW) dankt für den Hinweis, dass bei der Aufstellung der Pläne auch die Chancengleichheit für Frauen und Männer zu beachten ist. Er bittet darum, in § 7 Absatz 1 Satz 2 weitere Präzisierungen vorzunehmen, etwa hinsichtlich der Gleichstellungspläne, die Bestandteil der Struktur und Entwicklungspläne sind, sowie eines Hinweises auf § 4 Absatz 5 LHG.

Hierzu wird bemerkt: § 7 Absatz 1 Satz 2 ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 9 Absatz 1

Die Universität Stuttgart setzt sich dafür ein, dass in § 9 Absatz 1 und dem neuen § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 von „eingeschriebenen Doktoranden“ gesprochen werde. Der STURA Heidelberg kritisiert, die vorgesehene Neuregelung führe zum Verlust der mit dem Studierendenstatus verbundenen Vorteile z.B. bei Studierendenrabatten für Veranstaltungen und beim Semesterticket für den öffentlichen Personennahverkehr.

Dem Anliegen wird durch Neugestaltung des Status der Doktorandinnen und Doktoranden Rechnung getragen.

Zu § 9 Absatz 7 ergänzend

Die LAK Ba-Wü fordert eine Regelung, wonach auch aktuell im Auslands-, Urlaubs- oder Praxissemester befindliche Studierende für das darauffolgende Semester in Gremien gewählt werden könnten.

Hierzu wird bemerkt: § 9 Absatz 7 ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 9 Absatz 8 ergänzend

Die AStA DHBW empfiehlt für die DHBW eine Zulassung von Wahlkreisen für Angelegenheiten nach § 65, da derzeit mit allen Standorten ein Wahlvorschlag ausgearbeitet werden müsse, der in einer Friedenswahl beschlossen werde.

Hierzu wird bemerkt: Dies ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Die Empfehlung wird im Rahmen der nächsten Änderung des Landeshochschulgesetzes geprüft.

Zu § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 (Anhörungsentwurf); Nummer 4 Regierungsentwurf

Die LRK-Universitäten sieht die Einrichtung einer eigenen Statusgruppe für Doktorandinnen und Doktoranden als wegweisend an.

Der WR hebt die Schaffung einer eigenen Statusgruppe für Doktorandinnen und Doktoranden sehr positiv hervor. Diese Neuregelung ermögliche es den Promovierenden, ihre spezifischen Interessen künftig gezielter wahrzunehmen und den Hochschulen, die Qualitätsstandards zu erhöhen.

Der DHV begrüßt die Neuregelung, mit der die Interessenlage der Doktorandinnen und Doktoranden gewürdigt werde. Die neue Gruppe sei auch hinsichtlich des grundrechtlich durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 GG geschützten Homogenitätsgebots für Hochschulgruppen nicht zu beanstanden. Dies gelte auch für die Möglichkeit der Zusammenlegung der Gruppen bei geringer Mitgliederzahl und der Einräumung eines Wahlrechts zur Gruppe der Akademischen Mitarbeiter für hauptberuflich tätige Doktoranden nach Maßgabe der Hochschulsatzung. Auch der FD BW und der BS begrüßen die Schaffung einer eigenen Statusgruppe, die eine adäquate Interessensvertretung des wissenschaftlichen Nachwuch-

ses gewährleiste, da die Interessen und Bedürfnisse der Doktorandinnen und Doktoranden bislang nicht adäquat repräsentiert werden konnten.

Die Universitäten Hohenheim, Mannheim und Ulm sowie die LAK Ba-Wü und die Studierendenvertretungen der Universitäten Freiburg und Hohenheim bewerten die Einführung einer neuen Mitgliedergruppe als grundsätzlich positiv, sehen jedoch die finanziellen Nachteile der Doktoranden durch den Wegfall der Immatrikulationsmöglichkeit, etwa den Wegfall des Semestertickets, als kritisch an. Auch der STURA Heidelberg kritisiert, die vorgesehene Neuregelung führe zum Verlust der mit dem Studierendenstatus verbundenen Vorteile wie Studierendenrabatte für Veranstaltungen und das Semesterticket für den öffentlichen Personennahverkehr.

Auch in einem Großteil der Stellungnahmen im Beteiligungsportal werden ähnliche Bedenken geäußert.

Den Anliegen wird durch eine Neugestaltung des Status der Doktorandinnen und Doktoranden, der Mitwirkungsrechte ermöglicht und die sozialen Rahmenbedingungen erhält, entsprochen.

Die Universitäten Hohenheim, Mannheim und Ulm sehen den zusätzlichen mit Mehrkosten verbundenen Verwaltungsaufwand als kritisch an.

Hierzu wird bemerkt: Die Auffassung, dass nennenswerter Mehraufwand entsteht, wird nicht geteilt.

Die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltsverein Landesgruppe Baden-Württemberg - (ARGE Verwaltungsrecht im DAV) bezweifelt, ob die Einführung einer neuen Gruppe zulasten der sonstigen Mitarbeiter erforderlich ist, zumal es sich nicht um eine homogene Gruppe handele und diese auch bisher schon ihre Interessen in der jeweiligen Gruppe wahrnehmen konnten.

Hierzu wird bemerkt: Die Interessen von Doktorandinnen und Doktoranden unterscheiden sich grundlegend von denen von Studierenden, die sich im Fachstudium, in vorbereitenden Studien oder als Studierende einer anderen Hochschule im For-

schungssemester befinden. Auch von den Interessen der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weichen die Interessen in wesentlichen Punkten ab. Die eigene Mitgliedergruppe ist mit verbesserten Mitwirkungsmöglichkeiten an der akademischen Selbstverwaltung verbunden und bietet den Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit, sich in Hochschulgremien gezielt für ihre spezifischen Anliegen Gehör zu verschaffen. Die Bedenken hinsichtlich der Benachteiligung der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter werden insoweit aufgegriffen als für den Senat eine Mindestquote für die nichtprofessoralen Wahlmitglieder vorgesehen wird.

Die Universität Mannheim weist darauf hin, dass die Einführung einer weiteren Statusgruppe zu einer Neubewertung der Stimmrechte der anderen Statusgruppen führen würde (z.B. aufgrund der Gruppengröße), was zu einer deutlichen Vergrößerung der Gremien führen könnte. Der DoktorandInnen-Konvent der Universität Stuttgart vertritt die Auffassung, dass durch das Hinzutreten einer weiteren Gruppe die Durchsetzungsmacht der anderen nichtprofessoralen Statusgruppen gemindert würde.

Ver.di und die GEW lehnen die Einführung einer eigenständigen Statusgruppe ab, da zu befürchten sei, dass diese Änderung die Interessenvertretung aller nichtprofessoralen Gruppen schwäche. Ver.di schlägt vor, die Doktorandinnen und Doktoranden der Gruppe der Hochschullehrer zuzuordnen. Auch der STURA Heidelberg befürchtet, dass die Einrichtung der neuen Gruppe zulasten der studentischen Vertretung in den Gremien erfolgen werde. Die Landesvertretung Akademischer Mittelbau (LAM) befürchtet eine Zersplitterung der Gruppen.

Dem Anliegen wird Rechnung getragen. Im Senat ist künftig eine Mindestquote für die nichtprofessoralen Wahlmitglieder vorgesehen.

Der Universität Mannheim erscheint zweifelhaft, ob mit der Schaffung einer eigenen Statusgruppe eine wesentliche Verbesserung einhergeht. Nach bisherigen Erfahrungen würde sich die Doktoranden bei den Mitwirkungsmöglichkeiten zurückhalten.

Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Hohenheim und der AStA DHBW lehnen die verpflichtende Einführung der eigenen Statusgruppe ab. Die LAK Ba-Wü und die Verfassten Studierendenschaft der Universität Hohenheim fordern, nicht an-

gestellten Doktorandinnen und Doktoranden die Wahlmöglichkeit zu erhalten, sich der Gruppe der Studierenden anzuschließen.

Auch der STURA Heidelberg wendet sich gegen eine eigene Mitgliedergruppe der Doktorandinnen und Doktoranden. Die Gruppe zeichne sich durch eine besondere Heterogenität und unterschiedliche Bedürfnisse aus. Der DoktorandInnen-Konvent Stuttgart (DoKUS) begrüßt prinzipiell eine Institutionalisierung der Mitbestimmungsmöglichkeiten von Promovierenden. Er spricht sich aber gegen die vorgeschlagene Regelung aus und betont die Inhomogenität der Gruppe der zu Promovierenden. Diese seien auch nicht in der Lage, die Vielzahl der Gremien angemessen zu besetzen. Die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters mit beratender Stimme wäre hinreichend.

Die LAM begrüßt grundsätzlich die Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten und Sichtbarkeit der Doktorandinnen und Doktoranden, bezweifelt aber, dass die Einrichtung einer eigenen Mitgliedergruppe das richtige Mittel sei und weist auf den Aufwand einer nachhaltigen Organisation einer Mitgliedergruppe hin. Dies setze die Promovierenden wegen deren begrenzter zeitlicher Perspektive (befristete Arbeitsverträge, Stipendiendauer) besonders unter Druck. Demgegenüber habe sich der erst kürzlich eingeführte Doktorandenkonvent bewährt und habe seine volle Wirkung noch gar nicht entfalten können.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Gruppe der eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden ermöglicht diesen, ihren spezifischen Anliegen Gehör zu verschaffen.

Die LAM wendet sich gegen die Verortung der neuen Mitgliedergruppe der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden nach dem Unterpunkt über die „Sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“. Dadurch erhalte der Begriff „sonstige“ eine andere (abwertende) Bedeutung, während er bislang lediglich als Auffangbegriff verstanden worden sei.

Dem Anliegen wurde insoweit Rechnung getragen als die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden nunmehr unter der Nummer 4 geführt werden. Er ist auch weiterhin als Auffangbegriff zu verstehen.

Der Hochschullehrerbund Baden-Württemberg e.V. (hIbBW) fordert eine Definition der „angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden“ auch für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften und für die DHBW. Er erneuert seine Forderung nach einem Promotionsrecht für akkreditierte Professorinnen und Professoren in den Forschungsschwerpunkten des BW CAR.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen.

Der vhw schlägt als Statusgruppe die „Gesamtheit der nach WissZeitVG Beschäftigten sowie die über Stipendien an der HAW Promovierenden vor.“ Die Definition der Gruppe der angenommenen Doktoranden schließe Doktoranden aus, die „an der HAW forschen, aber formal an der kooperierenden Universität promovieren oder die innerhalb eines kooperativen Promotionskollegs“ arbeiteten.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen.

Die GEW fordert, der Logik des Gesetzes folgend müssten auch die Lehrbeauftragten einen eigenen Status erhalten, da eine Doktorandin oder ein Doktorand, der einer externen Beschäftigung nachgehe, weit weniger im Hochschulalltag mitwirke als die Mehrheit der Lehrbeauftragten.

Der Vorschlag ist nicht Gegenstand des Gesetzes, da es im Gesetz insoweit um Nachwuchsförderung geht.

Zu § 10 Absatz 1 Satz 3 (Anhörungsentwurf); Satz 4 Regierungsentwurf

Die Universitäten Mannheim, Stuttgart und Ulm sowie die LRK-PH weisen darauf hin, dass im Gesetz eine Regelung auch für andere Fälle von Doppelmitgliedschaften erforderlich sei, wie zum Beispiel Doktoranden und Zweitstudium. Die Universität Stuttgart und die LRK-PH schlagen eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von

weiteren Fällen der Doppelmitgliedschaften durch Grundordnung oder Wahlordnung vor.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Die LRK-PH weist darauf hin, dass nicht geklärt sei, wann die Gruppenzugehörigkeit zur Statusgruppe der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden ende. Sie schlägt vor, eine Grundordnungsregelung durch die Hochschulen vorzusehen. Der DHV spricht sich dafür aus, zur Klarstellung zu ergänzen, dass das Wahlrecht nur in einer der Mitgliedergruppen ausgeübt werden könne.

Hierzu wird bemerkt: Dem Vorschlag wurde durch eine Regelung im neuen Satz 5 entsprochen.

Die KIT-Doktorandenkonvente wenden sich gegen das vorgesehene Recht der hauptberuflich an der Hochschule tätigen angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, die Gruppe zu wählen, in der sie ihre Selbstverwaltungsrechte wahrnehmen wollen. Die neue Gruppe solle alle Doktorandinnen und Doktoranden unabhängig von ihrer Einkommenssituation vertreten.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen.

Die LAM schlägt vor zu regeln, dass zur Mitgliedergruppe der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden auch diejenigen an der Hochschule beschäftigten Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Arbeitsvertrag, der weniger als 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten umfasst, gehören.

Dem Anliegen wird durch die Neugestaltung des Status der Doktorandinnen und Doktoranden Rechnung getragen.

Zu § 10 Absatz 1 Satz 4 (Anhörungsentwurf); Satz 6 Regierungsentwurf

Die KIT-Doktorandenkonvente fordern, bei geringer Mitgliederzahl die Zusammenfassung der Gruppe der Promovierenden mit anderen Gruppen erst nach einer Anhörung der Betroffenen zu entscheiden. Da die Interessenlage je nach Standort unterschiedlich sein könne, wäre ein Wahlrecht wünschenswert.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen.

Das FD BW fordert für den Fall, dass die Mitgliederzahl der Doktorandinnen und Doktoranden an einer Hochschule zu gering ist, einen Zusammenschluss mit den akademischen Mitarbeitern, nicht mit den Studierenden, da die Doktorandinnen und Doktoranden einen nicht unerheblichen Anteil an der wissenschaftlichen Arbeit an einer Hochschule leisten würden.

Hierzu wird bemerkt: Die eingegangenen Stellungnahmen haben deutlich gemacht, dass die zu Promovierenden und Studierenden nicht unerhebliche Interessensüberschneidungen haben, die einen Zusammenschluss (als Nachwuchs) bei kleiner Mitgliederzahl rechtfertigen.

Nach Auffassung der LAK Ba-Wü, der Verfassten Studierendenschaft der Universität Hohenheim und des AStA DHBW solle die Entscheidung über einen Statusgruppenzusammenschluss von Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden nicht in der Grundordnung, sondern durch Urabstimmung der zu Promovierenden erfolgen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen.

Zu § 10 Absatz 2 ergänzend

Der VBWW bittet in Absatz 2 um einen Hinweis auf § 13 ChancenG.

Hierzu wird bemerkt: Ein Verweis auf das ChancenG ist nicht erforderlich. Das LHG enthält im Hinblick auf das Ziel einer paritätischen Gremienbesetzung in § 10 Absatz 2 Satz 2 eine eigene und umfassende Regelung. Die Gremienregelung des § 13 ChancenG bezieht sich lediglich auf Gremien, die auf gesetzlicher Grundlage beruhen (vgl. § 13 Absatz 4 ChancenG).

Zu § 10 Absatz 3

Die Universität Ulm begrüßt die Regelung, dass es künftig nicht mehr auf die tatsächliche Anwesenheit der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ankomme; die Regelung, wonach es auf die Festlegung „in den Satzungen“ und nicht wie bisher „bei der Entscheidung“ ankomme, bedeute Rechtssicherheit. Sie weist darauf hin, dass unklar bliebe, was das für Fälle erschöpfter Nachrückerlisten bedeute.

Die Universität Stuttgart und die LRK-PH bitten um Klarstellung, ob sich die Hochschullehrermehrheit in § 10 Absatz 3 auf die gewählten Mitglieder der Gruppe bezieht oder ob diese auch in jeder Sitzung anwesend sein müssen (Stimmenmehrheit in jeder Sitzung). Das DHBW-Präsidium fürchtet, eine Abwesenheit von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern könne zum Verlust der Hochschullehrermehrheit im konkreten Fall führen.

Hierzu wird bemerkt: Wie die Universität Ulm zutreffend feststellt, kommt es künftig nicht mehr auf die tatsächliche Anwesenheit der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sondern auf die Zusammensetzung des Gremiums an. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts reicht es aus, dass die Vertreter der Hochschullehrerschaft, wenn sie alle anwesend sind, eine Stimmenmehrheit besitzen.

Die LAK Ba-Wü und die Verfasste Studierendenschaft der Universität Hohenheim regen an, das Wort „mindestens“ zu streichen, da Forschung auch vom akademischen Mittelbau, den Promovierenden und, in eingeschränktem Maße, von den Studierenden betrieben werde. Der AStA DHBW fordert das Wort „mindestens“ durch das Wort „genau“ zu ersetzen. Die Studierendvertretung der Universität Freiburg begrüßt die Kompetenzverlagerung auf Wahlmitglieder, der daraus resultierende Stimmverlust für Studierende sei jedoch nicht tragbar.

Den Anliegen wird entsprochen.

Für die GEW ist es nicht nachvollziehbar, warum die professorale Gruppe in allen Fragen die absolute Mehrheit besitzen muss, auch wenn es nicht um Fragen zu Forschung und Lehre im engeren Sinne geht. Auch die LAM lehnt es ab, der Hochschullehrerschaft bei allen Fragen eine Stimmenmehrheit einzuräumen, auch wenn er die Abgrenzungsschwierigkeiten im Einzelfall durchaus sehe. Die Abgrenzung sollte der Gesetzgeber durch eine Zuordnung von Einzelmaterien selbst vornehmen.

Hierzu wird bemerkt: Wie in der Begründung ausgeführt, wird in der Rechtsprechung sowohl des Bundesverfassungsgerichts als auch des Verfassungsgerichtshofs der Kreis der wissenschaftsrelevanten Entscheidungen inzwischen weit gezogen. Insbesondere ist eine Unterscheidung zwischen unmittelbar auf die Forschung bezogenen Fragen und solchen, die nur mittelbar die Forschung berühren, trennscharf kaum noch möglich. Eine abschließende gesetzgeberische Zuordnung ist nicht darstellbar.

Das Präsidium der DHBW weist darauf hin, dass der Örtliche Hochschulrat in der Aufzählung fehle. Die Vorsitzenden der Örtlichen Hochschulräte der DHBW wollen klargestellt wissen, ob es sich beim Örtlichen Hochschulrat um ein Gremium nach § 10 handele.

Hierzu wird bemerkt: Der Örtliche Hochschulrat gehört nicht zu den Gremien, in denen eine Hochschullehrermehrheit gefordert ist. Er ist kein nach Mitgliedergruppen zusammengesetztes Gremium im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 LHG. Seine Aufgaben betreffen auch nicht Kernfragen von Forschung und Lehre.

Darüber hinaus bittet das Präsidium der DHBW um Klarstellung, wie mit dem Fall umgegangen werden sollte, dass aus tatsächlichen Gründen eine Stellvertretung nicht stattfinden kann, z.B., weil sich nicht genug Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl gestellt haben.

Hierzu wird bemerkt: Einer weitergehenden Regelung bedarf es nicht. Zwar verlangt das Bundesverfassungsgericht, dass den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bei Entscheidungen, welche unmittelbar die Lehre betreffen, der maßgebende Einfluss und bei Entscheidungen, die unmittelbar Fragen der Forschung oder der Berufung der Hochschullehrer betreffen, ein weitergehender, ausschlaggebender

Einfluss vorbehalten bleibt. In welcher Weise dieser gesichert wird, hat das Bundesverfassungsgericht aber nicht vorgegeben.

Der STURA Heidelberg lehnt die vorgesehene Regelung entschieden ab, weil sie die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat weiter verfestige.

Hierzu wird bemerkt: Die Regelung ist der Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung geschuldet.

Der Hochschullehrerbund Baden-Württemberg (hIbBW) begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehene Stimmenmehrheit für die Hochschullehrerschaft als „längst überfällig“. Er verbindet dies mit Forderungen nach einer Hochschullehrermehrheit auch im Hochschulrat und wendet sich gegen das Prinzip der Nichtöffentlichkeit in den Gremiensitzungen.

Hierzu wird bemerkt: Die Forderungen des hIbBW gehen über den Regelungsgegenstand dieses Gesetzentwurfs hinaus.

Zu § 10 Absatz 4

Drei Professorinnen und Professoren der Hochschule Esslingen fordern eine Regelung, wonach der Senat grundsätzlich öffentlich tagen und nur in besonderen Fällen die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden könne. Zur Stärkung der Selbstverwaltung fordern sie außerdem, dass – wie im Gemeinderecht - die in hochschulöffentlicher Sitzung zu verhandelnden Tagesordnungspunkte den Hochschulmitgliedern im Intranet vorab mit aussagekräftigen Unterlagen zugänglich gemacht und Satzungsbeschlüsse rechtssicher im Intranet veröffentlicht werden können. Auch der STURA Heidelberg fordert, Gremiensitzungen grundsätzlich öffentlich durchzuführen. Der AStA DHBW bittet, die Gremien der Studierendenschaft von § 10 Absatz 4 auszunehmen, da die angestrebte Demokratisierung und die benötigte Partizipation der Mitglieder der Hochschule in der Selbstverwaltung essenziell seien.

Der DHV spricht sich dafür aus, dass die Hochschulen selbst über die Herstellung der Öffentlichkeit entscheiden können. Die meisten Länder ordneten eine Hochschu-

öffentlichkeit an, in anderen sei es der Hochschule überlassen. Die Herstellung der Hochschulöffentlichkeit ermögliche eine Kontrolle der Gremienvertreter und der Leitungsorgane.

Auch über das Beteiligungsportal sind entsprechende Forderungen zur Hochschulöffentlichkeit eingegangen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die geltenden Regelungen haben sich bewährt und sind der Arbeitsfähigkeit der Gremien zuträglich.

Die LAK Ba-Wü und die Verfasste Studierendenschaft der Universität Hohenheim lehnen die Änderung, die eine weitere Einschränkung der Öffentlichkeit darstelle, entschieden ab. Im Sinne einer weiteren Demokratisierung der Hochschulen sollten stattdessen sämtliche Gremiensitzungen und deren Sitzungsunterlagen, für alle Hochschulangehörigen öffentlich sein.

Hierzu wird bemerkt: Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung, die zu keiner weiteren Einschränkung führt.

Zu § 10 Absatz 6

Die LAK Ba-Wü und die Studierendenvertretung der Universität Freiburg befürworten die Einführung einer verpflichtenden Stellvertretung für Wahlmitglieder.

Die LRK-PH fordert zu regeln, was geschehe, wenn nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten für eine Stellvertretung zur Verfügung stünden, die Stellvertreterliste vor Ablauf des Gremiums erschöpft oder durch Ausscheiden aus der Hochschule die Hochschullehrermehrheit nicht mehr gewährleistet sei.

Hierzu wird bemerkt: Die Hochschulen müssen die Gremien so aufbauen, dass ausreichend Vertreter vorhanden sind.

Die Universität Ulm bittet klarzustellen, „welche Bedeutung die Regelung zur Stellvertretung im Hinblick auf den Fächerproporz“ des § 27 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bei

den Vertretern der Gruppe der Hochschullehrer im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät habe.

Hierzu wird bemerkt: Die Stellvertretung regelt die Hochschule durch Wahlordnung. Es bietet sich dabei an, die Stellvertretung im Lichte des § 27 Absatz 5 zu regeln.

Der DHV hält zwingende Vertretungsregelungen in der Wahlordnung für richtig.

Zu § 10 Absatz 7 ergänzend

Die HAW BW regt an, in § 10 Absatz 7 zu bestimmen, dass die Hochschulen den Amtszeitbeginn für die Wahlmitglieder in den Hochschulgremien in der Grundordnung regeln. An vielen Hochschulen sei der Beginn der Amtszeiten aufgrund des etwas früheren Vorlesungsbeginns traditionell bereits am 1. September eines Jahres.

Hierzu wird bemerkt: Das Anliegen geht über den Regelungsgegenstand dieses Gesetzentwurfs hinaus.

Zu § 10 Absatz 8

Die LRK-PH merkt an, dass in der Gesetzesbegründung in Abweichung vom Gesetztext nur von einer Regelung in der Grundordnung die Rede sei.

Der Hinweis wird aufgegriffen, die Begründung entsprechend ergänzt.

Zu § 12 Absatz 2 Satz 2

Das Präsidium der DHBW, die Vorsitzenden der Örtlichen Hochschulräte der DHBW und die Arbeitgeber BW begrüßen, dass die bisher bestehende Regelungslücke beim Dualen Studium an der DHBW geschlossen werde. Der IHKT sieht in der Regelung eine Stärkung der Kooperation zwischen den Unternehmen und der DHBW.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI) regt an zu verdeutlichen, „hinsichtlich welcher Daten(arten) genau eine gesetz-

liche Grundlage geschaffen werden soll“ und nennt beispielhaft Daten „die den Zeitpunkt der Immatrikulation betreffen“ oder weitere Datenarten und gegebenenfalls welche. Außerdem empfiehlt er in der Begründung zu § 12 Absatz 2 Satz 2 auszuführen, ob der mit der Datenübermittlung vorgesehene Eingriff in das Recht der Studierenden auf informationelle Selbstbestimmung erforderlich und verhältnismäßig sei.

Der Datenschutzbeauftragte der DHBW hält es für unangemessen, in einer Art „Kontrollmitteilung“ Daten zu übermitteln, die die Studierenden aufgrund ihres Arbeitsvertrages der Ausbildungsstätte auch selbst mitteilen müssten. Besondere Bedenken bestünden gegen die Mitteilung einer Ladung zu einer Wiederholungsprüfung, da die Wiederholungsprüfung den Status des Studierenden nicht berühre und es somit an einem hinreichenden Grund für die Mitteilung an die Beschäftigungsstelle fehle. Auch der Verband der Mitarbeiter der Dualen Hochschule (VMDH) unterstützt diese Auffassung. Auch der BBW – Beamtenbund Tarifunion, der die Regelung begrüßt, regt an, den Teil „Ladung zu einer Wiederholungsprüfung“ zu streichen, da bei einer Ladung zu einer Wiederholungsprüfung das Ergebnis dieser noch offen sei.

Nach Auffassung der LAK Ba-Wü und des AStA DHBW habe sich der Austausch von Daten auf für den Studienvertrag relevante Informationen zu beschränken und dürfe nicht das Vertrauensverhältnis zwischen Studierenden und Ausbildungsstätten untergraben. Sie regen daher an, die Möglichkeit der Datenweitergabe hinsichtlich der Wiederholungsprüfungsprüfung und der Beurlaubung ganz zu streichen, hinsichtlich des Verlusts des Prüfungsanspruchs auf den Zeitpunkt der Feststellung und hinsichtlich eines Rechtsbehelfs allein auf die Tatsache, dass ein solcher eingelegt wurde, zu beschränken.

Die Vorschläge werden weitgehend berücksichtigt.

Die ARGE Verwaltungsrecht im DAV bezweifelt die Erforderlichkeit des vorgesehenen Umfangs der Datenweitergabe. Entsprechende Informationspflichten dürften sich bereits aus dem Ausbildungsvertrag ergeben. Auch der STURA Heidelberg stellt die Frage, ob die Datenübermittlung tatsächlich erforderlich sei.

Hierzu wird bemerkt: Zur Erforderlichkeit enthält die Begründung nähere Erläuterungen.

Die Studierendenvertretung der Universität Freiburg lehnt eine Datenweitergabe ohne Einwilligung der Studierenden ab.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen.

Zu § 13a Absatz 5

Das Präsidium der DHBW begrüßt erweiterte Vergütungsmöglichkeiten unter dem Vorbehalt, dass eine erhöhte Vergütung nicht zu einem negativen Jahresergebnis des Unternehmens führen darf. Die Universität Mannheim begrüßt die angestrebte Änderung grundsätzlich, hält sie aber für zu bürokratisch.

Der Rechnungshof sieht für die vorgeschlagene Ergänzung keinen Bedarf. Die aktuelle Fassung beruhe auf dem Wunsch der seinerzeitigen Regierung, einem Lohn-dumping entgegenzuwirken und dem Vorschlag des Rechnungshofs, die Höhe des Entgelts nach oben zu begrenzen. Letzteres beruhe auf Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs, wonach tragendes Motiv für die Wahl einer privaten Rechtsform die angestrebte Freiheit war, Gehälter über dem für Landesbedienstete geltenden Niveau vorzusehen. Die vorgesehene Neuregelung würde die seinerzeitigen gesetzgeberischen Absichten konterkarieren. Auch das Besserstellungsverbot für Empfänger staatlicher Subventionen spreche dafür, auch bei staatlichen Unternehmensbeteiligungen nicht großzügiger zu sein. Hilfsweise schlägt der RH vor, die Neuregelung auf Unternehmen zu beschränken, die alle Aufwendungen aus eigenen Erträgen decken können und keine laufenden Zuschüsse der Hochschulen oder Zuwendungen des Landes erhalten.

Hierzu wird bemerkt: Die vom Rechnungshof hilfsweise vorgeschlagene Lösung wird aufgegriffen.

Die Studierendenvertretung der Universität Freiburg fordert, Führungskräfte von der Möglichkeit der höheren Vergütung auszunehmen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen, da die Neuregelung dazu dient, die Konkurrenzfähigkeit auf dem internationalen Arbeitsmarkt für hochqualifizierte Fachkräfte zu sichern; dies betrifft auch Führungskräfte.

Die Arbeitgeber BW halten einen vollständigen Verzicht auf die Anwendung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst für notwendig. Die rechtlichen Rahmenbedingungen des LHG bei Ausgründungen seien „sehr komplex und teilweise hinderlich“. Die Verpflichtung zur Anwendung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst passe nicht zu den Besonderheiten technologieorientierter Ausgründungen und der Kosten- und Erlösstruktur junger Start-up-Unternehmen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen, zumal er von der unrichtigen Annahme ausgeht, dass ausschließlich öffentliches Tarifrecht anzuwenden ist.

Der BBW begrüßt die Regelung, weist jedoch darauf hin, dass eine Tarifbindung die Zugehörigkeit zu einer Tarifpartei erfordere. In einem Gesellschaftervertrag könne allenfalls die Zugehörigkeit zu einem Arbeitgeberverband vereinbart werden.

Hierzu wird bemerkt: Die Regelung sieht lediglich die verpflichtende Vereinbarung der entsprechenden Geltung der tarifrechtlichen Vorschriften vor.

Zu § 18 Absatz 1 Satz 2 ergänzend

Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Hohenheim begrüßt die Änderung, regt jedoch an, alle Statusgruppen in die Findungskommission aufzunehmen. Die Vertretung des Wissenschaftsministeriums in der Findungskommission werde dagegen abgelehnt, da die Entscheidung über die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder allein von den Hochschulmitgliedern getroffen und getragen werden sollte.

Der hlbBW wendet sich gegen den Vorsitz der oder des Hochschulratsvorsitzenden in der Findungskommission. Darin dokumentiere sich ein aus seiner Sicht fehlender ausschlaggebender Einfluss des Senats bei der Wahl von Rektoratsmitgliedern.

Die LAM begrüßt, dass das bisherige Wahlverfahren für die hauptamtlichen Rektorsratsmitglieder im Wesentlichen unverändert bleibe. Er sieht die Rolle des Hochschulrats bei diesen Wahlen positiv. Bei den Senatsmitgliedern sollten dagegen alle Mitgliedergruppen angemessen zu beteiligen sein.

Der VBWW schlägt eine verpflichtende Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten in der Findungskommission vor.

Hierzu wird bemerkt: Die Zusammensetzung der Findungskommission ist über die Klarstellung hinausgehend nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs. Die Gleichstellungsbeauftragte verfügt in der Findungskommission über ein Stimmrecht, wenn sie dort als Senatsmitglied teilnimmt.

Zu § 18 Absatz 2 Satz 1

Das Präsidium der DHBW regt an, Wahlvorschläge mit weniger als drei Namen nur in Ausnahmefällen zuzulassen, z.B. bei nicht genügend geeigneten Bewerbungen. Auch Senatoren der DHBW schlagen vor, in § 18 einen „Wahlvorschlag mit in der Regel drei Namen“ statt des bislang nur vorausgesetzten Wahlvorschlags „mit bis zu drei Namen“ vorzusehen.

Die LAK Ba-Wü und die Verfasste Studierendenschaft der Universität Hohenheim halten im Sinne einer demokratischen Entscheidungsfindung die Vorlage einer Wahl-liste von mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten für zwingend erforderlich.

Hierzu wird bemerkt: Es ist das Recht der Findungskommission, nur Kandidatinnen oder Kandidaten in den Wahlvorschlag aufzunehmen, die sie grundsätzlich für hinreichend geeignet hält. Jedes Wahlgremium kann aber darüber hinaus schon aufgrund geltenden Rechts die Aufnahme weiterer Kandidatinnen oder Kandidaten verlangen (§ 18 Absatz 2 Satz 2).

Der vhw begrüßt die Neuerungen bei der Wahl der Rektorsratsmitglieder, insbesondere, dass es nicht mehr möglich sein werde, Senat und Hochschulrat eine Ein-Personen-Liste vorzulegen.

Hierzu wird bemerkt: Auch künftig sind Einerlisten möglich. Die Formulierung „mit bis zu drei Namen“ wurde beibehalten. Es ist das Recht der Findungskommission, nur Kandidatinnen oder Kandidaten in den Wahlvorschlag aufzunehmen, die sie grundsätzlich für hinreichend geeignet hält.

Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Hohenheim sieht die notwendige Zustimmung des Wissenschaftsministeriums als hinderlich für die universitäre Arbeit an. Die LAK Ba-Wü befürwortet grundsätzlich, dass ein Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium bezüglich der Wahlvorschläge zur Besetzung von hauptamtlichen Rektoratsposten hergestellt werden müsse. Sie regt jedoch an, dieses auf ein formelles Prüfrecht zu beschränken und eine Begründungspflicht für die Entscheidung des Wissenschaftsministeriums vorzusehen. Die Studierendvertretung der Universität Freiburg kritisiert das erforderliche Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums nicht grundsätzlich, hält jedoch strenge Kriterien zur Garantie weitreichender Neutralität für erforderlich.

Hierzu wird bemerkt: Die Prüfung konzentriert sich im Wesentlichen auf die gesetzlichen Voraussetzungen bei den Kandidatinnen und Kandidaten.

Dem STURA Heidelberg ist unklar, warum die Wahl eines Rektoratsmitglieds des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums bedürfe. Er regt an, die Rektoratsmitglieder in einem paritätisch zusammengesetzten Kreis aller Statusgruppen zu wählen und das Rektorat aus Mitgliedern aller Statusgruppen zusammenzusetzen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen.

Zu § 18 Absatz 2 Sätze 3 bis 6

Der DHV hält die Regelung für verfassungsrechtlich unzureichend und hält ein „Letztentscheidungsrecht des Senats nach einem gescheiterten Einigungsversuch für verfassungsrechtlich notwendig.“ Auch der hlbBW kritisiert, dass der Hochschulrat bei der Wahl nicht durch den Senat überstimmt werden könne. Er sieht insoweit kei-

ne hinreichende Kompensation im Sinne der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg.

Hierzu wird bemerkt: Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Der Senat hat eine ausschlaggebende Mitwirkung, da hauptamtliche Rektoratsmitglieder nicht gegen das Votum des Senats bestellt werden können. Eine Bestellung von hauptamtlichen Rektoratsmitgliedern ist auch nicht gegen ein vereintes Votum der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerschaft im Senat möglich, da diese im Senat die Stimmenmehrheit besitzen.

Die Studierendenvertretung der Universität Freiburg lehnt den Hochschulrat als Wahlgremium grundsätzlich ab.

Der hlbBW wendet sich gegen die Leitung der Wahlgänge durch den Hochschulratsvorsitzenden oder die Hochschulratsvorsitzende sowie das Recht der oder des Hochschulratsvorsitzenden, ggfs. ein Wahlpersonengremium einzusetzen. Die Vorgabe des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg, dass keine Kandidatin oder Kandidat gegen den Willen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerschaft gewählt werden könne, werde damit nicht hinreichend umgesetzt.

Hierzu wird bemerkt: Die Verhinderungsmöglichkeit der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerschaft ergibt sich bereits aus deren Stimmenmehrheit im Senat.

Der vhw schlägt vor, die in Absatz 3 vorgesehene Möglichkeit, nach dem dritten Wahlgang ein Losentscheid zuzulassen, auszuschließen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen.

Die LAM regt an, klarzustellen, welche Mehrheit (einfache Mehrheit, absolute Mehrheit) für den Beschluss zum Abbruch der Wahl erforderlich sei.

Hierzu wird bemerkt: Die Beschlussfassung richtet sich nach den Verfahrensordnungen der Gremien.

Zu § 18 Absatz 4

Zu Doppelbuchstabe aa)

Die Studierendenvertretung der Universität Freiburg begrüßt die Streichung des bindenden Vorschlagsrechts der Rektorin oder des Rektors.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Das Präsidium der DHBW regt an, nicht nur die Vertretung eines Amtsmitglieds im Senat beim Wahlgang durch bestellte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorzusehen, sondern auch eine Regelung für den Fall zu treffen, dass aus tatsächlichen Gründen eine Stellvertretung nicht erfolgen könne.

Hierzu wird bemerkt: Einer Regelung bedarf es nicht. Eine Stellvertretung eines Amtsmitglieds findet nicht statt, wenn es keine bestellte Stellvertretung gibt.

Zu § 18 Absatz 7

Das Präsidium der DHBW regt an, eine Frist zu bestimmen, innerhalb der die Fortführungsbereitschaft erklärt und das Einvernehmen erteilt werden müsse.

Hierzu wird bemerkt: Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Fristsetzung kann durch die Hochschule erfolgen. Es bleibt der Hochschule unbenommen, nach Fristüberschreitung das Angebot abzulehnen.

Der hlbBW sieht keine Legitimation, die vorübergehende Amtsfortführung nebenamtlicher Rektoratsmitglieder nach Auslaufen ihrer Amtszeit von einer Zustimmung des Wissenschaftsministeriums abhängig zu machen.

Hierzu wird bemerkt: So wie die Bestellung von Rektoratsmitgliedern in der gemeinsamen Verantwortung von Hochschule und Ministerium liegt, gilt dies auch für die Amtsfortführung nach Auslaufen des Mandats.

Zu § 18a

Die LRK-Universitäten begrüßt grundsätzlich, dass die vom Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg geforderte eigenständige Abwahlmöglichkeit der Rektorate auf einen breiten Konsens innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer gestellt werden sollte.

Die LAK Ba-Wü und die Studierendenvertretungen der Universitäten Freiburg und Hohenheim begrüßen die Einführung einer Möglichkeit der Abwahl der Rektoratsmitglieder auf demokratischen Wege.

Die LAK Ba-Wü und die Verfasste Studierendenschaft der Universität Hohenheim kritisieren, dass an diesem Prozess nur die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beteiligt sind und die Interessen der restlichen Statusgruppen nicht berücksichtigt werden. Die Studierendenvertretung der Universität Freiburg fordert eine frühzeitige Einbeziehung der Fakultäten. Der STURA Heidelberg fordert, dass auch die Studierenden ein Abwahlverfahren einleiten können.

Die GEW hält das Abwahlverfahren für maßvoll und vernünftig, findet aber, dass die Gruppe der Trägerinnen und Träger der Wissenschaftsfreiheit, welcher dieses Recht zustehe, weiter gefasst werden müsste. Die LAM begrüßt es grundsätzlich, eine Abwahl mit hohen Hürden zu versehen. Er wendet sich aber dagegen, ein besonderes Abwahlrecht nur der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, nicht aber auch den anderen Gruppen einzuräumen.

Der IHKT BW befürchtet, dass durch das einseitige Abwahlrecht der Hochschullehrer das Engagement der Vertreter der Wirtschaft nachlassen und so die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Hochschule beeinträchtigen könnte. Für ein effizientes Hochschulsystem sei eine „gleichberechtigte Teilhabe der Hochschulräte unverzichtbar.“

Die Befürchtungen werden nicht geteilt. Der neue § 18a setzt die verfassungsrechtlich gebotene Stärkung der Gruppe der Hochschullehrer um und gibt der Gruppe der Hochschullehrer die verfassungsrechtlich geforderte eigenständige Abwahlmöglich-

keit. Im Übrigen werden bei der Zusammensetzung des Senats künftig die nichtprofessoralen Wählergruppen gestärkt. Siehe dazu § 19 Absatz 2.

Die Vorsitzenden der Örtlichen Hochschulräte der DHBW lehnen die zusätzliche Abwahlmöglichkeit einer Rektorin oder eines Rektors ab. Senatoren der DHBW halten eine Urabwahl – unabhängig vom Quorum – für unangemessen.

Hierzu wird bemerkt: Der neue § 18a setzt die verfassungsrechtlich gebotene Stärkung der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer um und gibt der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die verfassungsrechtlich geforderte eigenständige Abwahlmöglichkeit.

Der hlbBW sieht das aus seiner Sicht komplizierte Abwahlverfahren als keine realistische Möglichkeit an.

Hierzu wird bemerkt: Die Auffassung wird nicht geteilt. Im Übrigen wurde das Verfahren verschlankt.

Der DHV sieht durch die hohen Anforderungen im Urabwahlverfahren die Mitwirkungsrechte der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen erheblich geschwächt. Kritisiert wird auch, dass die Abwahlmöglichkeit nicht aus dem Senat heraus erfolge. Angesichts hoher Verfahrensbarrieren stelle die Urabwahl aus Sicht des DHV „keine effektive Kontrolle des Leitungsorgans“ dar. Die Etablierung eines Urabwahlrechts kompensiere nicht das substanzielle Ungleichgewicht der Kompetenzen zwischen Leitungs- und Kollegialorganen.

Nach Auffassung von ver.di sollte im Sinne einer repräsentativen Demokratie die Abwahlentscheidung in dem Gremium getroffen werden, in dem die gewählten Vertreterinnen und Vertreter aller Hochschulgruppen mitwirken, nämlich dem Senat. Auch nach Auffassung der ARGE Verwaltungsrecht im DAV wäre es ausreichend, wenn die Gruppe der Professoren im Senat eine Abwahl initiieren könnten.

Hierzu wird bemerkt: Die Abwahlmöglichkeit im Senat (vgl. § 18 Absatz 5 Sätze 1 bis 5) bleibt bestehen. Der neue § 18a setzt die verfassungsrechtlich gebotene Stärkung

der Gruppe der Hochschullehrer um und gibt der Gruppe der Hochschullehrer die verfassungsrechtlich geforderte eigenständige Abwalmöglichkeit. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Machtbalance zwischen Rektorat und Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nicht durch eine Änderung der Kompetenzverteilung herbeizuführen, sondern stattdessen die Gremienzusammensetzung, die Wahl und vorzeitige Amtsbeendigung der Rektorsmitglieder unter Beachtung der Vorgaben des Urteils neu zu regeln (vgl. Näheres hierzu Begründung Allgemeiner Teil).

Zu § 18a Absatz 1

Die LRK-Universitäten, die Universitäten Hohenheim und Mannheim, die HAW BW, die Hochschule für Technik Stuttgart, das Präsidium der DHBW, die Arbeitgeber BW und der IHKT fordern, das Quorum von 10 auf 25 Prozent zu erhöhen, um die Handlungsfähigkeit der Hochschule sicher zu stellen. Die LRK-Universitäten, die Universitäten Hohenheim und Mannheim, die HAW BW, die Hochschule für Technik Stuttgart fordern darüber hinaus, das für kleine Hochschulen gedachte Verfahren des Absatzes 3 des Anhörungsentwurfs für alle Hochschulen vorzusehen. Auch das Präsidium der DHBW, der Senat und der Hochschulrat der Hochschule Heilbronn sowie die Studierendenvertretung der Universität Freiburg regen an, das für die Einleitung des Abwahlverfahrens erforderliche Quorum von 10 Prozent der Wahlberechtigten zu erhöhen. Auch im Beteiligungsportal werden ähnliche Bedenken hinsichtlich der Höhe des Quorums geäußert.

Der VMDH begrüßt die vorgesehene Regelung, gibt aber zu bedenken, ob die Abwahlhürden zu hoch sind. Der BBW und der vhw halten das dreistufige Verfahren ebenfalls für zu aufwändig und schlagen ein zweistufiges Verfahren für alle Hochschulen vor, wobei es ausreichen sollte, wenn der Antrag von 20 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder unterstützt werde.

Die Bedenken werden aufgegriffen. Der Regierungsentwurf sieht ein zweistufiges Verfahren mit einem Quorum von 25 Prozent vor.

Die LRK-PH fordert, die Mindestbeteiligung für die Antragsunterzeichnung des Abwahlbegehrens zu erhöhen; ein Quorum von 25 Prozent sei nicht ausreichend.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Das Abwahlrecht muss entsprechend den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs ein effektives Instrument in den Händen der Hochschullehrerschaft bleiben. Dies wäre durch zu hohe Hürden nicht gewährleistet.

Die Universitäten Ulm und Stuttgart, die LRK-PH, die HAW BW und das Präsidium der DHBW regen an, für das Abwahlbegehren eine Begründungspflicht vorzusehen und wiederholte Abwahlbegehren mit gleicher Begründung auszuschließen. Auch die HAW BW vertritt diese Auffassung, für den Fall, dass an der Urabwahl festgehalten werde. Der Senat und der Hochschulrat der Hochschule Heilbronn sprechen sich dafür aus, für einen erneuten Abwahlantrag (in der gleichen Angelegenheit) ein Mindestabstand von einem halben Jahr zu verlangen.

Hierzu wird bemerkt: Die Vorschläge werden insoweit aufgegriffen als für ein erneutes Abwahlbegehren gegen dasselbe Rektoratsmitglied eine Sperrfrist von einem halben Jahr vorgesehen ist. Auf eine inhaltliche Begründung für das Abwahlbegehren kommt es dagegen nicht an. Ein Wahlverfahren verschließt sich der Motivforschung. § 18a Absatz 1 verdeutlicht daher, dass es bei der Abwahl um den Verlust des Vertrauens geht, der durch das Erreichen der für die Abwahl erforderlichen Mehrheit dokumentiert wird.

Der hlbBW sieht das Wahlgeheimnis dadurch verletzt, dass beim Abwahlbegehren der Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens namentlich unterzeichnet werden müsse.

Hierzu wird bemerkt: Die Regelung entspricht insoweit gängigen Anforderungen an Beteiligungsverfahren wie z.B. auch bei Bürgerbegehren nach der Gemeindeordnung.

Zu § 18a Absatz 4 (Anhörungsentwurf); Absatz 2 Regierungsentwurf

Die LRK-Universitäten und die Arbeitgeber BW halten die Dauer des Abwahlverfahrens von bis zu 17 Wochen für zu lang und fordern eine Verkürzung.

Dem Vorschlag wird insoweit entsprochen als das Verfahren auf zwei Stufen gekürzt wird und die Fristen flexibler gestaltet werden.

Die ARGE Verwaltungsrecht im DAV weist darauf hin, dass die vorgesehenen Fristen zu Problemen führen könnten, wenn das Abwahlbegehren kurz vor der Sommerpause zustande gekommen ist.

Hierzu wird bemerkt: Die Fristen des Verfahrens sind hinreichend flexibel.

Zu § 18a Absatz 5 (Anhörungsentwurf); Absatz 3 Regierungsentwurf

Die Hochschule für Technik Stuttgart regt an, auf die Stellungnahmen des Senats und des Hochschulrats zu verzichten, da sie nutzlos seien, weil das Verfahren ab 25 Prozent in jedem Fall durchgeführt werde.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Dieses Verfahren dient der Transparenz des Vorgangs gegenüber der gesamten Hochschule. Eine Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ohne jegliche Einbindung der anderen Gruppen widerspräche dem Gedanken der gemeinsamen Verantwortung nach dem Modell der Gruppenhochschule.

Die ARGE Verwaltungsrecht im DAV weist darauf hin, dass ungeklärt sei, was mit der Stellungnahme zum Abwahlbegehren geschehe, etwa ob diese hochschulweit veröffentlicht oder den Abstimmungsberechtigten zugeleitet werden solle.

Die Anregung wird aufgegriffen und in Absatz 3 Satz 4 des Regierungsentwurfs entsprechend konkretisiert.

§ 18a Absatz 6 Satz 2 (Anhörungsentwurf); Absatz 4 Regierungsentwurf

Die Universität Mannheim regt an, eine Zweidrittelmehrheit anstatt einer einfachen Mehrheit für eine erfolgreiche Abwahl vorauszusetzen, da geringere Mehrheitsverhältnisse ein hohes Potenzial hätten, die Ämterstabilität zu gefährden.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Regelung stellt einen effektiven Grundrechtsschutz sicher. Darüber hinaus können die Hochschulen in einer Satzung strengere Voraussetzungen festlegen (vgl. Absatz 4 Satz 5).

Die ARGE Verwaltungsrecht im DAV regt an, Satz 3 (neu 5) zu streichen, da durch eine entsprechende Abfassung der Wahlordnung die Abwahl unmöglich gemacht werden könnte.

Hierzu wird bemerkt: Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzesentwurfs stellt sicher, dass das Abwahlrecht entsprechend den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs ein effektives Instrument in den Händen der Hochschullehrerschaft bleibt. Regelungen über strengere Anforderungen für die Abwahl der Rektorin oder des Rektors oder von Dekaninnen oder Dekanen durch die Hochschullehrerschaft dürfen erst durch einen Senat beschlossen werden, in dem das geforderte Stimmgewicht der gewählten Hochschullehrervertretung besteht.

Zu § 18a Absatz 7 Satz 1 (Anhörungsentwurf); Absatz 5 Satz 1 Regierungsentwurf

Die Universität Ulm und die LRK-PH schlagen vor, die Durchführung des Abwahlverfahrens nicht dem Rektorat, sondern einer neutralen Stelle - einem gesonderten Gremium - zu übertragen, um Interessenskonflikte zu vermeiden. Nach Auffassung der HAW BW müsse für die Durchführung des Abwahlverfahrens ein Abwahlausschuss gebildet werden, dem das Rektorat nicht angehören könne. Effizient wäre, wenn das Ministerium über die Zulässigkeit des Abwahlbegehrens entscheide. Auch der STURA Heidelberg und der DHV sehen die Zuständigkeit im Bereich des Rektorats für die Durchführung des Abwahlverfahrens als schwierig an.

Die Bedenken werden aufgegriffen. Die Durchführung des Abwahlverfahrens obliegt einem Abwahlausschuss, der beim Hochschulrat angesiedelt ist.

Der VBWW sieht in der Festlegung auf den dienstältesten Dekan eine Diskriminierung jüngerer Personen und schlägt daher vor, ein Auswahlgremium vorzusehen, das sich auf eine Person verständigt.

Hierzu wird bemerkt: Im Zuge der Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung des Abwahlverfahrens auf den Abwahlausschuss ist die Regelung entfallen.

Zu § 18a Absatz 8 (Anhörungsentwurf); Absatz 6 Regierungsentwurf

Die LRK-PH regt an, mindestens zwei Initiatorinnen oder Initiatoren des Abwahlbegehrens als Kontaktpersonen angeben zu müssen. Die HAW BW regt an, die Benennung einer Sprecherin oder eines Sprechers und mindestens einer Stellvertretung, die befugt sind, das Abwahlbegehren wieder zurückzunehmen, vorzusehen. Zudem solle das Abwahlverfahren in einer eigenständigen Satzung - nicht der Wahlordnung - geregelt werden.

Hierzu wird bemerkt: Nach § 18a Absatz 6 des Regierungsentwurfs regeln die Hochschulen die Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung selbst. Die Anregung, anstelle der Wahlordnung eine Satzung vorzusehen, wird aufgegriffen.

Die LRK-PH regt an, die Sondersituation von Rektorinnen oder Rektoren und Kanzlerinnen und Kanzler, die nicht Professoren sind, zu berücksichtigen. Auch die ARGE Verwaltungsrecht im DAV weist darauf hin, dass nicht verbeamtete Rektoratsmitglieder nach der Abwahl ohne soziale Sicherung dastünden und regt daher eine Übergangssicherung an.

Hierzu wird bemerkt: Für die Abwahl nach § 18a gilt insoweit das Gleiche, wie bislang schon bei der vorzeitigen Beendigung nach § 18 Absatz 5.

Der VPH regt an sicherzustellen, dass die Neuregelung die Handlungsfähigkeit nicht beeinträchtigt und eine zeitnahe Evaluation vorzusehen.

Hierzu wird bemerkt: Den Gesetzgeber trifft generell eine Beobachtungspflicht.

Zu § 19

§ 19 Absatz 2 Nummer 1 (Anhörungsentwurf)

Die LRK-Universitäten, die Universitäten Heidelberg, Hohenheim und Ulm, die LRK-PH, die LRK der Kunst- und Musikhochschulen, die HAW BW, die Hochschule Esslingen, die Hochschule für Technik Stuttgart, das Präsidium der DHBW, der Senat und Hochschulrat der Hochschule Heilbronn, die Arbeitgeber BW und ver.di sprechen sich dafür aus, dass das Stimmrecht der Rektoratsmitglieder im Senat als Amtsmitglied erhalten bleiben müsse. Die LRK-Universitäten macht geltend, der Gesetzgeber schätze offensichtlich die Aufgaben der Prorektoren geringer ein als die der Gleichstellungsbeauftragten; es werde künftig schwieriger sein, für dieses Amt noch Kandidaten zu finden. Dies gelte auch für die Kanzler. Die Universität Mannheim betont die Notwendigkeit eines Stimmrechts des Kanzlers, da durch eine aktive Teilnahme das Widerspruchsverfahren nach § 16 Absatz 2 Satz 5 leichter vermieden werden könne. Ein Rektorat dürfe nicht von allen wesentlichen akademischen Entscheidungen ausgeschlossen sein. Die Prorektoren müssten ihre Ressorts im Senat vertreten können. Auch Kanzler müssten an den Entscheidungen, die fast alle mindestens mittelbar Finanzen und Personal betreffen, mitwirken können. Ein geschwächtes Rektorat sei in der Handlungsfähigkeit geschwächt und könne die Leitungsfunktion nicht mehr wie bisher ausüben.

Die Universitäten Heidelberg und Ulm, die LRK-PH, die HAW BW und die Hochschule für Technik Stuttgart regen an, es den Hochschulen durch Regelung in der Grundordnung zu überlassen, wie groß der Senat sei und ob weitere Mitglieder der Rektorate ein Stimmrecht im Senat haben sollen. Die HAW BW spricht sich dafür aus, im Gesetz nur Eckpunkte für die Senatszusammensetzung vorzugeben. Auch die HDMK fordert für die Musik- und Kunsthochschulen die Möglichkeit, in der Grundordnung weiterhin eine stimmberechtigte Amtsmitgliedschaft für alle Rektoratsmitglieder, alternativ die Wählbarkeit dieser, vorzusehen. Das Präsidium der DHBW wendet sich ebenfalls gegen den Wegfall der Amtsmitgliedschaften von Präsidiumsmitgliedern. Dies werde von den Betroffenen als Mangel an Wertschätzung empfunden.

Die Bedenken werden aufgegriffen: Die Rektoratsmitglieder für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung bleiben Amtsmitglieder im Senat. Darüber hinaus werden im Gesetz lediglich Eckdaten (Amtsmitglieder, Mindestquote für die nichtprofessoralen Wahlmitglieder, Obergrenze) vorgegeben, innerhalb derer die Hochschulen in der Grundordnung die Zusammensetzung des Senats regeln. Dies eröffnet den

Hochschulen Spielräume, weitere stimmberechtigte und beratende Mitglieder im Senat vorzusehen.

Die LAK Ba-Wü sieht in der neu eingeführten Regelung einen sinnvollen Schritt im Hinblick auf eine Demokratisierung der Hochschule. Die LAK Ba-Wü und die Verfasste Studierendenschaft der Universität Hohenheim fordern aber darüberhinausgehend, auch den Rektor nur mit beratender Stimme in den Senat aufzunehmen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen.

Die LAM und die GEW begrüßen die Reduzierung der Amtsmitgliedschaften.

Der VBWW dankt „für die Aufwertung der Position der Gleichstellungsbeauftragten“ und sieht ihre Bedeutung und ihren Auftrag, bei allen Entscheidungen mitzuwirken und deren Auswirkung auf alle Geschlechter zu prüfen, unterstrichen.

Die LRK-Universitäten und die Universität Hohenheim sprechen sich dafür aus, dass auch den Dekanen als gewählten Vertretern ihrer Fakultät ein Stimmrecht als Amtsmitglied zukomme. Die Möglichkeit, Wahlmitglied zu sein, reiche nicht aus. Berücksichtigt werden müsse auch die Situation der hauptamtlichen Dekane, die nicht als Vertreter der Fakultät wählbar wären, wenn sie extern und nicht als Hochschullehrer berufen wurden. Die Universität Ulm weist darauf hin, dass aufgrund unterschiedlicher Amtszeiten ein Dekan auch nicht gezielt als Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer wählbar sei. Wenn die Grundordnung die Mitgliedschaft als beratendes Mitglied vorsehe, könne keine gleichzeitige Wahlmitgliedschaft in Betracht kommen (§ 9 Absatz 3 Satz 2 sei unverändert geblieben). Drei Professorinnen und Professoren der Hochschule Esslingen bitten dringend, die Dekaninnen und Dekane weiterhin als Amtsmitglieder vorzusehen. Alternativ seien zumindest Anpassungen notwendig, etwa die Dekaninnen und Dekane zwingend zumindest als beratende Senatsmitglieder vorzusehen oder die Möglichkeit, dass Fakultäten, die aufgrund der Wahl zum Senat auch weiterhin durch eine Dekanin oder einen Dekan vertreten sind, ein weiteres Mitglied des Dekanats mit beratender Stimme hinzuziehen dürfen. Auch der Senat und der Hochschulrat der Hochschule Heilbronn fordern ein Stimmrecht der Dekaninnen und Dekane im Senat.

Den Vorschlägen wurde insoweit entsprochen, als die Ermächtigung, die Zusammensetzung des Senats in der Grundordnung zu regeln, den Hochschulen Spielräume eröffnet. Darüber hinaus sieht § 10 Absatz 1 Satz 2 die Möglichkeit vor, hauptberufliche Dekaninnen und Dekane durch Hochschullehrerbeschluss in die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aufzunehmen. Eine Doppelmitgliedschaft ist nicht geboten. Insoweit ist eine Entscheidung in der Grundordnung zu treffen.

Die Hochschule für Darstellende Musik und Kunst Stuttgart (HDMK) bittet klarzustellen, dass die Dekaninnen und Dekane zu der Gruppe der Hochschullehrer gehören. Andernfalls bestünde Rechtsunsicherheit, ob ein Hochschullehrer Wahlmitglied sein könne, wenn er zugleich Dekan ist.

Hierzu wird bemerkt: Eine Dekanin oder ein Dekan gehört dann zur Gruppe der Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, wenn sie oder er zugleich Hochschullehrer ist.

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg weist auf die Sonderstellung der Medizinischen Fakultäten hin und fordert eine Mitwirkung des Dekans der medizinischen Fakultäten „für Entscheidungen, die die Medizinische Fakultät betreffen bzw. berühren“. Die Medizinischen Fakultäten möchten an dem bewährten Kooperationsmodell in der bisherigen Form festhalten und nicht wie in anderen Ländern vorgesehen das Integrationsmodell einführen. Der Dekan bedürfte daher mindestens einer beratenden Stimme im Senat als Amtsmitglied.

Dem Vorschlag einer beratenden Amtsmitgliedschaft wird entsprochen.

Die Arbeitgeber BW sehen die Dekane zweifach geschwächt, weil sie sich - zur Wahrung ihres Einflusses - zwei Wahlen stellen müssen (Senat und Dekanat).

Hierzu wird bemerkt: Der Regierungsentwurf eröffnet den Hochschulen die Möglichkeit, weitere stimmberechtigte und beratende Amtsmitglieder vorzusehen.

Die LAM spricht sich dafür aus, eine beratende Mitgliedschaft nicht gewählter Dekaninnen und Dekane im Senat gesetzlich zwingend zu verankern.

Hierzu wird bemerkt: Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Es wird in die Autonomie der Hochschulen gestellt, die Dekaninnen und Dekane als beratende Mitglieder vorzusehen oder nicht.

Der DHV lehnt die Möglichkeit, dass Dekane in den Senat gewählt werden können, ab, sie könnten nur beratend tätig sein. Dass der Verfassungsgerichtshof die Dekaninnen und Dekane im Senat nicht der Hochschullehrergruppe zugerechnet habe, obgleich das Dekansamt in aller Regel auch von einem Professor oder einer Professorin ausgeübt werde, sei vor dem Hintergrund des Pluralismus konsequent. Amtsmitglieder seien in einer anderen Rollenfunktion Mitglied des Senats. Sie würden nicht die individuellen Freiheitsinteressen der Fakultätsmitglieder gegenüber der Leitungsebene repräsentieren, sondern die Interessen der Fakultäten gegenüber der Zentralebene.

Hierzu wird bemerkt: Die Dekanin oder der Dekan wird als Zugehöriger zur Gruppe der Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gewählt. Die Dekanin oder der Dekan erhält gerade nicht aufgrund seines Amtes den Sitz im Senat, sondern nur dann, wenn er von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in der Fakultät auch gewählt wird.

Nach Auffassung des Präsidiums der DHBW sollten die Vorsitzenden der Fachkommissionen und Fachgremien sowie die Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien mit beratender Stimme an den Senatssitzungen teilnehmen können. Senatoren der DHBW dagegen halten eine beratende Mitgliedschaft weder von Vorsitzenden der Fachkommissionen noch von anderen Amtsträgerinnen und Amtsträgern für angemessen. Sie würden bereits durch ihre Teilnahme und ihr Rederecht maßgeblich auf die Entscheidungsfindung einwirken.

Hierzu wird bemerkt: Der Regierungsentwurf sieht eine beratende Amtsmitgliedschaft der weiteren Rektoratsmitglieder nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 vor und eröffnet den Hochschulen die Möglichkeit, weitere beratende Amtsmitglieder in der

Grundordnung vorzusehen. Ob sie hiervon Gebrauch macht, entscheidet die Hochschule.

Der DHV spricht sich dafür aus, dass der Rektor oder die Rektorin nicht stimmberechtigtes Mitglied des Senats werde, wie dies auch in vielen anderen Ländern der Fall sei. Amtsmitglieder seien nicht nur den Interessen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verpflichtet und könnten damit nur beratend tätig sein. Der hlbBW fordert, der Rektorin oder dem Rektor lediglich ein Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht einzuräumen. Auch der Gleichstellungsbeauftragten könne nur ein Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden. Auf Amtsmitgliedschaften solle ganz verzichtet werden. Auch der DHV vertritt die Auffassung, die Gleichstellungsbeauftragte sollte als Amtsmitglied kein Stimmrecht haben.

Den Vorschlägen wird nicht entsprochen. Die Amtsträger repräsentieren einen übergreifenden institutionellen Blick, der zur Strategiefähigkeit der Hochschule beiträgt. Sie haben deshalb im Rahmen einer gewünschten Perspektivenvielfalt eine wichtige und auch bewährte Funktion.

§ 19 Absatz 2 Nummer 2 (Anhörungsentwurf); Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 Regierungsentwurf

Die Universitäten Heidelberg und Ulm, der DHV, der VMDH, die LAM und der vhw sehen die Wahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer nach Fakultäten kritisch, da verstärkt „Partikularinteressen“ befürchtet werden. Ein zentrales Entscheidungsgremium müsse der Gesamtuniversität verpflichtet sein. Die Universität Heidelberg und der DHV schlagen eine Grundordnungsregelung vor. Die LAM und der vhw schlagen vor, dass jede Fakultät ein Mitglied aus der Hochschullehrerschaft in den Senat aufgrund einer Wahl entsende und darüber hinaus weitere Mitglieder durch hochschulweite Wahlen bestimmt werden sollten.

Der Senat und der Hochschulrat der Hochschule Heilbronn und ver.di regen an, die Senatsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wie bisher von der gesamten Professorenschaft wählen zu lassen. Alternativ schlagen Senat und Hochschulrat sowie ein Professor der Hochschule Heilbronn vor, die von

den Fakultäten gewählten Vertreter um mindestens die gleiche Zahl von Senatsmitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu ergänzen, die von der gesamten Professorenschaft gewählt würden.

Der BBW regt an, eine Vereinfachung des Wahlverfahrens der professoralen Mitglieder zu prüfen, da bei jeder Änderung eine Grundordnungsänderung erfolgen müsse.

Den Vorschlägen wird nicht entsprochen. Nach dem Wegfall der gesetzlich vorgeschriebenen Amtsmitgliedschaft der Dekane wurde der Wahlmodus geändert, um die Perspektivenvielfalt einer Hochschule zu sichern, die Fächerkulturen angemessen zu repräsentieren und den Interessen der Fakultäten hinreichend Eingang in die Beratungen auf zentraler Ebene zu gewähren.

Die Universität Konstanz fordert, dass bei Sektionsorganisationen die Dekane stimmberechtigte Amtsmitglieder bleiben, zumindest sollte dies durch Regelung in der Grundordnung ermöglicht werden. Es werde nicht hinreichend berücksichtigt, dass Sektionen als größere Organisationseinheiten regelmäßig mehrere Fächer und Fachgruppen umfassen, wodurch zusätzlicher Abstimmungsbedarf entstehe.

Hierzu wird bemerkt: Der Regierungsentwurf eröffnet den Hochschulen die Möglichkeit, weitere stimmberechtigte und beratende Amtsmitglieder vorzusehen.

Zu § 19 Absatz 2 Buchstabe b) Doppelbuchstaben aa) und bb) (Anhörungsentwurf); Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 Regierungsentwurf

Der VMDH hält die zweifache Gliederung der DHBW einerseits in Studienakademien und andererseits in Studienbereiche bei der Wahl zum zentralen Senat für äußerst kompliziert. Er sieht die unterschiedliche Größe der jeweiligen Gliederung bei der Zusammensetzung des zentralen Senats nur in sehr geringem Maße berücksichtigt.

Hierzu wird bemerkt: Der Wahlmodus entspricht dem bei in Fakultäten gegliederten Hochschulen Üblichen.

Zu § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe cc) (Anhörungs-entwurf); Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 Buchstabe c) Regierungsentwurf

Das Präsidium der DHBW bewertet das Wahlverfahren für die Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsstätten kritisch. Die vorgesehene Urwahl sei mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Es schlägt vor, die Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsbetriebe durch die Örtlichen Hochschulräte wählen zu lassen.

Hierzu wird bemerkt: Eine hinreichende Legitimation der Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsstätten setzt eine direkte Wahl voraus.

Die Vorsitzenden der Örtlichen Hochschulräte der DHBW sehen große praktische Probleme bei der vorgesehenen Mehrheitswahl für Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsstätten. Außerdem seien die Ausbildungsstätten und die „verantwortlichen Personen“ als solche nicht definiert. Der IHKT schlägt zur Erleichterung der vorgesehenen Wahl eine Legaldefinition der Begriffe „Ausbildungsstätte“ und „verantwortliche Person“ in Anlehnung an das Berufsbildungsgesetz vor.

Hierzu wird bemerkt: Der Aufwand liegt in der Struktur der Hochschule und der damit verbundenen Anzahl an Dualen Partnern begründet. Er wird jedoch angesichts der auf diese Weise herbeigeführten Legitimation der Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsstätten als vertretbar bewertet. In § 65 c LHG sind die Begriffe „Ausbildungsstätte“ und „verantwortliche Person“ für den Bereich eines Dualen Studiums eindeutig festgelegt. Eine Anlehnung an das Berufsbildungsgesetz, das die Duale Berufsausbildung betrifft, ist daher nicht geboten.

Zu § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c) (Anhörungsentwurf); Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 (Regierungsentwurf)

Das FD BW begrüßt, die Einführung stimmberechtigter Sitze für Doktorandinnen und Doktoranden im Senat als wichtigen Schritt zur Demokratisierung der Hochschulen, es mahnt jedoch an, dass diese Sitze nicht zulasten der anderen nichtprofessoralen Statusgruppen eingerichtet werden dürfe. Der Senat und der Hochschulrat der Hochschule Heilbronn fordern für die Mitgliedergruppen der Mitarbeiterinnen und Mitarbei-

ter und die der Studierenden jeweils mindestens fünf Sitze gesetzlich vorzusehen, um im Senat eine Perspektivenvielfalt abzubilden. Die LAK Ba-Wü und die Studierendenvertretungen der Universitäten Freiburg und Hohenheim weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Plätze der anderen Statusgruppen durch eine Neuregelung der Zusammensetzung des Senats nicht gefährdet werden dürfen. Der STURA Heidelberg kritisiert, die Neuregelung Sorge lediglich dafür, dass der Anteil der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat steige. Er befürchtet eine Verschlechterung des Stimmenanteils der Studierenden. Ver.di fordert eine Mindestquote von 25 Prozent für die nichtwissenschaftlichen Beschäftigten, da im Senat auch für diesen Personenkreis wichtige Entscheidungen getroffen werden.

Die Bedenken werden aufgegriffen. Der Regierungsentwurf schreibt eine Mindestquote für die nichtprofessoralen Wahlmitglieder des Senats vor.

Zu § 19 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 (Anhörungsentwurf)

Die LRK-PH weist darauf hin, es müsse entweder in der Grundordnung auch geregelt werden, dass die Dekane nicht Wahlmitglieder im Senat sein können (wenn sie Amtsmitglieder sind) oder es müsste klargestellt werden, dass eine gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft möglich ist.

Hierzu wird bemerkt: Eine gesetzliche Regelung liegt bereits vor; nach § 9 Absatz 3 Satz 2 ist eine gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft ausgeschlossen.

Zu § 19 Absatz 2 Satz 5 (Anhörungsentwurf); Satz 7 Regierungsentwurf

Die Arbeitgeber BW gehen davon aus, dass entsprechend der Größe der Studienbereiche bis zu zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer in den Senat gewählt werden können. Es wird nicht davon ausgegangen, dass diese Faktorisierung für größere Studienbereiche auch für die Vertreter der Ausbildungsstätten des entsprechenden Studienbereichs gelten solle. Dies würde im Ergebnis zu einer weiteren Verschiebung der Stimmenmehrheit hin zu den Vertretern der Hochschullehrer führen.

Hierzu wird bemerkt: Die Regelung erstreckt sich nur auf die Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1.

Das Präsidium der DHBW schlägt vor, § 19 Absatz 2 Satz 5 oder alternativ § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 b) cc) um die Formulierung „in der Grundordnung kann festgelegt werden, dass entsprechend der Größe der Studienbereiche bis zu zwei Mitglieder des Studienbereichs gewählt werden können“ zu ergänzen.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Zu § 19 ergänzend

Die Universität Mannheim regt an, in § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 25 Absatz 1 Nummer 3 eine ergänzende Regelung vorzusehen für den Fall, dass der Senat bei der Beschließung von Studien- und Prüfungsordnungen abweiche (Möglichkeit der Nachholung des Einvernehmens der Studienkommissionen und der Zustimmung des Fakultätsrats).

Hierzu wird bemerkt: Der Vorschlag ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens. Er wird im Rahmen der nächsten Novellierung geprüft.

Der STURA Heidelberg spricht sich dafür aus, die Machtbefugnisse der Hochschulleitung zurückzunehmen und in die gemeinsame Entscheidung von Gremien zurückzugeben. Die Landesregierung solle eine „Experimentierklausel“ vorsehen, durch die in bestimmtem Rahmen mit paritätisch besetzten Gremien gearbeitet werden könne.

Hierzu wird bemerkt: Das Kompetenzgefüge von Rektorat, Senat und Hochschulrat, das das Landeshochschulgesetz seit 2014 vorsieht, soll klare Verantwortlichkeiten schaffen, die Handlungsfähigkeit der Hochschulen erhöhen und weitere Profilbildungen der Hochschulen ermöglichen. Handlungsfähigkeit und Profil sind für eine vielfältige und leistungsstarke Hochschullandschaft unerlässlich. An der gefundenen Neuordnung der Aufgaben der Hochschulorgane wird deshalb festgehalten.

§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 und 5 ergänzend

Der DHV fordert, den Senat das Beschlussfassungsrecht über Struktur- und Entwicklungspläne, Hochschulverträge und Zielvereinbarungen zukommen zu lassen, und dem Hochschulrat nur ein Recht zur Stellungnahme. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts könne das Fehlen der verfassungsrechtlich gebotenen Mitwirkung von Wissenschaftlern im Bereich der Struktur- und Entwicklungsplanung nicht durch den Einfluss des Senats auf die Bestellung und Abberufung des Leitungsorgans kompensiert werden. Dies gelte nach Auffassung des DHV auch für Hochschulverträge und Zielvereinbarungen.

Hierzu wird bemerkt: Ziel dieses Gesetzes ist es, diese Machtbalance nicht durch eine Änderung der Kompetenzverteilung herbeizuführen, sondern stattdessen die Gremienzusammensetzung, die Wahl und vorzeitige Amtsbeendigung der Rektorsratsmitglieder unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Urteils neu zu regeln (vgl. Näheres hierzu Begründung Allgemeiner Teil).

Zu § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 7 ergänzend

Die Universität Mannheim regt an § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 7 um einen zweiten Halbsatz zu ergänzen, wonach die Feststellung des Jahresabschlusses bei Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen des § 26 LHO der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums bedürfe.

Hierzu wird bemerkt: Dem Vorschlag wird nicht entsprochen.

Zu § 22 Absatz 4

Die Universität Ulm begrüßt die Regelung zur Zuständigkeit für Kooptationen, schlägt jedoch eine Beteiligung des Senats vor. Zumindest sollte der Hochschule die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Beteiligung des Senats und weitere Regelungen zur Kooptation (z.B. zum Ende der Kooptation) durch Satzung zu regeln.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Zuständigkeit der Fakultät ist Ausdruck ihres Selbstergänzungsrechts. Die Zuständigkeit der Rektorin oder des Rektors resultiert aus deren Außenvertretungsmacht.

Der STURA Heidelberg hält eine Kooptation von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zur Unterstützung von Promotionen für sinnvoll.

Der DHV spricht sich gegen die Zuständigkeit des Rektors bei Kooptationen aus, da es um die Zusammenarbeit der Hochschullehrer, nicht des Rektors gehe.

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Die Kooptation von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern einer anderen Hochschule ist mit einer Mitgliedschaft an der Hochschule verbunden. Zudem ist die Kooptation des Mitglieds einer anderen Hochschule ein Rechtsakt, der über die Sphäre der Hochschule hinausreicht; das Gesetz siedelt die Vertretung der Hochschule nach außen auf der Zentralebene - nach § 17 Absatz 1 Satz 1 LHG bei der Rektorin oder beim Rektor - an.

Zu § 24 Absatz 3 Satz 1

Die LAK Ba-Wü, der STURA Heidelberg, die Verfasste Studierendenschaft der Universität Hohenheim, der BBW, der vhw und der hlbBW begrüßen den Wegfall des Vorschlagsrechts durch den Rektor bei der Dekanswahl. Der DHV hält die Regelung mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für verfassungsgemäß.

Die LRK-Universitäten, die Universitäten Heidelberg, Hohenheim und Ulm, die LRK-PH, die HAW BW und die Hochschule für Technik Stuttgart setzen sich nachdrücklich für die Beibehaltung des Vorschlagsrechts der Rektorin oder des Rektors für die Wahl der Dekaninnen und Dekane ein. Dies sei verfassungsrechtlich möglich; Verfassungsrecht wäre erst dann verletzt, wenn der Dekan gegen den Willen der Hochschullehrer berufen werden könne, was aber durch die Neuregelung zur Hochschullehrermehrheit ausgeschlossen sei. Außerdem sei der Wegfall des Vorschlagsrechts eine weitere Schwächung der Rektorin oder des Rektors. Es sei unverzichtbares In-

strument der hochschulinternen Governance und diene einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Die LRK-PH fordert, dass für den Fall, dass die Dekaninnen und Dekane aufgrund Grundordnungsregelung (ausschließlich) beratende Amtsmitglieder im Senat seien, die Rektorin oder der Rektor wie bisher ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Dekanin oder des Dekans haben müsse. Die HAW BW schlägt vor, der Rektorin oder dem Rektor zumindest ein nicht-exklusives Vorschlagsrecht für die Dekanin oder den Dekan zu geben, um die Kooperationspflicht zwischen Fakultät und Rektorat zu unterstreichen.

Der Senat und der Hochschulrat der Hochschule Heilbronn fordern je ein Vorschlagsrecht der Rektorin oder des Rektors als auch der Fakultät für die Wahl eines Dekans. Die LAK Ba-Wü fordert eine Findungskommission, in der alle Statusgruppen angemessen vertreten seien.

Hierzu wird bemerkt: Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist das bindende Vorschlagsrecht entfallen. Den Vorschlägen wird insoweit Rechnung getragen als ein nicht bindendes Vorschlagsrecht des Rektors oder der Rektorin eingeführt wird. Dadurch wird die Verbindung der Führungsebene zwischen Fakultät und zentraler Ebene gestärkt. Im Übrigen wird den Vorschlägen nicht entsprochen.

Zu § 24 Absatz 3 Satz 8

Die Universität Mannheim weist ergänzend darauf hin, dass § 24 Absatz 3 Satz 8, Halbsatz 1 mit dem neuen § 24a Absatz 4 Satz 2 in Widerspruch stünde.

Hierzu wird bemerkt: § 24a regelt die Abwahl durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, § 24 Absatz 3 Satz 8, Halbsatz 1 die Abwahl durch alle Mitglieder.

Der hlbBW sieht in einem Stellungnahmerecht eine unzulässige Wahlbeeinflussung.

Hierzu wird bemerkt: Durch die Regelung eines unverbindlichen Vorschlagsrechts im Regierungsentwurf ist das Anliegen gegenstandslos.

Zudem fordert der hlbBW eine Abwahlmöglichkeit auch für die Studiendekanin oder den Studiendekan.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen.

Zu § 24a

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg bittet, von der Regelung Abstand zu nehmen, da ein solches Verfahren weder in anderen Hochschulgesetzen noch in anderen Selbstverwaltungskörperschaften bekannt sei. Dadurch, dass das Wahl- und Abwahlverfahren bisher „in der Hand desselben Krea-tionsorgans“ sei, werde „sichergestellt, dass im Falle eines Abwahlverfahrens die Frage der Wiederbesetzung und Wiederbesetzbarkeit des Amtes bedacht“ werde.

Hierzu wird bemerkt: Die Neuregelung auf dezentraler Ebene erfolgt zur Herstellung des Gleichklangs mit den Regelungen auf zentraler Ebene und stärkt die Hochschul-lehrerrechte auf Fakultätsebene.

Die HAW BW, die LAK Ba-Wü und die Verfasste Studierendenschaft der Universität Hohenheim bezweifeln den Nutzen einer zusätzlichen Möglichkeit zur Urabwahl, da die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Dekanin oder den Dekan ohne Zutun des Rektorats maßgeblich im Fakultätsrat bestimmen würden und sich auch jederzeit durch Abwahl im Fakultätsrat wieder von der gewählten Person trennen könnten, ohne dass andere Gremien der Hochschule dies verhindern könnten. Ausreichend sei, im Gesetz den Hochschulen die Möglichkeit zu eröffnen, dies durch Satzung zu regeln. Aus entsprechenden Gründen hält es die ARGE Verwaltungsrecht im DAV für ausreichend, wenn in § 24 Absatz 3 Satz 8 LHG gewährleistet werde, dass die Abwahl auch durch die Mehrheit der an der Fakultät tätigen Professoren erfolgen könne.

Die LAM bezieht sich auf ihre Ausführungen zur Leitungsstruktur auf der zentralen Ebene; er hält auch auf der Fakultätsebene ein gruppenspezifisches Abwahlrecht nur für die Hochschullehrerschaft nicht für angemessen. Ebenso sieht der DHV das

Urabwahlverfahren als kritisch an und verweist insoweit auf seine Ausführungen zu § 18a. Auch die Arbeitgeber BW halten es für schwer nachvollziehbar, warum es dieser Abwahlmöglichkeit bedarf, da sich die Hochschullehrer „jederzeit durch Abwahl im Fakultätsrat“ vom Dekan trennen könnten.

Die LAK Ba-Wü und die Verfasste Studierendenschaft der Universität Hohenheim sprechen sich dafür aus, dass das Urabwahlverfahren nur für Fakultäten mit kleinem Fakultätsrat gelte, da die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bereits jetzt die Möglichkeit hätten, die Dekanin oder den Dekan im Fakultätsrat abzuwählen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu § 18a verwiesen.

Hierzu wird bemerkt: Die Anregung wird aufgegriffen durch eine Ergänzung, vgl. § 24a Absatz 6 des Regierungsentwurfs.

Die Studierendenvertretung der Universität Freiburg begrüßt die Abwahlmöglichkeit.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Vorschrift, insbesondere zur Höhe des Quorums, zur Begründungspflicht, zur Zeitdauer des Verfahrens, zu den Zuständigkeiten und zum Zeitpunkt eines erneuten Abwahlverfahrens, haben sich die Universitäten Stuttgart und Mannheim, der Senat und der Hochschulrat der Hochschule Heilbronn, der vhw, der BBW sowie der hlbBW geäußert und hierzu im Wesentlichen auf ihre Stellungnahmen zu § 18a verwiesen.

Hierzu wird bemerkt: Die Regelung stellt einen effektiven Grundrechtsschutz sicher. Das Abwahlrecht muss entsprechend den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs ein effektives Instrument in den Händen der Hochschullehrerschaft bleiben. Dies wäre durch zu hohe Hürden nicht gewährleistet. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 18a verwiesen.

Der VPH regt an sicherzustellen, dass die Neuregelung die Handlungsfähigkeit nicht beeinträchtigt und regt an, eine zeitnahe Evaluation vorzusehen.

Hierzu wird bemerkt: Den Gesetzgeber trifft generell eine Beobachtungspflicht.

§ 24a Absatz 5 Satz 1

Die Universität Mannheim ist der Auffassung, dass die Zuständigkeit für das Abwahlverfahren einer Dekanin oder eines Dekans wie bisher in die Zuständigkeit der Fakultät fallen solle, nicht in die des Rektorats. Sie regt an insoweit eine Parallelität zu § 18a Absatz 7 (des Anhörungsentwurfs) zu schaffen. Für die Zuständigkeit des Rektorats sei kein Grund ersichtlich.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Anzumerken ist, dass das Abwahlverfahren nach § 24 Absatz 3 Satz 8 bestehen bleibt.

Die Universität Mannheim bittet zu prüfen, welche Auswirkungen die Einführung der neuen Vorschrift des § 24a LHG auf bestehende Dienstverhältnisse hauptamtlicher Dekane habe.

Hierzu wird bemerkt: Die neue Abwahlmöglichkeit gilt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auch für derzeit im Amt befindliche Dekane.

Der STURA Heidelberg spricht sich für eine Beteiligung auch der anderen Statusgruppen am Abwahlverfahren aus. Die Abwahl solle „aus dem Kreis des Gremiums“ möglich sein. Die Sitzungen sollten generell fakultätsöffentlich erfolgen und alle Wahlberechtigten sollten von der Hochschule schriftlich – und nicht nur per Bekanntmachung – über das Prozedere informiert werden.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Regelung setzt die verfassungsrechtlich erforderliche Stärkung der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer um.

Zu § 25

§ 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1

Die Universität Ulm schlägt vor, unter Wahrung der Hochschullehrermehrheit die Regelung den Universitäten zu überlassen, ob die weiteren Dekanatsmitglieder über ein

Stimmrecht verfügen sollen oder nicht. Auch die HAW BW regt an, es auch bei der Zusammensetzung des Fakultätsrates in die Autonomie der Hochschulen zu stellen, durch Grundordnung zu regeln, ob sie einen mittelgroßen Fakultätsrat mit Stimmrecht für alle Prodekaninnen und Prodekanen einem kleineren Fakultätsrat vorziehe. Die Hochschullehrermehrheit könne auch durch Erhöhung der Zahl der gewählten Professoren sichergestellt werden.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen.

Der DHV ist der Auffassung, dass der Dekan oder die Dekanin nicht dem Fakultätsrat als Amtsmitglied mit Stimmrecht angehören dürfe. Richtigerweise seien die weiteren Dekanatsmitglieder nur mit beratender Stimme tätig. Auch der hlbBW wendet sich gegen eine stimmberechtigte Amtsmitgliedschaft der Dekanin oder des Dekans. Er hält höchstens ein Rede- und Antragsrecht für vertretbar.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Amtsmitgliedschaft des Dekans oder der Dekanin hat sich als stabilisierendes Moment bewährt.

Der VBWW weist auf das Ziel der paritätisch entsprechend der Geschlechter zu besetzenden Gremien hin. Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten im Fakultäts- oder Sektionsrat sollte zumindest über die Grundordnung sichergestellt werden.

Hierzu wird bemerkt: Es gelten das Ziel des § 10 Absatz 2 Satz 2 LHG grundsätzlich auch für den Fakultätsrat sowie § 4 Absatz 3 Satz 7 LHG.

§ 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2

Die Universität Ulm bittet darum, in § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 den Wortlaut anzupassen, wenn sich dieser - wie in § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 - auf die Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 beziehe.

Hierzu wird bemerkt: § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bezieht sich nicht nur auf die professoralen Wahlmitglieder, sondern auf alle Wahlmitglieder der Fakultät.

Die LAK Ba-Wü und die Studierendenvertretungen der Universitäten Freiburg und Hohenheim lehnen die Streichung der 30-Prozent-Regelung ab. Diese führe zwangsläufig zu einer weiter zunehmenden Unterrepräsentation studentischer Interessen in den Fakultäten. Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Hohenheim fordert darüber hinausgehend auch für den großen Fakultätsrat die 30-Prozent-Regelung, den Erhalt der Stimmberechtigung der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Rederecht aller Fakultätsangehörigen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die angemessene Vertretung der Studierenden wird durch die Mindestzahl gesichert. Zudem wurde in § 10 Absatz 3 die Hochschullehrermehrheit auf einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder festgeschrieben.

§ 25 Absatz 2

Die Universität Konstanz weist darauf hin, dass in den Sektionsräten die Mitglieder des Dekanats und die Fachbereichssprecher stimmberechtigte Amtsmitglieder seien. Ein Entzug des Stimmrechts der Fachbereichssprecher würde die Struktur des Sektionsrats völlig verändern. Die Universität Konstanz schlägt eine Ermächtigung vor, durch Grundordnung eine weitere stimmberechtigte Amtsmitgliedschaft der Fachbereichssprecher zu ermöglichen.

Hierzu wird bemerkt: Dem Anliegen wurde durch eine Regelung in § 15 Absatz 3 Satz 6 entsprochen.

§ 25 Absatz 3

Die Universität Stuttgart regt an sicherzustellen, dass die (gewählte) Hochschullehrermehrheit auch im Großen Fakultätsrat bestehe, dem (durch Regelung in der Grundordnung) alle hauptberuflichen Hochschullehrer der Fakultät ohne Wahl angehören.

Hierzu wird bemerkt: Dies ergibt sich aus § 10 Absatz 3.

Drei Professorinnen und Professoren der Hochschule Esslingen fordern eine Regelung, die es jeder Fakultät ermögliche, durch Beschluss einen großen Fakultätsrat vorzusehen. Auch der vhw fordert, dass jede Fakultät unabhängig von der Grundordnung einen großen oder kleinen Fakultätsrat beschließe.

Den Vorschlägen wird nicht entsprochen. Er ist außerdem nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Der STURA Heidelberg fordert, sicherzustellen, dass sich Studierende, die sich aktuell im Auslands- oder Urlaubssemester befinden, für das darauffolgende Semester problemlos in Gremien wählen lassen können.

Hierzu wird bemerkt: Dem Vorschlag wird nicht entsprochen; er ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 26 ergänzend

Zu § 26 Absatz 1 Satz 1 ergänzend

Die Universität Mannheim hält es für verfassungsrechtlich bedenklich, die Regelung des § 26 Absatz 1 Satz 1 (Studienkommission) unverändert zu lassen, da hier eine Hochschullehrermehrheit nicht mehr gewährleistet sei. Die Studienkommission erfülle Aufgaben, die einen erheblichen Bezug zur Lehre und damit zu den geschützten Bereichen aufwiesen, z.B. das zwingende Einvernehmen für den Beschluss der Studien- und Prüfungsordnung (§ 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3).

Hierzu wird bemerkt: Bei Entscheidungen, die die Lehre betreffen, genügt nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung die Hälfte der Stimmen, die hier vorliegt.

§ 26 Absatz 2 ergänzend

Die LAK Ba-Wü und die Verfasste Studierendenschaft der Universität Hohenheim fordern konkrete Regelungen, wie Vertreterinnen und Vertreter in studiengangübergreifenden Studienkommissionen bestimmt werden.

Hierzu wird bemerkt: Die Ausgestaltung dieser Verfahren ist nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs.

Zu § 27 Absatz 5

Die LRK-Universitäten, die Universität Ulm und die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg regen an, auch die Hochschullehrermehrheit entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät sicherzustellen.

Hierzu wird bemerkt: Dem Vorschlag wird durch eine Regelung in § 27 Absatz 5 entsprochen.

Die LRK-Universitäten und die Universität Ulm weisen darüber hinaus darauf hin, dass auch das Universitätsklinikum-Gesetz auf Änderungsbedarfe hin überprüft werden müsse.

Hierzu wird bemerkt: Dem Vorschlag wird in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht entsprochen. Er wird im Rahmen des nächsten Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Zu § 27 Absatz 7

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg weist darauf hin, dass der Aufsichtsrat bei Wahl und Abwahl des Dekans nach Absatz 7 mitwirke, weil der Dekan nach § 10 UKG auch Mitglied im Klinikumsvorstand sei und in dieser Funktion vom Aufsichtsrat des Universitätsklinikums bestellt werde (§ 9 UKG).

Hierzu wird bemerkt: Die Änderung ist entfallen, weil in § 24 ein unverbindliches Vorschlagsrecht aufgenommen wurde.

Zu § 27 a

Das Präsidium der DHBW, der AStA DHBW, der BBW und der VDMH bitten, auf eine gesetzliche Regelung des Besetzungsverfahrens der Leitungsfunktionen am DHBW CAS zu verzichten. Stattdessen solle die Hochschule – wie in § 15 Absatz 8 LHG vorgesehen – selbst in ihrer Grundordnung über die Besetzung dieser Ämter entscheiden können. Senatoren der DHBW wenden sich gegen die Grundkonstruktion des CAS und halten eine weitere Ausgestaltung für kontraproduktiv.

Die Studierendenvertretung der Universität Freiburg spricht sich gegen das Wahlrecht des Hochschulrats und den Bestätigungsvorbehalt des Wissenschaftsministeriums aus. Dadurch werde die Wahl abhängig von der jeweiligen Landesregierung und nicht allein von der wissenschaftlichen Befähigung der Kandidatinnen und Kandidaten.

Den Vorschlägen wird nicht entsprochen: Das DHBW CAS wurde als zentrale wissenschaftliche Einrichtung von Beginn an mit einer Struktur etabliert, die eng an die einer Studienakademie angelehnt ist. Konsequenterweise ist daher eine Leitungsstruktur vorgesehen, die der einer Studienakademie entspricht. Nicht zuletzt auf Wunsch der DHBW werden die Führungsfunktionen lediglich auf Zeit vergeben. Sowohl diese Befristung als auch die angemessene Eingruppierung der Mitglieder der Leitung des DHBW CAS setzen zwingend eine gesetzliche Definition dieser Ämter voraus. Aufgrund der weitgehenden Gleichstellung von DHBW CAS und Studienakademien ist ein Besetzungsverfahren für die Leitungsfunktionen geboten, das dem der Leitung einer Studienakademie entspricht. Aufgrund der vorgenannten Erwägungen steht ein solches Verfahren auch nicht im Widerspruch zu den in den Stellungnahmen zitierten Regelungen des § 15 Absatz 8 LHG.

Zu § 27 a ergänzend

Der VMDH wendet sich gegen das in § 27a Absatz 3 Satz 1 LHG begründete Recht des Präsidiums, einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen zu machen. Er sieht einen Widerspruch zum Wegfall des Vorschlagsrechts bei der Wahl der Dekane anderer Hochschultypen. Außerdem hält er es für nicht vertretbar, dass die aufgrund eines Wahlvorschlags des Präsidiums gewählten Rektorinnen und Rektoren für den zentralen Senat wählbar seien.

Der Vorschlag ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

Der VMDH sieht Klärungsbedarf zur Frage, ob die DHBW eine einzige Hochschule darstelle oder eine bloße Holding von neun Hochschulen. Im ersteren Fall plädiert er dafür, der DHBW eine hochschulweite Fakultätsstruktur mit Untergliederung in örtliche Fakultäten zu geben. Im letzteren Falle müssten der dezentralen Ebene wesentliche Aufgaben der zentralen Ebene übertragen werden. Der VMDH plädiert dafür, die Rektorin oder den Rektor nicht allein durch den Örtlichen Hochschulrat, sondern gemeinsam von Örtlichem Hochschulrat und Örtlichem Senat wählen zu lassen.

Die Vorschläge sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 27 b Absatz 3

Der AStA DHBW weist darauf hin, dass durch die Regelung, wonach die studentischen Vertreter und Vertreterinnen im Örtlichen Hochschulrat von allen Studierenden des Studienbereichs gewählt werden, ein immenser Wahlaufwand entstünde und regt an, die aktuelle Regelung beizubehalten.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Regelungen für die Wahlmitglieder im Örtlichen Hochschulrat sind denen der geänderten Regelungen beim Örtlichen Senat anzupassen. Der Wahlaufwand steht in einem vertretbaren Verhältnis zur Legitimation der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden.

Zu § 27 c Absatz 2

Der AStA DHBW weist darauf hin, dass durch die Regelung, wonach die studentischen Vertreter und Vertreterinnen im Örtlichen Senat von allen Studierenden des Studienbereichs gewählt werden, ein immenser Wahlaufwand entstünde und regt an, die aktuelle Regelung beizubehalten.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Der Wahlaufwand steht in einem vertretbaren Verhältnis zur Legitimation der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden.

Das Präsidium der DHBW befürchtet einen Attraktivitätsverlust des Prorektorenamtes, wenn damit nur eine beratende Stimme im Örtlichen Senat verbunden sei.

Dem wird nicht entsprochen. Vor dem Hintergrund der Umgestaltung der Regelungen der Zusammensetzung des Senats, ist auch im örtlichen Senat eine Amtsmitgliedschaft mit beratender Stimme vorzusehen.

Das Präsidium DHBW fordert, zumindest Außenstellenleitungen, Studienbereichsleitungen und örtliche Gleichstellungsbeauftragte sollten mit beratender Stimme im Örtlichen Senat vertreten sein. Auch die Arbeitgeber BW sehen kritisch, dass Studienbereichsleiter nicht mehr Mitglied der Örtlichen Senats sein sollen, da die Studienbereichsleiter gemäß § 27 d eine „wichtige Klammer zu den Ausbildungsstätten“ darstellen würden.

Dem Vorschlag wird insoweit entsprochen als Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter sowie die Leiterinnen und Leiter der Außenstellen als beratende Amtsmitglieder aufgenommen werden. Die für die Leitung der Studienakademien und ihrer Untergliederung maßgeblichen Personen sollen auch weiter im Örtlichen Senat vertreten sein. Hierzu gehören die Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter und die Leiterinnen und Leiter der Außenstellen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt nach § 4 Absatz 3 Satz 7 an den Sitzungen der Örtlichen Senate teil.

Die örtliche Gleichstellungsbeauftragte der DHBW (Studienakademie Mannheim) beantragt, dass die örtliche Gleichstellungsbeauftragte als Amtsmitglied des Örtlichen Senats aufgeführt und § 4 Absatz 3 LHG entsprechend geändert werde (Stimmrecht, nicht nur Sitzungsteilnahme).

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Es sollen keine weiteren stimmberechtigten Amtsmitgliedschaften neu begründet werden. Möglich bleibt eine beratende Teilnahme nach § 4 Absatz 3 Satz 7.

Der VMDH plädiert dafür, die Dekaninnen und Dekane der Studienakademien statt allein durch den Örtlichen Hochschulrat gemeinsam durch Örtlichen Hochschulrat und Örtlichen Senat oder durch neu einzurichtende Örtliche Fakultätsräte wählen zu lassen. Er moniert eine fehlende Abwahlmöglichkeit.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Abwahlmöglichkeit dient der Kompensation der mit der Stellung der Amtsinhaber verbundenen Befugnisse. Sie ist bewusst nur für die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie vorgesehen.

Zu § 27e

Das Präsidium der DHBW bittet darum klarzustellen, dass auf eine Abwahlmöglichkeit für Prorektorinnen und Prorektoren, Außenstellenleitungen und Studienbereichsleitungen bewusst verzichtet worden sei.

Hierzu wird bemerkt: Die Abwahlmöglichkeit dient der Kompensation der mit der Stellung der Amtsinhaber verbundenen Befugnisse. Sie ist bewusst nur für die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie vorgesehen.

Der hlbBW verweist sinngemäß auf seine Ausführungen zur Abwahl von Rektoratsmitgliedern. Er sieht das Wahlgeheimnis dadurch verletzt, dass bei Abwahlbegehren der Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens namentlich unterzeichnet werden müsse.

Hierzu wird bemerkt: Die Regelung entspricht insoweit gängigen Anforderungen an Beteiligungsverfahren wie z.B. auch bei Bürgerbegehren nach der Gemeindeordnung.

Zu § 30 Absatz 4 ergänzend

Der DHV schlägt eine Regelung vor, wonach die Hochschulen - entsprechend der Experimentierklausel im Akkreditierungsstaatsvertrag - durch eigene Qualitätssiche-

rungsverfahren für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen selbst verantwortlich sein könnten. Dies würde erhebliche Kosten einsparen.

Hierzu wird bemerkt: Das geltende Recht ermöglicht bereits eine selbstverantwortliche Programmakkreditierung nach erfolgreicher Systemakkreditierung. Darüber hinaus eröffnet die Experimentierklausel in Artikel 3 Absatz 2 Nummer 3 des Staatsvertrages über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen zukünftig großen Spielraum für andere, neuartige Akkreditierungsverfahren.

Zu § 33 Satz 2 Nummer 2 ergänzend

Der VPH äußert sich zu verschiedenen Themen die Weiterbildung und die Externenprüfung betreffend, die nicht Gegenstand des Verfahrens sind.

Die Vorschläge sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 36 Absatz 7 Satz 1

Die Universität Mannheim, die Studierendenvertretung der Universität Freiburg und der STURA Heidelberg begrüßen die Präzisierung.

Zu § 38 Absatz 5 Satz 1

Die LRK-Universitäten, die Universität Stuttgart und die Universität Ulm sprechen sich dafür aus, einen eigenen Immatrikulationsstatus zu schaffen bzw. die bisherige Immatrikulationsmöglichkeit beizubehalten. Auch die Universität Hohenheim sieht weitreichende negative Konsequenzen für die Betroffenen. Die Universität Hohenheim, die Universität Mannheim und die Universität Ulm weisen zudem auf Promotionsstudiengänge hin, in denen die Doktoranden als Promotionsstudierende geführt werden und Prüfungen ablegen. Sie fordern, dass die sozialen Rahmenbedingungen sich nicht verschlechtern dürften. Dies gelte auch für die internationalen Doktoranden wegen der Visabeschaffung. Doktoranden, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stün-

den, seien auf den Zugang zur Unfall- und Krankenversicherung über die Immatrikulation angewiesen. Außerdem stelle das Semesterticket auf die Immatrikulation ab.

Auch das FD BW fürchtet, dass mit dem Verlust des Studierendenstatus der Verlust des Anrechts auf ein Semesterticket verbunden sei. Darüber hinaus sei nicht ersichtlich, ob die Doktorandinnen und Doktoranden auf die universitären Leistungen (Bibliotheken, Digitale Infrastruktur, Uni-Sport etc.) wie die Studierenden zugreifen könnten. Schließlich dürfe der Doktorandenstatus keinen Nachteil auf den Erhalt einer Aufenthaltsgenehmigung bzw. eines Visums haben. Die LAM fordert, es müsse sichergestellt sein, dass die Doktorandinnen und Doktoranden durch den Wegfall der Immatrikulation keinerlei finanzielle Nachteile erlitten. Dazu reiche die vorgesehene Änderung des Studierendenwerkgesetzes nicht aus. Es müsse gewährleistet werden, dass auch Vergünstigungen und Ermäßigungen im Nahverkehr, bei den Tarifen der Krankenkassen, bei kulturellen Veranstaltungen und im Ausländerrecht erhalten blieben. Auch in einem Großteil der Stellungnahmen im Beteiligungsportal werden entsprechende Bedenken geäußert.

Die LRK-PH regt an, es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei der Immatrikulation als angenommene Doktorandinnen und Doktoranden zu belassen bzw. diese auf alle auszuweiten.

Hierzu wird bemerkt: Diesen Vorschlägen wird durch eine Neugestaltung des Status der Doktorandinnen und Doktoranden und Neuregelung der Immatrikulation Rechnung getragen.

Das FD BW weist darauf hin, der Verwaltungskostenbeitrag für Doktorandinnen und Doktoranden müsse deutlich niedriger sein als für Studierende, da für Doktorandinnen und Doktoranden deutlich weniger Aufgaben anfielen. Das FD BW weist darauf hin, dass ein wesentliches Problem von nicht angestellten Doktorandinnen und Doktoranden die zu erbringenden Krankenversicherungsbeiträge seien und fordert Maßnahmen, die die Stipendienvergabe sozialverträglicher machen. Zuvorderst werden mehr und bessere Mitarbeiterstellen gefordert. Sei dies nicht möglich, werde die Unterstützung des Ministeriums bei der Durchsetzung vergünstigter Krankenkassenbeiträge für angenommene Doktorandinnen und Doktoranden erwartet.

Hierzu wird bemerkt: Die Annahme geringerer Kosten wird nicht geteilt. Im Übrigen sind die weiteren gewünschten Erleichterungen nur durch den Bundesgesetzgeber realisierbar.

Zu § 38 Absatz 5 Satz 4 ergänzend

Die Universität Stuttgart und die LRK-PH regen an, § 38 Absatz 5 Satz 4 zu streichen, da eine zentrale Erfassung bei der Annahme als Doktorand ausreichend erscheine. Auch die Universität Ulm hält die doppelte Erfassung bei Abschluss der Promotionsvereinbarung und bei Annahme als Doktorand für nicht praktikabel.

Hierzu wird bemerkt: Dem Vorschlag wird nicht entsprochen, da im Interesse der Qualitätssicherung alle Promotionsvereinbarungen erfasst werden sollen.

Zu § 38 Absatz 6a

Die Universität Hohenheim, der STURA Heidelberg, drei Professorinnen der Hochschule Esslingen, der DHV, der hlbBW, der VPH, die ARGE Verwaltungsrecht im DAV und auch Stellungnahmen im Beteiligungsportal begrüßen die Aufnahme der Kooperationsform der Assoziation, wodurch die hochschulartenübergreifende Zusammenarbeit vereinfacht und gefördert würde.

Die HAW BW regt an, eine Pflicht und Frist zur Umsetzung der Assoziierungsmöglichkeit für HAW-Hochschullehrerinnen und HAW-Hochschullehrer vorzusehen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen.

Der WR schätzt die Möglichkeit der befristeten Assoziierung als niederschwelligeren Weg, kooperative Promotionsverfahren durchzuführen, für sinnvoll ein. Auch hierfür habe er sich bereits im Jahr 2016 in seinem „Empfehlungen zur Personalgewinnung und -entwicklung an Fachhochschulen“ ausgesprochen.

Der DHV fordert, dass bei kooperativen Promotionsverfahren gewisse Eckpunkte hinsichtlich des Forschungsprofils des Betreuers seitens der HAW und der förmlichen Entscheidung über die Annahme des Doktoranden oder der Doktorandin durch einen mehrheitlichen Beschluss der Mitglieder der Hochschullehrergruppe eingehalten würden.

Der VPH regt an, in der Gesetzesbegründung sicherzustellen, dass kooperative Promotionen auch für private und kirchliche Hochschulen gelten.

Drei Professorinnen und Professoren der Hochschule Esslingen schlagen vor, diese auch im Bereich der Abschlussarbeiten durch eine Ergänzung von § 32 Absatz 4 Nummer 2 zu ermöglichen. Die ARGE Verwaltungsrecht im DAV regt an, die Stellung der Professoren der nicht promotionsberechtigten Hochschulen zu stärken. Die Hochschule für Technik Stuttgart sieht die Assoziierung aufgrund der Unverbindlichkeit skeptisch.

Die Studierendenvertretung der Universität Freiburg regt weitreichendere Kompetenzen für die assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an.

Hierzu wird bemerkt: Es handelt sich lediglich um eine Assoziationsoption.

Der DHV weist ergänzend ausdrücklich darauf hin, dass ein Hinweis auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis auch für Industriepromotionen – wie die Praxis in Baden-Württemberg zeigt – ins Gesetz aufgenommen werden sollte. Außerdem sollte klargestellt werden, dass Qualifikationsarbeiten Themen sind, die nicht mit Geheimhaltungsverpflichtung oder Sperrklauseln von Industrieunternehmen festgelegt werden dürfen.

Hierzu wird bemerkt: Dieser Vorschlag ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Das Präsidium der DHBW bittet, eine Assoziierungsmöglichkeit auch für Professorinnen und Professoren der DHBW vorzusehen.

Hierzu wird bemerkt: Das Anliegen ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Zusätzlich fordert der hlbBW die Einrichtung eines Forschungsausschusses mit Mitspracherechten in Fragen der Lenkung und Fortentwicklung der Forschungsstrategien, -strukturen und -einrichtungen und einer Vertretung im Senat. Der Ausschuss solle auch für promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter offen sein.

Hierzu wird bemerkt: Der Vorschlag ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

Ergänzend regt der VPH an, wie in Hessen und Schleswig-Holstein über eine gesetzliche Ermöglichung eines Promotionsrechts an Fachhochschulen nachzudenken, die auch für kirchliche und private Hochschulen gelte, um die Wettbewerbschancen der baden-württembergischen Fachhochschulen zu erhalten.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen.

Zu § 38 Absatz 7

Da sich gezeigt habe, dass für die Arbeit der Konvente Mittel notwendig seien, fordert das FD BW die Aufnahme einer Regelung, die die Hochschulen verpflichte, einen angemessenen Betrag für die Arbeit der Konvente aus dem Haushalt zur Verfügung zu stellen. Die dadurch anfallenden Kosten sollten über Landesmittel kompensiert werden.

Hierzu wird bemerkt: Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Es wird jedoch in § 65 a Absatz 5 eine Regelung aufgenommen, die sicherstellt, dass die Beiträge der immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden für die Belange dieser Gruppe in Abstimmung mit dem Konvent verwendet werden.

Zu § 44 Absatz 6 ergänzend

Der DHV weist nochmals darauf hin, dass er die Aufforderung an die Hochschulen, die Angehörigen ihres wissenschaftlichen Personals durch Satzung zu verpflichten, das Recht auf nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung wahrzunehmen, für verfassungswidrig halte und verweist insoweit auf Entscheidung des VGH Mannheim, der den Bedenken vollumfänglich beipflichte.

Hierzu wird bemerkt: Die Vorschrift ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 45 Absatz 6 Sätze 8 bis 11

Die Universität Stuttgart, der STURA Heidelberg, der DHV und der VBWW begrüßen die vorgesehenen Verlängerungsmöglichkeiten. Die Universität Stuttgart fordert jedoch einen Gleichlauf mit den Förderungsbedingungen des Bundes anzustreben oder eine Erstattung der Zusatzkosten durch das Land. Gegenüber der Förderung im Bund-Länder-Programm, das nur bei Geburt oder Adoption eine Verlängerung um ein Jahr je Kind, maximal 2 Jahre, fördere, entstünden erhebliche Zusatzkosten.

Der VBWW unterstützt die Flexibilisierungen, die mit der Neuregelung verbunden seien; neuere Studien würden belegen, dass die Vereinbarkeit von Wissenschaft und familiären Herausforderungen gerade in den Ländern gelinge, in den Unterbrechungen vermieden und auf eine Vertrauenskultur gesetzt werde. Der VBWW hält aber die vorgesehene Beschränkung als zu eng und plädiert für eine Streichung der Fristen insgesamt. Es seien im Rahmen der Qualifizierungsziele für die Mitarbeitenden einvernehmliche Vereinbarungen festzuschreiben, die auf den gesetzlichen Schutzbestimmungen basierten und „im Einklang mit den erforderlichen Leistungsvereinbarungen und sonstigen Herausforderungen nachhaltige und tragfähige Lösungen für die Vorgesetzten und Mitarbeitenden ermöglichen.“

Hierzu wird bemerkt: Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Erweiterung ist im Hinblick auf künftige Karrierechancen der Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren und die Dauer der Qualifizierungsphase sachlich richtig. Eine unbeschränkte Verlängerung würde den Zweck der Befristung, also die wissenschaftliche Qualifizierung, infrage stellen. Zum anderen würde sie dem Wesen des Zeitbeam-

tenverhältnisses, das eben auf ein Ende hin angelegt ist, widersprechen. Die Mehrkosten gegenüber dem Bundesprogramm dürften unwesentlich gering sein.

Ferner bittet der VBWW um eine Prüfung der Kompatibilität mit dem neuen Elternzeitgesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft treten werde.

Hierzu wird bemerkt: Zum 1. Januar 2018 treten weitere umfängliche Änderungen des Mutterschutzrechts in Kraft, unter anderem werden Schülerinnen und Studentinnen in den Anwendungsbereich des MuSchG einbezogen. Beide Gesetze verfolgen unterschiedliche Ziele. Konflikte sind nicht erkennbar.

Zu § 47 Absatz 3 Satz 3 ergänzend

Der VPH kritisiert, dass die gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen die Flexibilität „zur strategischen Positionierung am Markt“ sehr einschränken würden. Eine vom Wissenschaftsrat empfohlene Typenevolution unter den Hochschulen, könne sich daher nur sehr eingeschränkt herausbilden.

Die Vorschrift ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 48

Der DHV spricht sich dafür aus, Tenure-Track-Professuren nur zu vergeben, „wenn vor Eintritt der Juniorprofessur die Stelle ins In- oder Ausland gewechselt wurde.“ Bei der Berufung von Juniorprofessoren ohne Tenure Track auf Lebenszeitprofessuren derselben Hochschulen solle dagegen das Hausberufungsverbot nicht gelten.

Hierzu wird bemerkt: Dass Bewerberinnen und Bewerber auf eine Tenure-Track-Professur nach der Promotion die Universität gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig gewesen sein sollen, entspricht den Vorgaben im Tenure-Track-Programm des Bundes und der Länder. Im Übrigen gilt § 51 Absatz 5 Satz 2.

Die Universität Heidelberg, die Universität Stuttgart, die Universität Mannheim und die Universität Ulm sprechen sich für eine Regelung aus, wonach in den Fällen des § 48 Absatz 1 Sätze 3 und 4 die Altersgrenze bei der Berufung auf die Lebenszeitprofessur nicht erneut geprüft werden müsse. Die Universitäten Heidelberg und Mannheim fordern zudem, dass die Regelung für alle Beamtenverhältnisse gelten solle, die in ein Lebenszeitbeamtenverhältnis übernommen werden.

Hierzu wird bemerkt: Das Anliegen ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Der DHV schlägt vor, die Regelung, wonach das Ministerium das Einvernehmen bei der Berufung erteilen muss, zu streichen, da diese „autonomiefeindlich“ sei und die Berufungsverfahren unnötig verzögere. Dies sei bereits in vielen anderen Ländern so.

Hierzu wird bemerkt: Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. An dem Einvernehmenserfordernis des Ministeriums wird festgehalten werden.

Zu § 48 ergänzend

Der DHV schlägt vor, in § 48 folgenden neuen Absatz aufzunehmen, wonach Berufungsverhandlungen erst nach Ruferteilung geführt werden dürften.

Hierzu wird bemerkt: Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Vorschrift ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 50 ergänzend

Der DHV schlägt vor, in § 50 Absatz 1 LHG die Möglichkeit bei Erstberufungen, Professoren zu Beamten auf Probe für drei Jahre zu berufen, zumindest für den Geltungsbereich der Universitäten, zu streichen.

Hierzu wird bemerkt: Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Vorschrift ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 51b

Die Universität Mannheim, der WR, der DHV, der VBWW, ver.di, die GEW sowie die LAK Ba-Wü und die Studierendenvertretung der Universität Freiburg begrüßen die Einführung von Tenure-Track-Professuren.

Der WR begrüßt die geplante Einrichtung einer Tenure-Track-Professur sowie der Tenure-Track-Dozentur, die als Aufwertung der bestehenden Juniorprofessur und -dozentur zu würdigen seien. Beide Wege entsprächen den Empfehlungen des Wissenschaftsrats und seien geeignet, „einen Beitrag zur internationalen Anschluss- und Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg zu leisten, indem sie die Attraktivität wissenschaftlicher Karrierewege weiter erhöhen.“

Der DHV sieht „solche sinnvoll ausgestalteten Tenure-Track-Professuren als eine wichtige Weiterentwicklung des deutschen Wissenschaftssystems an“. Er betont die notwendige Transparenz des Evaluationsverfahrens.

Der VBWW sieht in der Tenure-Track-Professur einen wesentlichen Beitrag, verlässliche Perspektiven für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aufzubauen.

Die LRK-Universitäten und die Universität Mannheim fordern, die Vorschrift nachzubessern. Die LRK-Universitäten ist der Auffassung, dass die geplante Regelung bei Weitem nicht ausreiche und hinter den international üblichen Standards zurückbleibe, so dass bereits die Bezeichnung als Tenure-Track-Professur irreführend erscheine. Eine wirkliche Tenure-Track-Professur müsse als eine sich von der Juniorprofessur unterscheidende Personalkategorie folgende Voraussetzungen erfüllen: Zugehörigkeit zur Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, bis zu zwölfjährige Qualifizierungszeit (inklusive Promotionsphase) vor Antritt der Tenure-Track-Professur, Möglichkeit der Gewährung von Forschungsfreisemestern, Flexibilisierung der Altersgrenze. Eine solchermaßen ausgestaltete Tenure-Track-Professur sei mit Blick auf den absehbaren Mangel an hochqualifiziertem Personal und einem sich verschärfenden Wettbewerb von entscheidender Bedeutung. Die Universität Mannheim spricht sich dafür aus, eine Verpflichtung zur Übernahme nur dann zuzulassen, wenn zum Zeitpunkt der Übernahme eine entsprechende Stelle zur Verfügung stehe.

Hierzu wird bemerkt: Den Vorschlägen wird nicht entsprochen. Tenure-Track-Professoren gehören, wie alle Juniorprofessoren, zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Forderung einer weiteren Verlängerung der Qualifizierungszeit wird nicht entsprochen; sie würde auch dem Anspruch, sich in angemessener Zeit zu qualifizieren, nicht gerecht. Hinsichtlich der Altersgrenzen gibt es auch jetzt schon die Möglichkeit, im Einzelfall für Professurbewerberinnen und -bewerber, die das 52. Lebensjahr vollendet haben, beim Finanzministerium eine Ausnahme von der Altersgrenze zu beantragen (vgl. § 48 Absatz 5 LHO). Zur Tenure-Track-Professur als Juniorprofessur ohne Stellenvorbehalt vgl. Begründung zu § 51b.

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten schlägt vor, entweder W2-Professuren auf Dauer oder eine Tenure-Track-Option von W2 nach W3 vorzusehen. W2-Professuren ohne Tenure-Track seien nicht sinnvoll, da Nachteile im Vergleich zu anderen Bundesländern entstünden. Da eine W2 auf Dauer anders als in anderen Ländern nicht möglich sei, gingen „hervorragende Wissenschaftler verloren“, würden „als außerplanmäßige Professoren quasi degradiert“ oder müssten über eine offene Ausschreibung nach W2 hausberufen werden.

Hierzu wird bemerkt: Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Das Instrumentarium erscheint unter Berücksichtigung der künftigen Tenure-Track-Professur ausreichend. Im Übrigen könnte eine solche Regelung nicht auf die Medizin beschränkt werden.

Zu § 51b Absatz 1 Satz 3

Die Universität Heidelberg und die Universität Mannheim regen an, die Vorgabe einzuschränken, dass im Berufungsverfahren international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen sind. Die Universität Heidelberg schlägt vor, die Regelung an die Anforderungen der Besetzung einer W3-Professur anzugleichen („auswärtige und vergleichende Gutachten“). Die Anforderung seien überhöht, da höhere Anforderungen als bei der Besetzung einer W3-Professur, bei der nur „auswärtige und vergleichende Gutachten“ einzuholen seien, gelten. Eine internationale Ausrichtung sei nicht in allen Fachbereichen bedeutsam.

Hierzu wird bemerkt: Die erhöhten Anforderungen sind gerechtfertigt, weil die Auswahlentscheidung auf den Zeitpunkt des Beginns der Qualifizierungsphase vorgezogen wird.

Der VBWW schlägt vor, um strukturelle Benachteiligungen zu vermeiden, festzulegen, dass die Gleichstellungsbeauftragte an der Verfahrensentwicklung insgesamt und an den Verfahren selbst zu beteiligen sei und sich die Ausschreibung an den Gleichstellungszielen der Fakultäten und Sektionen zu orientieren habe. Der VBWW fordert daher die explizite Benennung der damit verbundenen Gleichstellungsziele.

Hierzu wird bemerkt: Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten in Berufungsverfahren ist bereits ausreichend gesetzlich geregelt.

Die LAK Ba-Wü und die Studierendenvertretung der Universität Freiburg kritisieren, dass in den meisten Fällen die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der Teil des Tenure-Track-Programms werden sollte, schon von vornherein feststünden und nicht, wie bei Berufungen sonst üblich, in einem Berufungsverfahren mit mehreren Kandidatinnen und Kandidaten unter Beteiligung aller Statusgruppen ausgewählt würden. Dies stelle einen massiven Eingriff in die akademische Selbstverwaltung dar.

Hierzu wird bemerkt: Die Einschätzung wird nicht geteilt. Die Tenure-Track-Professur ist international auszuschreiben.

Die GEW erhebt Einzelforderungen zur Ausgestaltung des Bund-Länder-Förderprogramms.

Hierzu wird bemerkt: Die Ausgestaltung und die Inhalte des Bund-Länder-Programms sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Der VBWW fordert eine Begleitstudie bzw. ein Gender Monitoring zu den Folgen der Gesetzeseinführung. Damit sollte dem Risiko vorgebeugt werden, dass Tenure-Track-Professuren mehrheitlich an Männer und weniger häufig an Personen der anderen Geschlechter vergeben werden. Hier gelte es vorbeugend über ein Gender

Monitoring die Veränderungsprozesse berichten und deren Ergebnisse belegen zu können.

Hierzu wird bemerkt: Ein Gender Monitoring erfolgt bereits in ausreichendem Umfang über die Gleichstellungspläne, in denen die gesetzlichen Vorgaben des LHG umgesetzt werden. Die Pläne werden durch das Wissenschaftsministerium geprüft. In die Anforderungen an die Gleichstellungspläne der Hochschulen in Baden-Württemberg wird nach erfolgter Gesetzesnovellierung die Kategorie der Tenure-Track-Professur aufgenommen werden.

Der STURA Heidelberg plädiert dafür, auch die Qualität der Lehre beim Qualitätssicherungskonzept für Tenure-Track-Professuren als Kriterium besonders hervorzuheben.

Hierzu wird bemerkt: Gegenstand der Evaluierung sind alle Aufgabenbereiche einer Juniorprofessur, also Forschung, Lehre und Selbstverwaltung, vgl. auch die Begründung zu § 51b Absatz 2.

Zu § 62 ergänzend

Der STURA Heidelberg nimmt die Novellierung zum Anlass, eine Abschaffung der Exmatrikulation nach Überschreiten einer dreisemestrigen Nachfrist nach Ablauf der Regelstudienzeit zu fordern. Da die Gruppe der Studierenden an den Hochschulen sich heute heterogener zusammensetzt, stelle sich die Frage, ob das Modell der Regelstudienzeit heute noch zeitgemäß sei.

Hierzu wird bemerkt: Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Er ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 65 Absatz 4

Das Rektorat der Hochschule Heilbronn vertritt die Auffassung, das politische Mandat der Verfassten Studierendenschaft müsse bestehen bleiben, damit die Verfasste Studierendenschaft wirksam für die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange

aller Studierenden eintreten könne. Der Kanzler der HDMK Stuttgart teilt mit, dass sich auch die Senatorinnen und Senatoren der HDMK dafür aussprechen, die bisherige Formulierung des § 65 Absatz 4 Satz 1 beizubehalten. Die Streichung könne „als Signal dahingehend verstanden, dass sich die Studierendenschaft nicht mehr an dem kulturpolitischen und bildungspolitischen Diskurs in unserer Gesellschaft beteiligen“ solle, was als Fehlentwicklung angesehen werde.

Die LAK Ba-Wü, der STURA Heidelberg und die Studierendenvertretungen der Universitäten Freiburg und Hohenheim sowie der Musikhochschule Trossingen, die GEW und ver.di lehnen die Streichung der Beschreibung des Mandats der Studierendenschaften in § 65 Absatz 4 Satz 1 ebenfalls ab, da sie einer Zensur gleichkomme und zum Ausdruck bringe, dass der Gesetzgeber in Baden-Württemberg die Verfasste Studierendenschaften nicht unterstütze. Der AStA der Musikhochschule Trossingen macht insbesondere geltend, dass den Studierenden durch die Streichung ihre kulturpolitische Stimme genommen werde und sie nicht mehr in der Lage seien, ihren Verpflichtungen hinsichtlich Chancengleichheit und Integration nachzukommen. Nach Auffassung der GEW und ver.di sollten Studierende an der politischen Willensbildung mitwirken und sich am gesellschaftlichen Diskurs beteiligen können.

Der AStA DHBW vertritt die Auffassung, dass die Änderung nicht zu einer zu begründenden Klarstellung führe, und schlägt folgende Regelung vor: „Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein hochschulpolitisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.“

Der STURA Heidelberg bittet um eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung, „dass eine Beschränkung der Aufgaben der Studierendenschaft nicht beabsichtigt ist, weil die Kompetenz zum Brückenschlag bereits in der Aufgabenzuweisung an die Studierendenschaft enthalten“ sei.

Hierzu wird bemerkt: In der Begründung wurde nochmals verdeutlicht, dass der gesetzliche Auftrag der Verfassten Studierendenschaft unverändert bleibt.

Zu § 69 Absatz 4

Die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen begrüßt die Regelung des § 69 Absatz 4 ausdrücklich, da sie einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherheit an der Hochschule leiste.

Zu § 70 Absatz 10

Der VPH und der DHV begrüßen die Möglichkeit der Abnahme von Eignungsprüfungen. Der VPH sieht damit sein langjähriges Anliegen als erfüllt an. Auch der STURA Heidelberg begrüßt die Ermächtigung staatlich anerkannter Hochschulen zur Eignungsprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 und zur Begabtenprüfung. Er bemängelt aber, dass im Gesetzentwurf nicht geregelt werde, dass die Prüfungen gebührenfrei durchzuführen seien.

Hierzu wird bemerkt: Die Eignungsprüfung ist auch bei staatlichen Hochschulen gebührenpflichtig.

Zu § 70 Absatz 1 ergänzend

Der VPH schlägt vor, in Satz 1 klarstellend auf die Beachtung der Regelungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie hinzuweisen.

Die Vorschriften sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 70 Absatz 2 Nummer 7 - Teilsatz 2 ergänzend

Der VPH schlägt vor, § 70 Absatz 2 Nummer 7 Teilsatz 2 zu ändern, wonach neben Interessen der inneren Wissenschaftsfreiheit auch die grundrechtlich geschützten Betreiberinteressen verhältnismäßig gewahrt blieben.

Diese Vorschrift ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 70 Absatz 8 ergänzend

Der VPH fordert eine „gleichrangige Teilhabe der nichtstaatlichen Hochschulen an staatlichen Wettbewerben und Programmen“, die auch vom Wissenschaftsrat empfohlen werde.

Hierzu wird bemerkt: Der Vorschlag ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

§ 72 Absatz 1 ergänzend

Der VPH schlägt in Absatz 1 eine ergänzende Regelung vor, wonach das Wissenschaftsministerium „das Recht der privaten Hochschulen auf Wissenschaftsfreiheit bei seinen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen zu beachten“ habe.

Hierzu wird bemerkt: Die Grundrechte sind bei allen staatlichen Maßnahmen zu beachten. Einer gesonderten Erwähnung im Gesetzestext bedarf es nicht.

Zu § 72 a

Der VPH begrüßt die Regelung im Sinne der Qualitätssicherung eines sich zunehmend internationalisierenden Hochschulwettbewerbs. Insbesondere die Regelung zu den Franchising-Modellen entspreche dem Positionspapier des VPH.

Zu § 72 a Absatz 2

Die Studierendenvertretung der Universität Freiburg begrüßt die Erweiterung des Hochschulzugangs für Studentinnen und Studenten, die eine entsprechende Eignung einer Hochschule in ihrem Herkunftsland erworben haben.

Hierzu wird bemerkt: Der Hochschulzugang ist in den §§ 58, 59 LHG geregelt und wird von der Änderung des § 72 a Absatz 2 LHG nicht berührt. Die Änderung des § 72 a Absatz 2 LHG betrifft die Voraussetzungen, unter denen eine Kooperation einer in Baden-Württemberg ansässigen, nicht hochschulischen Einrichtung mit einer Hochschule außerhalb Baden-Württembergs zulässig ist.

Zu § 76 Absatz 3

Die Universität Mannheim spricht sich dafür aus, die Regelung auf alle Hochschulen anzuwenden. Es sei kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Kriterien der Exzellenzstrategie und der Aufsicht durch das Wissenschaftsministerium erkennbar, so dass die Regelung sachgrundlos Hochschulen benachteilige, die nicht im Rahmen der Exzellenzstrategie gefördert würden.

Die LAK Ba-Wü, der STURA Heidelberg und die Studierendenvertretungen der Universitäten Freiburg und Hohenheim lehnen die Möglichkeit eines Verzichts eines Struktur- und Entwicklungsplans und der Berichtspflicht von Hochschulen mit Exzellenzinitiative grundsätzlich ab. Die Bewertung als Exzellenzuniversität könne nicht die Mitbestimmungs- und Kontrollmöglichkeiten der Hochschulmitglieder ersetzen. Der STURA Heidelberg befürchtet, die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen würde durch solche Sonderregelungen noch intransparenter.

Hierzu wird bemerkt: Die Regelung trägt der besonderen Forschungsstärke im Rahmen der Exzellenzstrategie Rechnung.

Ergänzende Vorschläge

Über die Regelung dieses Gesetzes hinaus fordert die LRK-Universitäten, eine Regelung über die optionale Bauherrneigenschaft für Projekte, bei denen mehr als die Hälfte der Projektmittel seitens der Universität aufgebracht werden. Es sei nicht nachzuvollziehen, dass diese Regelung nicht aufgenommen sei, obwohl im Koalitionsvertrag vereinbart.

Hierzu wird bemerkt: Dem Vorschlag wird in diesem Gesetzentwurf nicht entsprochen. Der Vorschlag ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Er wird außerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Ergänzend bittet die Filmakademie, für die Akademien eine dem § 2 Absatz 5 LHG entsprechende Regelung aufzunehmen. Außerdem bittet die Filmakademie um eine gesetzliche Konkretisierung ihrer Aufgaben.

Hierzu wird bemerkt: Dem Anliegen wird in Artikel 3 dieses Gesetzentwurfs entsprochen.

Darüber hinaus werden von Seiten der LRK-Universitäten, der Universitäten Hohenheim, Mannheim und Ulm weitere Änderungen vorgeschlagen, die nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens sind. So fordern die LRK-Universitäten und die Universität Ulm die Grundsätze des Verfassungsgerichtshofes auch auf die Wahl und Abwahl des Klinikumsvorstands zu übertragen. Die Universität Hohenheim schlägt vor, als Folge des Urteils des Verfassungsgerichtshofes die Mitwirkungsmöglichkeiten des örtlichen Personalrats für den Hochschulbereich auf den Stand des LPVG vor der Novellierung im Jahr 2013 zurückzuführen.

Hierzu wird bemerkt: Die Vorschläge werden nicht aufgegriffen. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist weder auf Klinikumsvorstände noch auf Personalräte übertragbar.

Die Universität Mannheim schlägt eine Ergänzung des § 1a und § 5 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes vor, um eine unangemessene Doppelberücksichtigung von fiktiver und tatsächlicher Lehre zu vermeiden.

Hierzu wird bemerkt: Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen.

3.2 Zu Artikel 2 (Änderung des KIT-Gesetzes)

Die KIT-Doktorandenkonvente fordern eine Änderung von § 14 Absatz 6 Satz 1 KIT-Gesetz. Sie möchten im KIT-Gesetz als eigene Statusgruppe verankert werden.

Der STURA Heidelberg nutzt die Gelegenheit, um eine Zivilklausel für das KIT anzumahlen.

Hierzu wird bemerkt: Den Vorschlägen wird nicht entsprochen. Sie sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

3.3 Zu Artikel 3 (Änderung des Studierendenwerkgesetzes)

Das Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim fordert für die Aufgabenerweiterung auf die Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden zusätzliche finanzielle Mittel. Es lehnt eine Einbeziehung der hautberuflich tätigen Doktorandinnen und Doktoranden ab, da nicht erkennbar sei, weshalb diese einer sozialen Betreuung und Förderung bedürfen.

Die LAK Ba-Wü bewertet es positiv, dass für Doktorandinnen und Doktoranden weiterhin die Möglichkeit einer kostengünstigen Nutzung von ÖPNV-Angeboten, Mensaessen sowie den Beratungsangeboten der Studierendenwerke bestehe. Fraglich bleibe, ob diese weiterhin von den Vorteilen Studierender, wie bei der studentischen Krankenversicherung, profitieren können.

Die Universität Mannheim begrüßt die Möglichkeit, dass Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit erhalten, Leistungen der Studierendenwerke in Anspruch zu nehmen. Sie und das FD BW regen an zu prüfen, die Möglichkeit der Verzichtslösung des Satzes 4 auf alle Doktorandinnen und Doktoranden zu erstrecken. Viele hätten keine Gelegenheit, von der Regelung zu profitieren, weil sie nicht am Ort wohnen. Auch die Universität Ulm sieht in der Regelung eine zusätzliche finanzielle Belastung für Doktoranden, für die eine Befreiung auf Antrag nicht vorgesehen sei. Die Universität Ulm fordert ergänzend, „die Regelungen zur Beitragserhebung und -rückzahlung so zu gestalten, dass der Aufwand seitens der Universitäten möglichst gering ist“.

Die Universität Stuttgart setzt sich für die Beibehaltung der Immatrikulation von Doktoranden ein. In der Folge wäre aus Sicht der Universität Stuttgart die Änderung des Studierendenwerkgesetzes entbehrlich.

Der BS begrüßt, dass mit der Änderung des Studierendenwerkgesetzes einer Verschlechterung der sozialen Rahmenbedingungen durch den Wegfall der Immatrikulation für den wissenschaftlichen Nachwuchs vorgebeugt werde.

Das FD fordert Möglichkeiten der Repräsentation der Doktorandinnen und Doktoranden in Vertreterversammlung (§ 8 StWG) sowie Verwaltungsrat (§ 6 StWG) ein.

Hierzu wird bemerkt: Dadurch, dass der Regierungsentwurf die Immatrikulation von Doktorandinnen und Doktoranden wieder vorsieht, sind die geltend gemachten Monita gegenstandslos. Die Änderung des Studierendenwerkgesetzes ist entfallen.

3.4. Zu Artikel 4 (Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung)

Das Präsidium der DHBW begrüßt die Erweiterung der Möglichkeit, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Ermäßigungen der Lehrverpflichtung zu gewähren.

Die Universität Mannheim regt ergänzend an, in die Lehrverpflichtungsverordnung eine Regelung zur Verminderung der Lehrverpflichtung aufzunehmen, die gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 KapVO im Rahmen der Kapazitätsberechnung zu berücksichtigen sei.

Hierzu wird bemerkt: Dieser Vorschlag ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.

3.5 Zu Artikel 5 (Änderung der Leistungsbezügeverordnung)

Das Präsidium der DHBW begrüßt die Erweiterung des Katalogs der Möglichkeiten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, besondere Leistungen in der Forschung nachweisen zu können.

3.6 Zu Artikel 6 (Übergangsvorschriften)

Die LRK-Universitäten und die Universität Hohenheim regen an, eine Übergangsregelung zu schaffen für den Fall, wenn es zu keiner Einigung über eine neue Grund-

ordnung komme; das Eilentscheidungsrecht des Rektors reiche dafür nicht, er würde alsbald mit dem Abwahlinstrument konfrontiert werden. Die LRK-Universitäten vermutet, dass die Zweidrittelmehrheit im Senat zu Änderungen der Grundordnungen nicht erreicht werden könnte, wenn Mitgliedergruppen, die durch den Gesetzentwurf beschnitten werden, nicht zustimmten.

Hierzu wird bemerkt: Dem Anliegen wurde durch eine Regelung in Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs entsprochen.

Die HDMK Stuttgart fordert, solange die Grundordnungen noch nicht angepasst sind, sollten auch die Dekaninnen und Dekane stimmberechtigte Mitglieder des Senats bleiben und die Prorektorinnen und Prorektoren sowie die Kanzlerinnen und Kanzler ihr Stimmrecht im Senat behalten. Gleiches gelte für die weiteren Mitglieder des Dekanats und ihre Stimmrechte im Fakultätsrat.

Hierzu wird bemerkt: Dies ist bereits so vorgesehen.

Die Universität Stuttgart, die Universität Mannheim, die Universität Ulm, die LRK-PH, die HDMK Stuttgart, die HAW BW und der vhw regen an, ergänzend die Amtszeiten der Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte, deren Amtszeiten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber vor dem 30. September 2019 enden, mit Ausnahme der Amtszeiten der Studierendenvertreterinnen und -vertreter, durch Gesetz bis zum 30. August 2019 bzw. bis zum 30. September 2019 zu verlängern.

Hierzu wird bemerkt: Dem Vorschlag wurde durch eine Regelung in Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzentwurfs entsprochen.

Nach Auffassung der LRK-PH seien die Anpassungsfristen zu knapp.

Aus Sicht des DHV sei die Übergangszeit für die Gremien in bisheriger Besetzung mit 30. September 2019 zu lang; stattdessen solle ein Fristende zur Neubesetzung und damit Beendigung des verfassungswidrigen Zustands noch im Jahr 2018 vorgesehen werden. Auch der hlbBW fordert kürzere Übergangsfristen. Er verlangt nach einer vorzeitigen Beendigung der laufenden Amtszeiten in Senat, Hochschulrat und

Fakultätsrat mit Neuwahlen spätestens zum Wintersemester 2018/2019. Die ARGE Verwaltungsrecht im DAV bewertet den Übergangszeitraum ebenfalls als zu lang. Nach seiner Auffassung müsste es möglich sein, gesetzeskonforme Zustände, d.h. ordnungsgemäß besetzte Gremien, bis zum 1. April 2019 zu erreichen.

Hierzu wird bemerkt: Die Anpassungsfristen berücksichtigen die notwendigen Zeitspannen für die Anpassung der Grund- und Wahlordnungen sowie die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen.